publ. g. 157 Dacheroeden

<36628259070015

<36628259070015

Bayer. Staatsbibliothek

publ. g.
157

Dacheroeden

<36628259070015

<36628259070015

Bayer. Staatsbibliothek

Ernst Ludwig Wilhelm von Dacheröden

Versuch
eines
Staatsrechts,
Geschichte und Statistik
der
freyen Reichsdörfer in Teutschland.

Erster Theil.

Leipzig,
bey Siegfried Lebrecht Crusius, 1785.

10 B

BIBLIOTHECA
REG
MONAC

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Dem

großen und allgemein verehrten Beförderer

der Wissenschaften,

Seiner Excellenz,

dem

Herrn Stadthalter,

Freyherrn von Dalberg,

widmet ehrerbietigst

diese Blätter,

als die Erstlinge seines Fleißes,

der Verfasser.

Vorrede.

Ohne Zweifel wird der Gegenstand dieser Abhandlung vielen Lesern beym ersten Anblick sehr geringfügig vorkommen: denn was kann wohl merkwürdiges von einigen wenigen Dörfern gesagt werden, wird mancher denken. Allein diese Reichsdörfer machen doch einen nicht ganz unwichtigen Theil unsers deutschen Staatsrechts aus; der um desto interessanter ist, je sonderbarer es uns auch bey flüchtigem Blick auf Deutschlands Verfassung scheinen muß, daß sich, da doch fast das ganze deutsche Reich unter große und kleine Landesherrn zerstückt ist, einige wenige Dorfschaften, als völlig frey und Niemanden als dem Kaiser und

Reiche unterworfen, erhalten haben. Freylich haben sich auch die Reichsstädte größtentheils in ihrer Reichsunmittelbarkeitbehauptet: allein bey diesen ist es nicht zu bewundern, da sie ehemals wenigstens zum Theil sehr mächtig und reich waren, und sich hernach in eine Verbindung begeben haben, zu Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreis-Tägen gelanget, und also für die Behauptung ihrer Freyheiten jederzeit zu wachen im Stande gewesen sind. Alle diese Vortheile fallen aber bey den Reichsdörfern weg, sie sind nie mächtig und reich gewesen, haben keine Union mit einander errichtet, und nie Sitz und Stimme weder auf Reichs- noch Kreistägen erhalten. Mit großem Rechte sagt also der in allen Theilen unsers deutschen Staatsrechts classische und um dasselbe unsterblich verdiente Herr Etatsrath Johann Jacob Moser im 2ten Bande seiner Reichsfama, Monat August S. 143. „es werde von denen Publicisten billig als etwas besonders remarquiret, daß sich in dem Reich einige gar wenige Dorfschaften befinden, welche keinen Landesherrn haben,

sondern immediate unter Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich stehen.“.

Unter so vielen Schriften über die verschiedenen Theile des deutschen Staatsrechts, die jede Messe liefert, handelt doch noch keine vollständig die Materie von diesen Reichsdörfern ab. Daß aber schon von großen Rechtsgelehrten und sehr berühmten Männern eine ausführliche Nachricht von derselben Verfassung gewünscht worden sey, will ich statt aller nur durch das Zeugniß des ehemaligen Kammergerichtsbeysitzers, Georg Melchior von Ludolf, dessen große Verdienste ihm beym Kammergerichte einen unvergänglichen Namen erworben haben, beweisen. Derselbe sagt nehmlich in seinem Iure Camerali Sect. I. §. 2. pag 20. nach der neuesten Ausgabe: „Digna est materia de pagis immediatis, quae peculiari tractatione illustraretur. Nam sicco pede in Systematibus juris Publici transitur. Disputatio Anno 1717. sub Praesidio Professf. Weberi Giessae edita de jure circa Sacra pagorum Imperii immedia-

torum materiam ſane pro rei exigentia non exhaurit. Neſcio an inertia communitatum propria, an Conſultorum incuria factum ſit, ut tam parum hucusque jura earundem fuerint tradita publice, et domi cuſtodita. Nos ſumma tantum capita tangere hac in digreſſione voluimus, alius enim eſt commentationis noſtrae ſcopus.“ Die allerälteſte Nachricht von den Reichsdörfern ſcheint mir diejenige zu ſeyn, welche Melchior von Haiminsfeld, genannt Goldaſt, in der Epiſtola dedicatoria ſeiner Reichshandlungen, die an den Herzog Johann Friedrich von Würtemberg gerichtet iſt, ertheilt; allein ſie iſt nur ſehr kurz, mangelhaft, und auf die jetzige Verfaſſung der Reichsdörfer gar nicht mehr paſſend: denn gerade diejenigen Orte, welche er als freye Reichsleute und Reichsdörfer anführt, genießen heut zu Tage der Unmittelbarkeit nicht mehr, wie ich unten zeigen werde. Die eignen Worte des Goldaſt ſind:

„Ich will geſchweigen der freyen Reichsleute auf der Leutkircher Heyde,

und zu Megloß ꝛc. der freyen Reichs-dörfer Suffelnheim, Godramstein, Gamß, und andere, so mit hoch und niedern Gerichten begabt, und allein Kaiserl. Majestät ohne Mittel unterworfen seyn.“ Gleich darauf sagt er nun zwar ferner: „Hier muß factum a jure discernirt werden, und will von nöthen seyn, daß man die Kaiserl. und Königl. Instrumenta und Diplomata, Freyheits-brief und Siegel, wohl ergründe, ihre Worte fleißig auf die Wage lege, eben pensire, mit den Geschichten und Reichs-Acten eigentlich vergleiche, und dann erst durch das Recht und des Heil. Reichs Ordnungen und Constitution, als die Probier- und Goldstein, säuberlich reibe und examinire.“

Allein ohngeachtet hier Goldast selbst sagt, es sey von nöthen, die kaiserlichen Diplomata, Freyheitsbriefe ꝛc. dieser Reichsdörfer zu untersuchen, so ist doch nicht das allergeringste davon in seinen Reichshandlungen selbst geschehen. Ob nun gleich jedermann die Mängel und Irrthümer dieser Goldastischen Nachricht

leicht einsehen kann, und gestehen muß, daß man daraus gar keinen deutlichen Begriff vom Ursprunge und Beschaffenheit der Reichsdörfer erlangen könne, so haben dennoch die mehresten, auch noch so berühmten Staatsrechtslehrer, bis fast auf die neuesten Zeiten, sich bey Erwähnung der Reichsdörfer lediglich auf den Goldast bezogen; z. B. Gabriel Schweder in seiner Introductione in jus Publicum Imperii Romano-Germanici novissimum, in Parte speciali, Sect. II. Cap XVIII. §. 16 pag. 1007. sagt, da er von den Reichsdörfern redet: „Conditionem autem clarius describit Goldastus &c. ferner Iohannes Nicolaus Hertius in dissert. de specialibus Rom. Germanici Imperii Rebuspublicis, earumque diversis nominibus et figuris Sect. I. §. X. Ahasverus Fritschius de statu ac jure pagorum Germaniae cap. III. § IV. Ludolphus Hugo de statu regionum Germaniae cap. I. §. 8. et cap. 5. §. 6. Philippus Reinhardt Vitriarius in Institut. juris Publici Tom. II. Tit. XIX. (obwohl Pfeffinger in den Noten dazu etwas weitläuftiger der Reichsdörfer Erwähnung

thut,)

thut,) Johannes Limnaeus im Tom. IV. seines Iuris Publici pag. 66. Dieterich Herrmann Kemmerich in introduct. ad Ius Publ. Imp. Rom. Germ. T. I. L. IV. Cap. XIX. pag. 910. §. XIV. &c. Vermuthlich haben sich diese gewiß großen und verdienstvollen Männer nicht die Mühe geben wollen, zu untersuchen, in wie fern die Erzählung des Goldast richtig und vollständig sey: sonst hätte unmöglich Schweder in der angeführten Stelle sagen können, daß Goldast sehr deutlich und klar die Verfassung dieser Dörfer beschreibe: so wie denn auch im Zedlerischen Universal-Lexico, voce freye Reichsdörfer gesagt wird: „Es beschreibt derselben Zustand und Beschaffenheit weitläuftig Goldast in der Dedication seiner Reichshandlungen.„ Ja Schilter in Institut. juris publici Romano-Germanici Libr. I. Tit. XXIII. pag. 236. citirt gar des Goldast Dedication der Reichshändel: da doch dieses ein ganz anderes Buch, als die Reichshandlungen ist, in welchem man keine Sylbe von den Reichsdörfern findet. Weil auch der Reichsdörfer im Westphälischen Frieden Meldung geschiehet, wie

wie

wir unten sehen werden, so sollte man glauben, daß die gelehrten Commentatoren über das Osnabrücker Friedens-Instrument von selbigen einige Nachricht würden gegeben haben. Allein Henniges in Comment ad Instrum. Pacis Tom. I. pag. 203. verweiset blos auf den Buckisch, und Godofr. Ferdin. de Buckisch et Löwenfels in Observat. ad Instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicum ad Art. V. §. 2. pag 141. bezieht sich wieder auf die magere Stelle beym Goldast. Einige Publicisten erwähnen endlich der Reichsdörfer in ihren Systemen gar nicht, sondern gehen stillschweigend über sie hinweg, wie Ludolff schon gesagt hat; z. B. Georg Brautlacht in Epitome jurisprudentiae publicae, Henric. Cocceji in Iuris publici prudentia. Gottlieb Gerhard Titius im Specimine Iuris Publici. P. Franc. Schmier in Iurisprudentia Publica Imperii Romano-Germanici. Eleazar Mauvillon im Droit Public Germanique, où l'on voit l'état present de l'Empire &c. Johann Friedrich Scheidt, im Traité sistematique, touchant la connoissance de l'état du Saint Empire Romain de la Nation Allemande, ou Droit Public

Public de cet empire &c. Ja es ist unverantwortlich, daß der neueste Schriftsteller, welcher uns ein Staatsrecht des deutschen Reichs, und zwar in 6 Octavbänden geliefert hat, nämlich Iacquet im Droit public d'Allemagne, der Reichsdörfer mit keinem Worte Erwähnung thut. Auch Johann Gottlob Klingner, welcher doch 4 Quartbände Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte geliefert hat, erwähnt der unmittelbaren Reichsbauern nur mit ein Paar Worten, im ersten Bande, S. 6. und verweiset auf die, wie er sich ausdrückt, mit Vergnügen zu lesende Abhandlung des Doctor Jenichens.

Nun giebt es zwar einige Schriften, welche dem Titel nach die Lehre von den Reichsdörfern vollständig und gründlich auszuführen, und also eine weitere Abhandlung über dieselben unnöthig zu machen scheinen: dahin gehören

I. Immanuel Weber mit seinem Respondenten Joh. Heunisch aus Schwein-

furt: Diss. de jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum. Giessen 1717. 4. wieder aufgelegt zu Wittenberg 1747. 4. Der deutsche Titel auf dem ersten Blatte dieser Weberschen Abhandlung, welcher den Lateinischen vermuthlich erklären soll, ist ganz unverständlich gerathen. Er lautet nehmlich so: „Von dem Rechte beym Gottesdienste in den unmittelbaren Reichslanden zu ordnen."

Wer wird wohl aus selbigem eine Schrift von den Reichsdörfern erwarten?

II. Wilhelm Fridrich Lautz Dissert. de Pagis Imperii immediatis. Straßburg 1738. 4.

III. Carl Friedrich Schöpff Dissert. de servis Germanorum, inprimis palatii, Germanice, von Reichs- und Pallastbauren. Schweinfurt 1740.

IV. Gottlieb August Jenichen Abhandlung von Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten. Diese Schrift ist zuerst als eine Vorrede zu Johann Christian Lünigs wohl-abgefaßten Schreiben hoher Potentaten,

taten, großer Herren und anderer Standespersonen, Leipzig 1746. 8. erschienen, hernach aber auch besonders zu Leipzig 1747. 8. abgedruckt, und endlich 1768. unverändert in 4to wieder aufgelegt worden.

Die Dissertation des Weber hat Herr von Ludolff, wie wir oben gesehen haben, schon gekannt; und sagt von ihr, daß sie die Materie gar nicht der Wichtigkeit der Sache gemäß, erschöpfe. Sie handelt blos von den 2 Reichsdörfern, Gochsheim und Sennfeld. Auch ist sie ihrer beyden Auflagen ohnerachtet, jezt nicht leicht mehr zu haben. Die Dissertation des Lauß habe ich aller angewandten Mühe ohnerachtet, in ganz Göttingen, nicht zu Gesichte bekommen; auch von Leipzig aus nicht erhalten können.

Die Abhandlung des Schöpf aber ist nur ein Programm von einem Bogen, wodurch er seine Vorlesungen auf dem Gymnasio zu Schweinfurt ankündigt. Man kann also leicht einsehen, wie kurz er die ganze Materie hat abfertigen müssen.

Zwar

Zwar verspricht er ein eignes Werk unter dem Titel: „kurzgefaßte historische Nachricht von den Reichsdorfschaften in Deutschland, herauszugeben, und in selbigem diese Materie, vorzüglich aber die Geschichte der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld, ausführlich zu erörtern. Allein dies versprochene Werk ist meines Wissens nie im Druck erschienen: ob man gleich von diesem ehemaligen Solms-Laubachischen Hof- und Regierungsrathe Carl Friedrich Schöpf, welcher zulezt als Scabinus im Rathe zu Schweinfurt den 28sten May 1777. verstorben ist; wegen seiner großen Erfahrung und Kenntnisse in der Geschichte und den Rechten der mittlern Zeiten, etwas vorzüglich gutes in diesem Fache hätte erwarten können.

Jenichens Abhandlung ist auch in hiesigen Gegenden nicht mehr einzeln zu haben, sondern man muß sie als Vorrede zu den theuren Briefen des Lünigs, welche heut zu Tage nicht viel Beyfall mehr finden, kaufen: ob man mir gleich versichert hat, daß sie in Franken hin und wieder noch häufig gefunden werde. Allein

lein auch diese Schrift enthält mangelhafte und unvollständige Nachrichten von den Reichsdörfern; indem sie viele Oerter als solche anführt, die längst ihre Reichsfreyheit verlohren haben, und hingegen die 2 Reichsdörfer Sulzbach und Soden bey Frankfurt am Mayn, welche noch im Besitze ihrer Reichsimmedietät sich befinden, ganz mit Stillschweigen übergeht.

Herr Burgermeister Johann Reinhard Wegelin zu Lindau klagt daher in seinem historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben S. 37. daß die von denen Staatsrechtslehrern, wie auch von Herrn Jenichen ertheilte Nachrichten von den Reichsdörfern sehr unzuverlässig seyn. Und Herr Staatsrath Moser in seinem Werke von denen deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern S. 1510. urtheilt, daß Herr Wegelin hierinnen Recht habe, und sagt dabey, daß auch noch Herr Hofrath Schmauß, und aus ihm Herr Hofrath Pütter viele Reichsdörfer angäben, welche es doch längst

 nicht

nicht mehr wären. Dieses Urtheil ist in Ansehung des Schmaußischen Compendii juris Publici, sowohl der ältern, als der neuern, von Herrn von Selchow besorgten, Ausgabe, wie auch seiner akademischen Reden, richtig: allein auf die neueste 1782 herausgekommene Edition der Institutionum juris Publici des verehrungswürdigen, um unser deutsches Staatsrecht ausserordentlich verdienten, und von ganz Deutschland hochgeschätzten Herrn geheimen Justizraths Pütter paßt Mosers Urtheil nicht: denn in diesen Instit. sind blos die noch jezt der Reichsfreyheit, wenigstens gewissermaßen geniessenden Reichsdörfer angeführt. Auch hat der weltberühmte Herr geheime Justizrath Pütter, welchen gegenwärtig die Universität Göttingen, als ihr akademisches Oberhaupt verehret, und dem ich hiermit öffentlich für die während meines ganzen Göttinger Aufenthalts, wie auch besonders bey Ausarbeitung dieser Schrift mir erwiesenen mannichfaltigen Gefälligkeiten und ertheilten freundschaftlichen Rath, den lebhaftesten und aus dem Innersten meines Herzens fließenden Dank abstatte;

in der Vorrede zu seinem historisch-politischen Handbuche von den besondern deutschen Staaten, S. XXVIII. den Wunsch geäussert, daß ein besondres Staatsrecht, Geschichte und Statistik der freyen Reichsritterschaft und einiger andern Mitglieder des Reichs, die noch ausser den Ständen unmittelbar sind, und unmittelbare Gebiete besitzen, ausgearbeitet werde."

Nun ist aber neuerlich ein besondres Staatsrecht der Burg Friedberg von Herrn Mader, und ein wiewohl ziemlich mangelhaftes Staatsrecht der Reichsritterschaft von Herrn Pfeifer erschienen: auch hat Herr Hinüber in einem erst in diesem Jahre zu Braunschweig herausgegebenen Entwurf einer Abhandlung von adelichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien; ein Staatsrecht der freyen Reichsherrschaften und Güter, die weder Kreisstände sind, noch zur Reichsritterschaft gehören, zu liefern versprochen.

Gegenwärtiges Werk kann nun als ein Versuch einer Geschichte, Staatsrechts und Statistik der freyen Reichsdörfer

angesehen werden, und hiermit würde also jener Wunsch des Herrn Geh. Justizr. Pütter, Ludolfs, Wegelins und Mosers erfüllt seyn. Ich bin indessen weit davon entfernt zu glauben, daß diese Schrift vollständig sey: vielmehr glaube ich, daß gelehrtere Männer als ich, leicht manche Fehler und Unvollkommenheiten in derselben bemerken werden. Doch hege ich zu ihrer Billigkeit die Hoffnung, daß sie selbige theils in Betrachtung meines jugendlichen Alters, theils weil die von mir abgehandelte Materie bisher noch fast ganz unbearbeitet gewesen ist, verzeihen werden. Uebrigens werde ich jederzeit die von Sachverständigen gemachten Erinnerungen, und mir mitgetheilten Berichtigungen und Verbesserungen mit dankbarem Vergnügen zu benutzen suchen. Zugleich muß ich mich noch wegen einiger am Ende der Abhandlung beygefügten Stücke ex Actis publicis, diese Reichsdörfer betreffend, entschuldigen: allein ich hoffe, weil man selbige sonst in vielen, meist sehr theuren und seltenen Büchern zerstreuet suchen müßte, und nun die Bequemlichkeit hat, sie hier im gehörigen

Zusammenhange zu finden, wegen des Platzes, den sie einnehmen, Verzeihung zu erhalten.

Im Vortrag und Eintheilung dieser Schrift habe ich die natürlichste Ordnung zu beobachten gesucht. Das 1ste Kapitel enthält daher den Begriff von freyen Reichsdörfern; das 2te den Ursprung derselben; das 3te die Gerechtsame derselben überhaupt; und weil auch ein großer Unterschied zwischen denjenigen, welche zwar ehemals die Reichsfreyheit zu genießen hatten, selbige aber jezt verlohren haben, und denen, welche sich derselben noch heut zu Tage erfreuen können, eintritt; so habe ich im 4ten Kapitel, so viel als möglich war, vollständige Nachrichten von den ehemaligen, und endlich im 5ten Kapitel von den noch jetzo die Reichsunmittelbarkeit genießenden freyen Reichsdörfern, geliefert. Die Verzeichnisse derselben habe ich nach alphabetischer und geographischer Ordnung eingerichtet: weil die Ordnung der Reichskreise hier nicht genau beobachtet werden konnte, indem die Reichsdörfer in diese politische

Eintheilung Deutschlandes nicht passen: da sie weder Reichs- noch Kreisstände sind. Für die Richtigkeit der aus verschiedenen Autoren angeführten Stellen kann ich haften: denn es ist gewiß keine einzige Schrift allegirt worden, woraus ich nicht selbst die hierher gehörige Stelle durchgelesen habe. Jedoch muß ich hiervon 2 Bücher ausnehmen, die ich aller angewandten Bemühungen ohnerachtet, hier nicht habe auftreiben können; weil sie weder in der hiesigen unschäzbaren Universitätsbibliothek, für deren freye Benutzung ich den bey derselben angestellten Herrn Professoren hiermit meinen verbindlichsten Dank abstatte, noch in den ansehnlichen Privatbibliotheken verschiedener hiesiger Gelehrten, die mir den Gebrauch derselben gütigst verstattet haben, und unter denen ich vorzüglich die Gefälligkeit und Gewogenheit des verehrungswürdigen Herrn geheimen Justizraths Böhmer zu rühmen Ursache habe, zu finden waren. Diese Bücher sind 1) Ioach. Pottgiesser Commentarii Iuris Germanici de Statu Servorum; welches ich sehr gewünscht hätte, bey dieser Arbeit

be-

benutzen zu können, weil es viel wichtige Nachrichten vom ehemaligen Zustande der Bauren in Deutschland enthalten soll. Es mag aber wohl die Ursache, warum dies Werk so selten ist, diese seyn, daß es in keinem einzigen deutschen Journale angezeigt worden ist, wie Herr Rath Jugler in seinen vortreflichen Beyträgen zur juristischen Biographie, 1ster Theil, S. 405 — 406 erzählt. 2) Johann Georg Schlee Beschreibung der Landschaft unterhalb. St Lucissteig und der Schallberg, Ulm 1616 Fol. An diesem Buche war mir ebenfalls sehr viel gelegen; weil es viel wichtige Nachrichten von den ehemaligen Reichsdörfern Embs, Lustnau, Dorenbüren, Rankweil ꝛc. enthalten soll. Desto unangenehmer ist es mir daher gewesen, bey dieser Arbeit die ebengenannten 2 Werke nicht benutzen zu können. Wenn ich sie aber doch hin und wieder anführe, so geschieht es blos nach dem Zeugniß anderer Schriftsteller.

Vors erste erscheint nur der erste Theil dieses Werks, welches die 3 ersten und einen großen Theil des 4ten Kapitels

enthält: wenn dieser das Glück hat, von Sachverständigen einigen Beyfall zu erhalten, so soll der 2te Theil, welcher den Rest des 4ten Kapitels, nämlich die Geschichte der ehemaligen Reichsdörfer im Ober-Rheinischen und Chur-Rheinischen Kreise, und dann das 5te Kapitel enthalten wird, so bald als es die Veränderung meines Aufenthalts, die in kurzem geschehen wird, erlaubt, nachfolgen.

Göttingen, den 10ten September 1784.

Erstes Kapitel.

Vom Begriff der freyen Reichsdörfer.

Die freyen Reichsdörfer, lateinisch Pagi Imperii immediati, sind Gemeinheiten und Dorfschaften, welche unmittelbar der Kaiserlichen Majestät und dem Reiche unterworfen sind, und alle Rechte der Unmittelbarkeit, deren sie sich nicht durch Verträge ausdrücklich begeben haben, sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen zu genießen haben. Da sie also blos unter dem Kaiser und Reiche stehen, so erkennen sie keine Herrschaft irgend eines Reichsstandes, oder Stadt, oder Edelmanns über sich. Obgleich die mehresten derselben unter der Schutzvogtey irgend eines Reichsstandes stehen, so bewirkt doch diese keine Landeshoheit über selbige. Denn durch die Unterwerfung unter den Schirm und

Schutz wird dem Beschützer nur das Vertheidigungsrecht übertragen *).

Es gilt also kein Schluß von der Schutzvogtey auf die Landeshoheit, nach der alten deutschen Parömie; Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit. Sonst würde ja der Landgraf von Hessendarmstadt als Schutzvogt von Wetzlar, und der Churfürst von der Pfalz, als Schutzvogt zu Aachen, Landesherrn dieser unstreitigen Reichsstädte seyn. Martin Mager von Schönberg führt dies so weitläuftig im 10ten Kapitel seines Werks de Advocatia armata aus, daß ich mich hiebey nicht ferner aufhalten will **). Es sind also unstreitig die Reichsdörfer blos Unterthanen des Kaisers und Römischen Reichs, wenn auch gleich andre Reichsstände über sie die Schutz- und Schirmvogtey haben. Aber woher haben sie denn alle Rechte der Reichsunmittelbarkeit? Diese stehen ihnen theils aus kais. Privilegien, theils aus den Reichsgesetzen, theils aber auch aus

*) Cf. Martinus Mager ab Schoenberg de advocatia armata pag. 520.

**) Mager sagt ganz deutlich conclusio nostra Advocatiam scilicet atque protectionem nullum tribuere Patronis ac Protectoribus imperium aut jurisdictionem in clientes, evincitur textu luculento c. recepimus 8 de privil. et excess. Man vergleiche ferner de Ludolf Observationes forenses, Part. I. Observat. 81. pag. 185—190.

aus dem undenklichen Herkommen und Besitze zu. Dies sind also die 3 Quellen, woraus die Reichsdörfer diejenigen Rechte, welche in der Reichsunmittelbarkeit liegen, erlangt haben. Was die erste Quelle, die kaiserlichen Privilegien betrift, so werde ich dieselben unten bey jedem einzelnen Reichsdorfe anführen; die zweyte Quelle, die Reichsgesetze, sind sehr klar und deutlich; denn der Westphälische Friede Art. 5. §. 2. sagt: Fiat restitutio omnium Electorum, Principum et Statuum utriusque Religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut et communitatibus et pagis immediatis &c. Hier werden die freyen Reichs-Gemeinden und Dörfer ausdrücklich immediati genannt; und ihnen folglich hierdurch vom Kaiser und ganzen Reiche der Besitz der Reichsunmittelbarkeit bestätigt. Desgleichen werden im Friedens-Exekutions-Hauptrecesse vom Jahr 1650, in der Designatione Restituendorum in tribus terminis, und in der Specificatione Restituendorum in tribus mensibus, Gochsheim, Sennfeld und Althausen, Reichsdörfer genannt. In den Reichsabschieden wird derselbe mehrmalen, wiewohl nicht ausdrücklich, Erwähnung gethan. So heißt es im Reichsabschiede vom Jahr 1544. §. 33; „und dergleichen andere Personen, welche in den Anschlägen des heil. Reichs nicht begriffen.“ Und im Reichsabschiede von 1564. §. Und wollen Wir als Römischer ꝛc. 29.

stehet: „gegen denen, so nicht Stånd des Heil. Reichs, jedoch dem Heil. Reich Immediate unterworfen.“ Hierunter sind unleugbar die Reichsdörfer mit begriffen. Endlich hat auch der Kaiser in der Wahlkapitulation versprochen, sie bey ihrem Stand und Wesen, das heißt bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten, zu lassen und zu erhalten. Denn in der Wahlkapitulation Sr. jezt regierenden Kaiserl. Majeståt Josephs des IIten Art. 1. §. 2. (pag. 34. der Moserschen Ausgabe) steht; nachdem zuförderst der Churfürsten, Fürsten, Prålaten, Grafen, Herrn und Stånde, wie auch der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft gedacht ist: „sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen;“ worunter schon Friedrich Nitzsch in seinem Commentario ad Capitulat. Iosephi I. Art. 7. §. 6. p. 238—239. die freyen Reichsdörfer will verstanden haben, und Georg Heinrich Wegelein im Spicilegio Observationum ad Capitulationem Caroli VI. p. 339. auch noch die freyen Reichsleute mitbegreifen will. Uebrigens ist aber unter dem Ausdruck Stand die Person, und die dem Stande der Person anklebenden Gerechtsame, unter Wesen aber alles und jedes, was ein jeder an Rechten, Gütern, Gefällen rc. rechtmäßig besitzet, zu verstehen. Folglich sind den Einwohnern der freyen Reichsdörfer ihre persönlichen- und Realfreyheiten und Gerechtigkeiten hierdurch

be-

bestätigt worden. Endlich haben auch durch das undenkliche Herkommen, per praescriptionem immemorialem, die Reichsdörfer verschiedene Rechte der Unmittelbarkeit erlangt: denn es ist kein Zweifel, daß sich nicht durch eine solche Verjährung, deren Anfang man nicht weiß, Regalien sollten erwerben lassen: allein nur solche, welche salvo imperio ab eo abesse possunt *). Kann denn aber die Reichsfreyheit wohl durch Praescription erlangt werden? Ich glaube, ja. Wenn nämlich der Landesherr binnen undenklichen Zeiten die Ausübung seiner Hoheitsrechte über solche Dorfschaften unterläßt, und der Kaiser durch die Reichsgerichte die höchste Gerichtsbarkeit über selbige ungestört ausübt; so erlangt er und das ganze Reich die unmittelbaren Hoheitsrechte über solche Dorfschaften, welche dadurch zwar von der Landeshoheit ihrer ehemaligen Herrn befreyet, aber doch nicht ganz und gar frey und unabhängig, sondern dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen werden **). Es sind nun also die Reichsdör-

*) Cf. Wernher de vera sententia circa praescriptionem immemorialem. Andreas Ockel de praescriptione immemoriali. Iohann. Friedr. Wahl de praescriptione immemoriali. Giessae 1720.

**) Cf. Mager de Advocatia armata cap. 6. nro. 33 – 38.

ser unmittelbare Unterthanen des Kaisers und Reichs, und nehmen den lezten Plaz unter den Immediatis non Statibus ein. Denn zu den Reichsständen können sie eben so wenig, als die Reichsritterschaft gerechnet werden: indem das Siz und Stimmrecht auf Reichstagen, verbunden mit der Reichs-Immedietät den unterscheidenden Charakter der Reichsstandschaft ausmacht: wie dies unter andern Heinrich Cocceji *) und Georg Adam Struv **) zur Gnüge bewiesen haben. Da nun weder die Reichsritterschaft, noch die Reichsdörfer heut zu Tage Siz und Stimme auf den Reichs- und Kreistägen haben, (ob übrigens jene nicht ehedem dieses Siz- und Stimmrecht gehabt hat, lasse ich hier, als zu meinem Zwecke nicht gehörig, unerörtert,) so können sie nicht für Reichsstände gehalten werden. Allein so bald einige Orte, welche ehedem nur Reichsdörfer waren, das Stadtrecht erhielten, und also Reichsstädte wurden, wie dies der Fall mit Ulm, Leutkirchen, Biberach rc. war, so erlangten sie Siz und Stimme auf Reichstägen,

*) In Differt. de Charactere Statuum Imperii Sect. II.

**) In Differt. Characteres Status S. Rom. Germ. Imp. repraesentans Aphor. 13 und 14. eingedruckt in Fritsch. Exerc. jur. Publ. Part. III. Exerc. IV.

tägen, und wurden folglich Reichsstände *). Dies ist aber der Fall nicht bey unsern noch jezt vorhandenen Reichsdörfern: denn diese haben keinen Sitz und Stimme auf dem Reichstage, und sind daher keine Reichsstände. Man könnte nun zwar einen Zweifel hierwider aus der Reichsmatrikel erheben. Denn in der neuesten Reichsmatrikel von 1521. finden sich die freien Leute auf der Leutkircherheid, der Reichshof Lustenau und die freyen Leute zu Meglefs, also ehemalige Reichsdörfer verzeichnet **); und Limnäus ***) behauptet, daß die bloße Inscriptio in die Reichsmatrikel, das wahre Kennzeichen eines Reichsstandes ausmache.

Allein dies ist sehr ungegründet: denn es ist bekannt genug, wie fehlerhaft und irrig die Reichsmatrikel sey; wie sehr viele Stände sich über selbige beschwert haben, und wie oft schon ihre Verbesserung in den Reichsabschieden von 1570, 1571, 1576, 1582, 1594 und 1654 auch im Osnabrückischen Friedens-Instrument Art. 8. §. 3. vom ganzen Reiche beschlossen worden sey; ja daß der Kaiser selbst

 in

*) Cf. Henricus Cocceji loc. cit. Sect. III. §. 5 et 6.

**) Cf. Adam Cortreji Corp. jur. publ. S. R. I. G. Tom. I. Part. V. pag. 109 — 110.

***) Cf. Limnaei jus Publicum Lib. I. cap. 7. Nr. 91.

in der Wahlkapitulation art. 5. §. 10. versprochen habe, die Verbesserung und Ausgleichung der Matrikel förderlichst auf dem Reichs- oder einem Moderationstage vorzunehmen. Bey solchen Umständen kann ohnmöglich eine Stelle in der Reichsmatrikel für ein untrügliches Merkmal der Reichsstaudschaft gehalten werden *): und wenn also gleich einige Reichsdörfer in der Reichsmatrikel stehen, so sind sie deswegen doch nicht für Reichsstände zu halten. Nun entstehet aber die wichtige Frage, ob den Reichsdörfern wohl die Landeshoheit beygelegt werden könne? Da selbige mit der Reichsritterschaft einerley Rechte genießen **), so wird es einerley Frage seyn: ob die Reichsritterschaft, und überhaupt alle unmittelbaren mit einem, wenn gleich kleinen, Territorio versehenen Glieder des deutschen Reichs, die keine Reichsstände sind, der Landeshoheit sich zu erfreuen haben? Der praktische Nutzen dieser

*) Cf. Cocceji loc. cit. Sect. III. §. 21. Georg Adam Struv loc. cit. Aphor. XVIII.

**) Burcard Gotthelf Struv in Corpore Iuris Publ. cap. XXXII. pag. 1245. §. XXV. sagt: „Dantur Communitates et Pagi immediati, qui „Nobilitatis immediatae juribus gaudent." Ebenfalls sagt „Benedict. Schmidt in Principiis „Iuris Publici Germanici, Lib. II. Tit. XI. „pag. 303. § 278. Indoles Pagorum immediatorum hodierna suo modo equestri Imperii Ordini est conformis."

ser Frage liegt darinnen, daß Reichsstände, welche die ohnbezweiselte Landeshoheit haben, einzelne Rechte derselben nicht zu beweisen brauchen: ob nun aber die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer auch in Ausübung einzelner Hoheitsrechte solche allgemeine Rechtsvermuthung für sich anführen können, kommt eben auf die Festsetzung und Bestimmung des Satzes an: ob und in wie fern man ihnen die Landeshoheit zuschreiben könne. Die vollständige Erörterung dieser so sehr streitigen Lehre, da zumal in Ansehung der Reichsritterschaft so viel darüber geschrieben worden ist *), wür-

*) Unter vielen andern Schriftstellern, will ich hier nur folgende anführen. Für die Reichsritterschaft haben geschrieben: Hertius de special. Rebus publ. Sect. I. §. 8. Grassus de nexu Ordinis equestris immediati erga Caesarem et Imp. thes. 19. Leucht de superioritate territor. §. 47. Iohann Lorenz Schmidt de superioritate territoriali Nobilium immediatorum. Cocceji de fundata in territor. potest. Tit. I. §. 9. Knipschild de jure Civit. Imper. lib. II. Cap. V. nr. 13. Iohann. Henr. Feltz Dissert. VIta de Dignitate nobilitatis immediatae Sacri Rom. Imperii. Martin. Rumelinus dissert. prima ad Auream Bullam Caroli IV. Imp. Thes. XIII. pag. 31 – 33. (edit. Nic. Myleri) Ioh. Wurmser Ex. Ac. ex Iure Publico de prompt. Exerc. III. Quaest. XIX. pag. 127-130. Textor in Iure Publico Statuum Imperii Tit. I. Nr. 16 – 20. Tit. XV. Nr. 52 sq.

Ioh.

de mich vom Zwecke meiner Abhandlung ganz abführen: ich will daher nur kürzlich anführen,

Joh. Friedr. de Lendersheim de Iure et Privilegiis Nobilium liberorum et immediatorum. Thes. X. Not. B et C, Eleazar Mauvillon im Droit public Germanique Tome I. Chap. VII. pag. 361 — 364. Jean Fred. Scheidt im Traité sistematique, touchant la connoissance de l'état du Saint Empire Romain, Tom. II. Liv. XI. Chap. II. p. 194 — 198. Gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft haben unter andern geschrieben: Ludolphus Hugo de statu Regionum Germaniae cap. 5. §. 5 — 6. Georg Adam Struv in diss. Characteres Status S. R. Imp. repraesentans aphor. 26. de Lynker de Superioritate territoriali pag. 66. Thomasius de feudo oblato cap. 2. §. 29. et in Notis ad Monzamban. de Statu Imperi Germanici c. 2. §. 14. p. 24 — 244 Rhetius de jure circa Sacra cap. 2. §. 18. Caspar Henr. Horn in dissert. Nobiles Imperii immediati utrum gaudeant Superioritate territoriali? (Wittebergae 1694.) Samuel Lucius im vorläufigen, doch gründlichen Bericht vom Adel in Teutschland, S. 129. sqq. Bened. Schmidt Princip. Iuris Publ. Germ. Lib. II. Tit. XI. §. 272. pag. 294. Gerard. Institutions au droit public d'Allemagne, Liv. III. Chap. VI. § 12. pag. 286. Iacquet Droit Public d'Allemagne. Tome III. Livr. VII. Chap. II. pag. 112 — 114. Einen Mittelweg in dieser Streitfrage suchen unter andern einzuschlagen Iohann. Helvic. Sinold dictus de Schüz in Praelectionibus Academicis ad Ius Publicum et feudalia Placita Lib. II. Tit. IX.

pag.

ren, worauf es hauptsächlich hiebey ankömmt. Vor allen Dingen muß der Begriff der Landeshoheit festgesezt werden, und dann kann man erst urtheilen, ob die Reichsritterschaft und Reichsdörfer derselben fähig und wirklich theilhaftig sind. Einen richtigen Begriff von der deutschen Landeshoheit zu geben, findet selbst Vitriarius Tom. III. pag. 1119. und Ludolphus Hugo de statu regionum Germ. pag. 26. sehr schwer: weil selbige nicht durch die Gesetze bestimmt, sondern nur durch den Gebrauch eingeführt worden ist: indessen glaube ich, man geht am sichersten, wenn man sie als den Innbegriff aller Rechte der höchsten, jedoch dem Kaiser untergeordneten Gewalt, über die Unterthanen eines Landes oder Gebiets erklärt. Sie kann aber theils durch Kaiserliche Verleihung, theils durch die undenkliche Präscription, oder den langwierigen über Menschengedenken gehenden ungestörten Besitz und Ausübung derselben, welcher alsdenn die

pag. 497 — 498. und Henric. Henniges in diss. de Superioritate territoriali, §. 15. welche als die Mantissa I. seinen Meditat. ad Instrumentum Pacis beygefügt ist. Sie sagen nämlich, daß die Reichsritterschaft zwar die Landeshoheit, oder ein gewisses Ius territoriale, aber bey weitem nicht in einem solchen vollkommnen Sinne, als die Reichsstände, habe.

die Stelle des Gesetzes vertritt *), oder endlich durch freywillige Unterwerfung freyer Personen unter die Landeshoheit eines andern erworben werden. Nun kommt es darauf an, ob man wohl diesen Begriff der Landeshoheit auf die Reichsritterschaft anwenden kann. Ich will zuerst die Haupteinwendungen gegen die Landeshoheit derselben anführen, und dann dieselben zu beantworten suchen. Man sagt nämlich: 1) die Reichsritterschaft gehört nicht zu den Reichsständen, und die Reichsstände haben blos die Landeshoheit: blos ihnen wird sie im Instr. Pac. Osnabr. Art. 8. §. 1. und im jüngsten Reichsabschiede §. 197. beygelegt: also hat die Reichsritterschaft keine Landeshoheit **). 2) Der Stand und die Würde der Reichsritterschaft kann nicht, so wie die Würde der Reichsstände, der königlichen Würde gleich gehalten werden; und deswegen kann man selbiger die Landeshoheit, welche an der königlichen Gewalt angränzt, und derselben analog ist, nicht beylegen. 3) Diejenigen hohen Regalien, welche die Reichsritterschaft un=

*) Cf Ludolph. Hugo de Statu Reg. Germ. cap. 6. §. XXV.

**) Cf. Vitriarius in Iure Publ. Tom. III. pag. 1135. Georg Adam Struv de Charactere Status S. R. Imp. Aphor. 26. Henniges in Medit. ad Instr. Pacis Mantissa I de superiorit. territ. Statuum Imp. §. 15.

unleugbar besizt und ausübt, stehen ihr nicht Kraft der Landeshoheit, sondern vermöge einzelner kaiserlichen Privilegien zu: folglich kann sie selbige nicht anders, als nach Maasgabe dieser Privilegien ausüben, und muß die einzelnen Regalien jederzeit beweisen; indem keine Rechtsvermuthung für denjenigen eintritt, welcher sich auf besondre Privilegien gründet: dahingegen die Reichsstände alle in der Landeshoheit liegende Regalien, ohne den Beweis der Verleihung der einzelnen Regalien, ausüben können, so lange als nicht aus den Reichsgesetzen oder Verträgen dargethan werden kann, daß sie ein oder andres solches Regal gar nicht erlangt, oder sich dessen begeben haben*). 4) Die Landeshoheit muß in einem Verhältniß mit den Majestätsrechten stehen. Die Majestätsrechte können sich aber blos in Regierung einer Republik äussern: nicht der Besitz eines kleinen freyen und unmittelbaren Stückes Landes ist hiezu hinreichend, sondern es wird ein solches Gebiet und Land dazu erfordert, welches einen ordentlichen Staat und Republik in sich fassen kann: solch ein Gebiet besitzt die Reichsritterschaft nicht; folglich hat sie keine Landeshoheit. Wollte man aber den Besitz eines unmittelbaren freyen Orts für hinreichend

*) Cf. Georg Adam Struv loc. cit. Ludolphus Hugo cap. 5. §. 5.

reichend ansehen, um die Landeshoheit dem Eigenthümer desselben beylegen zu können, so würde daraus folgen, daß man denjenigen Familien, welche noch in Mauritanien und Amerika frey herumziehen, so wie auch unsern Vorfahren, den alten Teutschen, welche einzeln wohnten, ohne sich in einen Staat formirt zu haben, und welche das Recht über Leben und Tod der Ihrigen ausübten, Krieg, Frieden und Bündnisse mit ihren Nachbarn schlossen rc. die Majestätsrechte und Landeshoheit zueignen müßte, welches doch Niemand behaupten kann; weil sie keine Republik, keinen Staat zu regieren hatten *), 5) sagen einige, welche die Landeshoheit der Reichsritterschaft leugnen; daß doch die mehresten Güter derselben nicht vom Kaiser, sondern von andern Reichsständen zu Lehn giengen, folglich sie denselbigen unterworfen wären: oder daß sie gar ihre Güter, als Allodien, nicht als Reichslehen besäßen; und endlich 6) meynen einige Gegner der Reichsritterschaftlichen Landeshoheit, daß weil der Reichsritterschaft gewisse Regalien und landeshoheitliche Rechte, als das Besteurungsrecht über ihre Unterthanen, die gesetzgebende Gewalt, das Münzrecht, das Recht, Soldaten zu halten und Vestungswerke anzulegen rc. nicht zustünden, derselben auch die Landes-

*) Dies sind die eignen Worte des Ludolphus Hugo de statu regionum Germ. cap. 5. §. 6.

Landeshoheit, als der Innbegriff aller Territorialrechte, nicht beygelegt werden könnte *). Auf jeden dieser Gründe will ich nun, jedoch in möglichster Kürze, zu antworten suchen. Was den 1sten Grund anbelangt, so ist derselbe weder in den Reichsgesetzen, noch dem Herkommen gegründet: denn es giebt ja Reichsstände, welche keinen Fuß breit Landes besitzen, worüber sie sich die Landeshoheit anmaßen könnten; als z. E. die gefürstete Aebtissinn zu Lindau **), der Abt von St. Emeran, und die Aebtissinnen von Ober- und Niedermünster zu Regensburg, die Aebtissinn von Baindt ***), der Abt von St. Ulrich und Afra zu Augsburg, die nun ausgestorbenen Fürsten von Mannsfeld ****), die Grafen von Stollberg-Stollberg, die Grafen von Platen, und die vielen Personalisten im Schwäbischen und Fränkischen Grafen Collegio, welche sämmtlich als Reichsstände angesehen werden müssen, weil sie auf dem

*) Cf. Burcard Gotthilff Struv in corpore Iuris publ. cap. 32. §. 8. pag. 1237.

**) David Hünlin Staats- und Erdbeschreibung von Schwaben. 2ter Theil pag. 207 – 221.

***) l. c. pag. 327 – 329.

****) Die 1780. ausgestorbenen Fürsten von Mannsfeld haben die ganze Grafschaft Mannsfeld unter Preussischer und Sächsischer Landeshoheit besessen, und dennoch den jüngsten Reichsabschied unter den Wetterauischen Grafen mit unterschrieben.

dem Reichstage zu Curiatstimmen konkurriren. Aber auch bey Virilstimmen tritt der nämliche Fall ein. So hat ja der Erzbischoff von Bisanz noch immer seinen Plaz im Reichsfürstenrathe, und zwar sehr weit oben, nämlich auf der geistlichen Bank gleich nach Salzburg; ob er gleich keinen Fußbreit Reichsunmittelbaren Landes besizt; sondern völlig der Landeshoheit des Königs von Frankreich unterworfen ist. Denn wiewohl dieser Erzbischoff seit dem Jahr 1676 den Reichstag nicht mehr beschickt, so erkennt ihn doch das teutsche Reich noch immer für einen Stand, weil seine Stimme bey allen Versammlungen des Reichsfürstenraths noch aufgerufen wird, so wie denn auch Sr. kaiserliche Majestät als Marggraf von Nomeny Siz und Stimme im Reichsfürstenrathe haben: obgleich diese Marggrafschaft mit Lothringen an Frankreich gekommen ist. Hieraus erhellet klar, daß Landeshoheit nicht zum wesentlichen und unterscheidenden Charakter der Reichsstandschaft gehöre, wie doch Struv *) zu behaupten sucht. Folglich stehen die Reichsstandschaft und Landeshoheit nicht in solcher genauen und unzertrennlichen Verbindung, daß die eine ohne die andre gar nicht gedacht werden könnte. Dies wird man aber

*) Cf. Georg Adam Struv de Charactere Statuum Aphor. 24.

aber noch deutlicher einsehen, wenn auch bewiesen werden kann, daß angesehene Fürsten die Landeshoheit haben können, ohne deswegen Reichsstände zu seyn. Das Churfürstlich-Sächsische Haus besizt das Fürstenthum Querfurt, ohne deswegen eine Stimme auf dem Reichstage zu haben: und dennoch hat es ohne allen Streit in selbigem die Landeshoheit. Felz *) will nun auch zu solchen Landen, welche der Churfürst von Sachsen besizt, ohne deswegen Siz und Stimme auf dem Reichstage zu führen, die Landgrafschaft Thüringen, und die Burggrafthümer Meissen und Magdeburg rechnen: allein in Ansehung derselben wird die Befugniß des Chursächsischen Hofes zum Siz- und Stimmrechte im Reichsfürstenrathe noch hin und wieder in Zweifel gezogen; indem man behauptet, daß diese Länder theils im Churfürstlichen, theils aber in den fürstlichen Sächsischen Stimmen schon mit enthalten wären **). Aber was das Fürstenthum

*) In dissert. 6ta de dignitate Nobil. immed. pag. 197 — 198.

**) Die Churfürstl. Sächsischen Rechte in Ansehung dieser gesuchten neuen Stimmen findet man ausgeführt in der Königl. und Churfürstl. Sächsischen Befugniß, über die Readmission ihrer vier alten Reichs-Votorum, wegen der Landgrafschaft Thüringen, des Marggrafthums Meissen, und der Burggrafthümer Magdeburg und Meissen 1709. Diese Schrift ist eingerückt in

thum Querfurt anbetrift, so ist es unleugbar, daß dasselbe durch den Westphälischen Frieden mit aller Landeshoheit an das Chursächsische Haus überlassen, und zuerst von der Herzoglichen Sachsen-Weissenfelsischen Linie, nach deren Aussterben aber seit 1746. vom Churhause Sach-

Electis Iuris Publ. Tom. I. pag. 40 — 49. Fabri Europäische Staatskanzley Tom. 13. pag. 446 — 455. Lünigs Grundfeste der Gerechtsame Europäischer Potenzen Tom. I. nr. 42. pag. 325 — 327. und in Joh. Ehrenfried Zschackwitzens Historisch-Genealogischem Schauplatz p. 93 — 97.

Die dagegen vorgebrachten Gründe findet man in der Anzeige der Ursachen, warum die von des Königs Augusti Majestät als Churfürsten zu Sachsen, auf die Land- Mark- und Burggrafschaften Thüringen, Meissen, Magdeburg und Meissen, im Reichsfürstenrath gesuchten Vota weder von dem Fürstlichen Collegio insgesammt admittiret, noch von dem fürstlichen Hause Sachsen Ernestinischer Linie besonders, darein gewilliget werden mögen, mit Ablehnung derer in der Königl. und Churfürstl. Sächsischen also genannten Befugniß zu deren Behauptung angeführten Ursachen. 1709. Lezteré Schrift hat den Herzogl. Weimarischen Rath Tobias Pfanner, der durch seine Historia Pacis Westphalicae bekannt ist, zum Verfasser. Man findet sie eingerückt in Fabri Staatskanzley Tom. 16. pag. 108 — 142. in Electis Iuris Publ. Tom. I. pag. 518. seq. und in Zschackwitzens Historisch-Genealogischem Schauplaz, pag. 76 — 93.

Sachsen mit aller Landeshoheit, ohne eine Stimme deswegen beym Reichstage zu führen, so oft man auch darum nachgesucht hat, besessen worden ist. Ein gleicher Fall ist mit dem Fürstenthum Sulzbach; welches von 1614 bis 1742. eine besondre Linie des Pfälzischen Hauses, und zwar kraft eines ausdrücklichen Vertrages mit Pfalz-Neuburg von 1656. den 15ten Januar, mit aller Landeshoheit besessen hat; ohne doch dieserwegen zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage gelangen zu können. Endlich haben die Fränkischen und Westphälischen Reichsgrafen, wenn sie auch in ältern Zeiten Sitz und Stimme auf den Reichstagen gehabt haben, welches ich an seinem Ort gestellt seyn lasse, dennoch unleugbar selbigen seit 1576 nicht mehr gehabt, und die erstern haben ihre Stimme erst 1641, die leztern aber 1654 wieder erhalten; und wer wird behaupten können, daß selbige vor dieser Zeit die Landeshoheit in ihren Grafschaften nicht gehabt, und mit dem Sitz- und Stimmrechte auf dem Reichstage erst bekommen hätten! Kurz, hieraus wird man nun zur Gnüge einsehen können, daß die Landeshoheit ganz und gar nicht von der Reichsstandschaft abhänge, sondern beyde ganz von einander verschiedene, und in keiner Verbindung stehende Dinge sind: wie auch schon Ludolph Hugo *), der doch

 sonst

*) Cf. Ludolph. Hugo loc. cit. cap. 5. §. 5.

sonst der Reichsritterschaft die Landeshoheit abspricht, sehr gut eingesehen hat. Nun aber sagen die Gegner der Reichsritterschaftlichen Landeshoheit ferner: im Westphälischen Frieden Art. 8. §. 1 et 2. wird die Landeshoheit allein den Reichsständen zugeschrieben und bestätigt; nicht aber der Reichsritterschaft, welche doch sonst im Westphälischen Frieden, was die Religionsrechte betrafe, erwähnt wird: und welche doch gewiß auch mit berührt seyn würde, wenn sie dem Willen des Kaisers und Reichs gemäß, die Landeshoheit auszuüben berechtigt seyn sollte. Allein im Westphälischen Frieden ist die Landeshoheit nicht Ausschließungsweise den Reichsständen gegeben worden, und aus der bloßen Auslassung der Reichsritterschaft folgt noch nicht der Schluß, daß ihr deswegen ganz und gar die Landeshoheit abgesprochen sey, ob es gleich Lynker und Kopp zu behaupten suchen *). Dazu kommt ja, daß der Westphälische Friede nicht die Quelle und der Grund der Landeshoheit ist; sondern daß selbige lange vorher schon in Teutschland bekannt war **), ob ich es gleich nicht wage, mit

*) Cf. Lynker de superioritate territ. Iohann Adam Kopp de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos Sect. II. §. 7. pag. 190.

**) David Georg Struben Nebenstunden 4ter Band pag. 1. sqq. Johann Stephan Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte 1ster Theil pag. 107 sqq.

mit Gewißheit den eigentlichen Zeitpunkt der Entstehung derselben zu bestimmen; und blos durch den Westphälischen Frieden noch mehr bestätigt worden ist. Dies beweiset ja der Art. 8. §. 1. des Friedens ganz klar, wenn es in selbigem heißt: Omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii in ANTIQVIS SVIS IVRIBVS — — libero Iuris Territorialis — — exercitio — — stabiliti firmatique sunto. Es erhellet hieraus, daß aus dem Westphälischen Frieden wenigstens kein Schluß gemacht werden kann, daß die Reichsritterschaft die Landeshoheit nicht habe. Was endlich die Worte, im jüngsten Reichsabschiede §. 197. Ueberdies haben wir ꝛc. anbetrift, woraus einige zu behaupten gesucht haben, daß die Landeshoheit blos den Reichsständen in ihren Gebieten zustehe, so ist zu bemerken, daß in dieser Stelle nur die Rede ist von Erfüllung der Bedingungen der neuen Fürsten von Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar, Siegen, Diez und Dillenburg, Piccolomini und Auersberg, daß selbige nämlich, ehe sie zu Siz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangen könnten, sich mit unmittelbaren Fürstenmäßigen Reichsgütern versehen sollten *). Also auch hieraus

 folgt

*) Cf. Pfeffinger ad Vitriarium Tom. III. pag. 1127.

folgt nicht die unzertrennliche Verbindung der Landeshoheit mit der Reichsstandschaft. Die 2te Einwendung gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft läßt sich gar leicht beantworten. — Ich will zwar nicht mit dem Hertius *) der Reichsritterschaft eine Art von Majestät zuschreiben: denn dies scheint mir übertrieben zu seyn: aber warum will man sich hier blos an die Worte halten? Bloße Ehrentitel können keine Gerechtsame ertheilen **). Wenn also gleich der Reichsritterschaft die landesfürstliche Obrigkeit, dem Namen nach, nicht beygelegt werden kann, so hat sie doch ohnstreitig die Landesobrigkeit, oder die Landesherrliche Bothmäßigkeit, wie ihr selbige ausdrücklich in dem Privilegio Kaiser Leopolds an die Schwäbische Reichsritterschaft über die Handwerkszünfte vom 31sten Julius 1688 ***) und in der kaiserlichen Wahlkapitulation art. 15. §. 8. beygelegt wird. Da nun also der Inbegriff der Majestätsrechte, zwar nicht den Worten, wohl aber der Sache nach, der Reichsritterschaft ertheilt ist, so fällt auch der

aus

*) Cf. Hertius de superioritate territoriali §. 85.

**) Cf. Hugo Grotius de Iure Belli et Pacis Libr. I. cap. 3. §. 10.

***) Cf. Ertel Observ. illustr. 49. p. 545. Lünigii Codex Germaniae Diplomaticus p. 360 sqq.

aus dem Mangel der dignitatis regalis hergeleitete Widerspruch gegen die Reichsritterschaftliche Landeshoheit weg; zumal wenn man bedenkt, daß die Reichsstädte, wenigstens die kleinen in Schwaben, z. B. Bopfingen, Buchau, Giengen, Aalen, Pfullendorf, Offenburg, Zell am Hommersbach rc. gewiß keine Majestätsrechte und landesfürstliche Obrigkeit haben; und daß ihnen dennoch anjezt von allen Publicisten, selbst den Gegnern der Reichsritterschaftlichen Landeshoheit *), (etwa den Andreas Knichen in seinem Traktat de Iure territoriali ausgenommen, welchen aber unter andern Knipschild de juribus civit. Imperial. lib. 2. cap. 4 und 5 gründlich widerlegt hat,) ganz ohnstreitig die Landeshoheit zugeschrieben wird. Warum sollte also aus der Ermangelung der landesfürstlichen Obrigkeit der Reichsritterschaft die Landeshoheit abgesprochen werden? Der dritte Grund wider die Reichsritterschaftliche Landeshoheit beruhet auf dem unerwiesenen Satze, daß die hohen Regalien der Reichs-Ritterschaft derselben nicht aus der Landeshoheit, sondern vermöge kaiserlicher Privilegien

*) Sogar Struv de Charactere Statuum, welcher die Landeshoheit der Reichsritterschaft schlechterdings leugnet; nimmt Aphor. 25. die Landeshoheit der Reichsstädte an, und findet es thöricht, sie ihnen deswegen abzusprechen, weil sie die Landesfürstliche Obrigkeit nicht hätten.

zustünden. Es verspricht ja der Kaiser in der Wahlkapitulation art. 1. §. 2. daß er die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt lassen wolle." Daß hierunter die Landeshoheit verstanden werde, ist gar keinem Zweifel ausgesezt *), und folglich wird ja hier ausdrücklich dieselbige auch der Reichsritterschaft vom ganzen Reiche (denn die Kapitulation verbindet alle Stände, da sie die Churfürsten für sich und im Namen aller übrigen Reichsstände abfassen, und leztere diesem Artikel auch nie widersprochen haben,) zugestanden. Desgleichen wird im Art. 15. §. 8. der Wahlkapitulation gesagt: „Immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit einbegriffen,) zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach der Verordnung der Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Iuribus selbsten und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre

*) Johann Jacob Mosers Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs des IIten, pag. 33. not. 8.

ihre Unterthanen zu manuteniren, sie zum Gehorsam zu bringen ꝛc." Hieraus ist ganz klar zu sehen, daß die Regalien, welche die Reichsritterschaft besitzt, nicht blos aus kaiserlichen Privilegien, sondern aus der in den Reichsgesetzen ihnen beygelegten Landeshoheit herfließen. Allein nun fragt man, warum hat sich denn die Reichsritterschaft die mehresten dieser Regalien durch kaiserliche Privilegien zusichern lassen? Dies ist blos zur mehrern Versicherung derselben geschehen: haben sich denn nicht die geistlichen Fürsten Anno 1220. und die weltlichen Fürsten Anno 1232. vom Kaiser Friedrich dem IIten ihre Regalien durch 2 General-Constitutionen, welche folglich Privilegien sind, ertheilen und bestätigen lassen *), welche die ursprüngliche Grundveste der Landeshoheit der deutschen Reichsstände ausmachen. Schilter **) führt auch an, daß noch zu Kaiser Ruprechts Zeiten, also im Anfang des 15ten Jahrhunderts, die Reichsstände sich vom Kaiser die grössern Regalien durch Diplomen haben versichern lassen. Wer wird aber hieraus den Schluß machen, daß die Regalien den Reichsständen nicht kraft der Landeshoheit, sondern vermöge kaiserlicher Privilegien zukämen. Lassen sich doch die Reichsstädte,

*) Cf. Schmauss. Corpus Iurispubl. pag. 3 et 6.

**) Cf. Schilter Instit. Iurispubl. Tom. I. Lib. I. tit. 24. §. 6.

te, ohngeachtet sie, wie schon gesagt worden ist, unleugbar die Laudeshoheit haben, von jedem neuerwählten Römischen Kaiser, ihre Regalien, als die gesezgebende Gewalt ꝛc. feyerlichst bestätigen; und dennoch würden sie auch ohne diese Confirmation solche Regalien vermöge der Landeshoheit haben. Folglich lassen sie sich die kaiserliche Bestätigung derselben blos der bisherigen Gewohnheit gemäß, und in dem Gedanken superflua non nocent, ertheilen. Eben dies ist nun auch der Fall bey der Reichsritterschaft, welche sich ihre aus der Landeshoheit zustehenden Regalien zum Ueberflusse noch, und um alle Streitigkeiten mit andern Reichsständen zu vermeiden, durch kaiserliche Privilegien versichern läßt. Noch muß ich bemerken, daß einige den Schluß von den Regalien auf die Landeshoheit nicht haben wollen gelten lassen: allein es ist ja jezt allgemein angenommen, daß die Regalien in wesentliche und zufällige eingetheilt werden; daß nur jene die Landeshoheit nothwendig ausmachen, diese leztern aber ein Landesherr zwar haben, aber auch unbeschadet seiner Landeshoheit entbehren kann: so wie es denn auch bekannt ist, daß ein Landesherr in eines andern Lande gewisse ansehnliche Rechte durch Verträge, oder Verjährung erlangt haben könne, ohne darum die Landeshoheit in denselben auszuüben: daß er also, um es kurz auszudrücken, Servitutes Iuris Publici in einem andern Lande habe; welche

aber

aber keineswegs die Landeshoheit mit sich bringen. Endlich kann auch mancher Landesherr, weil ihm die Kräfte fehlen, oder weil es die Lage seines Landes so mit sich bringt, einige Regalien nicht wohl in Ausübung bringen; deswegen kann man aber noch nicht sagen: er besitze selbige gar nicht. Diese Bemerkungen vorausgeschickt, glaube ich allerdings, daß von den hohen Regalien, welche der Reichsritterschaft beygelegt sind, (wie ich unten zeigen werde,) ein Schluß auf die Landeshoheit, als den Innbegriff der wesentlichen Regalien gemacht werden könne; obgleich dieselbe die mehresten zufälligen Regalien nicht besizt, fremde Landesherrn auch verschiedene Servitutes Iuris Publici in manchen Gebieten derselben haben, und endlich einzelne Glieder der Reichsritterschaft aus Mangel der Kräfte manche Regalien nicht füglich in Ausübung bringen können. Der 4te Grund gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft, welcher von der Geringfügigkeit der Länder, die sie besizt, hergenommen wird, bestehet auf sehr schwachen Füssen, und würde eben deswegen den kleinen Reichsständen, als den Reichsprälaten in Schwaben, manchen Reichsgrafen und Reichsstädten, deren Gebiet sich nicht über eine Stunde weit erstreckt, die Landeshoheit auch bestritten werden können; wie schon der Herr von Ludolf wohl eingesehen hat, indem er diese Meinung des ehemaligen Braunschweig-Han-

növeri-

növerischen Kanzlers Ludolph Hugo anführt, welche derselbe in seinem mehrmals angeführten Werke de statu Regionum Germaniae äusser. Ludolf sagt nämlich in seinem Iure Camerali Sect. I. §. 2. pag. 18. Cujus (scil. Hugonis) doctrina, quod ad superioritatem tanta requiratur universitas, ut justae Reipublicae capax sit, vereor, ne multis Imperii statibus minus potentibus sit offendiculo, quibus superioritatis characterem ipse forte non denegaverit." Wie wollte man die Größe des Landes bestimmen, um dem Besitzer desselben die Landeshoheit beylegen zu können? Weder das allgemeine noch das besondre deutsche Staatsrecht schreibt den Umfang oder die Gränzen eines Gebiets vor, um einen independenten Staat zu formiren. Ist doch die Stadt St. Marino und der Flecken Gersau in der Schweiz so klein, daß zu ersterer nur noch einige wenige Hügel, und zu lezterm ein Gebiet, welches kaum 2 Stunden lang, und 1 Stunde breit ist, gehört, und dennoch sind St. Marino und Gersau völlig freye und unabhängige Republiken und Staaten, welche keinen Oberherrn in der Welt über sich erkennen, und folglich ganz unstreitig die Landeshoheit haben. Warum sollte man also selbige der Reichsritterschaft und den freyen Reichsdörfern absprechen: zumal da in Deutschland die Landeshoheit nicht ein Imperium summum, sondern allezeit dem Kaiser und Reich subordinirt, ist.

ist *). Der 5te gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft angeführte Grund ist ganz unstatthaft: denn man kann eben nicht sagen, daß die mehresten Güter der Reichsritterschaft, Reichsständische Lehen wären; indem gar viele Reichsritterschaftliche Güter Reichslehen sind, und im Reichshofrathe den Reichsrittern ertheilt werden, also sogenannte feuda Imperii minora sind. Aber es schadet auch die Lehnsqualität solcher Güter der Reichsritterschaft, die von Reichsständen zu Lehn gehen, der Landeshoheit der Besitzer derselben im geringsten nicht; denn die Landeshoheit ist ja von der Lehnsherrschaft oder Lehnsherrlichkeit wesentlich unterschieden, und aus lezterer kann ganz und gar nicht auf erstere ein richtiger Schluß gemacht werden **). Besitzen doch selbst ansehnliche Reichsstände ganze Länder als Lehn von andern Reichsständen, und üben doch in selbigen ohne allen Streit die Landeshoheit aus. So ist z. E. die Grafschaft Waldeck, landgräflich-Hessisches Lehn, die Grafschaft Solms Chur-Pfälzisches Lehn, die Herrschaft Beilstein im Chur-Rheinischen Kreise, welche dem Fürstlichen Hause Nassau Oranien gehört, eben-

*) Cf. Henric. Heuniges diss. de superioritate territoriali. Mantiss. I. Medit. ad Instr. Pac. §. 14.

**) Cf. Georg Ludwig Böhmer Principia Iuris feudalis Lib. I. Sect. II. cap. I, §. 225.

ebenfalls Chur-Pfälzisches Lehn, die Grafschaft Castell, Würzburgisches Lehn; das Butjadinger Land, welches der König von Dännemark besitzt, ein Lehn des Chur- und Herzoglich-Braunschweigischen Hauses; die Grafschaft Erbach auch Churpfälzisches Lehn ꝛc. *), und dem ohngeachtet haben die Fürsten von Waldeck, Nassau-Oranien, die Fürsten und Grafen von Solms, die Grafen von Castell und Erbach, und der König von Dännemark in diesen Landen die unleugbare Landeshoheit auszuüben. Es folgt daraus, daß es nicht zum Wesen der Landeshoheit gehöre, Lehen unmittelbar vom Kaiser und Reiche zu empfangen; so wie denn dies auch nicht den unterscheidenden Charakter der Reichsstandschaft ausmacht **). Eben so wenig kann aus dem völligen Allodialbesitze eines Landes der Mangel der Landeshoheit bewiesen werden; denn diese rührt ja nicht blos aus den Belehnungen her, sondern sie kann durch die Reichsgesetze und undenkliche Präscription erworben worden seyn. Z. E. die Fürsten und Grafen von Oettingen besitzen, die Grafschaft Oettingen als Allodium, desgleichen die Fürsten von Hohen-

*) Cf. Pfeffingeri Vitriarius illustratus pag. 1127. 1132. Limnaei Ius Publicum Tom. IV. pag. 74.

**) Cf. Limnaei Ius Publicum Lib. I. cap. 7. nr. 99. et 100.

henzollern, die gefürstete Grafschaft Hohenzollern *). Diese angesehenen Reichsstände üben aber in diesen Landen die unleugbare Landeshoheit aus; ja die Fürsten von Hohenzollern haben sogar Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe erhalten. Wenn nun also gleich viele Glieder der Reichsritterschaft keine unmittelbaren Reichslehen haben, sondern ihre Güter von andern Reichsständen zu Lehn empfangen; oder wenn andre Reichsritter ihre Güter als Allodien besitzen, so ist ihnen deswegen die Landeshoheit nicht abzusprechen. Hierdurch fällt auch ein Hauptargument gegen die Landeshoheit der freyen Reichsdörfer über den Haufen, welche auch keine Lehn darüber vom Kaiser empfangen, sondern gleichsam, ebenfalls wie die Reichsstädte (ohnerachtet doch manche von diesen wegen andrer Besitzungen, oder wegen der Reichsvogtey, oder Reichsschultheissenamtes vom Kaiser belehnt werden,) wie Allodialgüter und Besitzungen anzusehen sind. Das sechste Argument gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft ist endlich sehr leicht zu wiederlegen. Einige von den Regalien, welche die Reichsritterschaft angeblich nicht haben soll, sind zufällig (regalia acciden-

*) Cf. Ioh. Henric. Alexandri dissert. de Iure allodiali Principum Imperii cap. 3. §. 35 — 97. pag. 34 — 49. Pfeffingeri Vitriarius illustratus Tom. III. pag. 1132 — 1133.

dentalia) und diese haben nicht einmal alle Reichsstände, andre sind aber wesentlich (regalia essentialia): und leztere hat die Reichsritterschaft würklich. Was nun zuerst die zufälligen Regalien anbelangt, so gehört dazu vorzüglich das Zollrecht, das Münzrecht und das Postrecht. Daß die beyden erstern unleugbare kaiserliche Regalien sind, ist ohne allen Streit richtig: daher sie denn kein Reichsstand auszuüben berechtigt ist, wenn er nicht dazu kaiserliche Privilegien und Verleihungen erhalten hat; die aber heut zu Tage nicht anders mehr, als mit Churfürstlicher Einwilligung ertheilt werden können. Also da die Landeshoheit manches kleinen Reichsstandes, ohne das Zoll- oder Münzrecht zu haben, gar wohl bestehen kann, warum sollte nicht die Reichsritterschaft ohne diese Rechte, auch gar wohl die Landeshoheit haben können: zumal da auch Privatpersonen und Mediatstädte diese Gerechtsame erlangt haben; wie denn z. E. die mittelbaren Grafen von Schlick in Böhmen, die Städte Hildesheim, Soest, Rostock rc. das Münzrecht, die Herrn von Klenke zur Hämelschenburg, die Herrn von der Asseburg oder jezt von Westphalen zu Wallhausen rc. das Zollrecht erlangt haben, ohne deswegen nur den mindesten Gedanken von Reichsunmittelbarkeit, oder gar Landeshoheit hegen zu dürfen. Was nun das Postrecht anbelangt, so ist der große Streit zwischen verschiedenen hohen

Reichs-

Reichsständen, und dem Fürstlichen Hause von Thurn und Taxis, ob dasselbe ein kaiserliches oder ein Reichsständiges Regal sey, hinlänglich bekannt; und noch jezt nicht entschieden; aber so viel ist doch ausgemacht, daß diejenigen angesehenen Reichsstände, von welchen die kaiserlichen und Reichsposten in ihren Landen gestattet worden sind, dadurch im geringsten nichts ihrer Landeshoheit vergeben haben: um wie viel weniger kann also der Reichsritterschaft, weil sie in ihren Gebieten, keine eignen Posten hat, die Landeshoheit abgesprochen werden. Es kann folglich sowohl vom Mangel dieser als auch anderer geringerer zufälliger Regalien kein Schluß auf den Defect der Landeshoheit gemacht werden. Was nun aber die wesentlichen Regalien, welche die Theile der Landeshoheit ausmachen, anbetrifft, so hat selbige die Reichsritterschaft: wenn sie auch gleich, wie schon oben berührt worden ist, wegen der Beschaffenheit der Umstände, nicht alle, oder doch nicht in solchem Umfange, wie größere und mächtigere Reichsstände, in Ausübung bringen kann. In Ansehung derjenigen Regalien und landeshoheitlichen Rechte, welche die Religion und den Gottesdienst betreffen, ist hier gar keine Frage mehr: denn der Westphälische Frieden Art. 5. §. 28. hat die Reichsritterschaft hierinnen den Reichsständen vollkommen gleich gesetzt. Also ist blos der Streit über die weltlichen Regalien und

landeshoheitlichen Rechte in weltlichen Dingen: dahin gehört nun das Besteurungsrecht der Unterthanen. Dies Recht können Reichsstände der Regel nach, nicht nach Willkühr zu ihrem Privatnutzen, sondern nur zum Behuf der Reichs- und Kreisanlagen, der Unterhaltung der Reichs- und Kreisgesandtschaften und der nöthigen Festungen, und überhaupt der Landesvertheidigung, und in so fern in jedem Lande durch das Herkommen, oder die Einwilligung der Landstände das Besteurungsrecht dem Landesherrn überlassen ist, ausüben *): um wie viel weniger darf man sich wundern, daß ein Mitglied der Reichsritterschaft das Steuerregal nicht nach Willkühr, sondern nur nach Maaßgabe der Reichsgesetze oder mit Einwilligung seiner Unterthanen ausüben könne. Wenn aber das Subsidium charitativum von der Reichsritterschaft dem Kaiser bezahlt werden soll, so wird es von den Cantons auf die einzelnen Rittergüter, und von den Besitzern derselben wieder auf ihre Unterthanen repartirt; also übt hier die Reichsritterschaft unstreitig das jus collectandi et subcollectandi aus. Das Recht, Gesetze zu geben,

*) Cf. Achat. Car. Lud. Schmidt (kürzlich verstorbener Kanzler der Herzoglich-Sachsenweimarischen Regierung) de juris collectandi cum territoriali superioritate nexu haud necessario. Ienae 1763.

ben, haben die Reichsritter unleugbar: sie errichten Gerichts- und Polizeyordnungen, erlassen Patente rc. Wer wollte es ihnen wohl wehren; da Niemand über ihre Güter die gesetzgebende Gewalt in Anspruch nehmen kann, als sie selbst? Das Recht, Soldaten zu werben, Vestungswerke anzulegen rc. mit einem Worte, das jus Armaturae seu Armandiae ist ebenfalls den einzelnen Gliedern der Reichsritterschaft, so wie auch dem Corpori derselben nicht abzusprechen. In Corpore hat die Reichsritterschaft bisweilen regulirte Truppen zur kaiserlichen Armee geschickt: sie hat auf kaiserlichen Befehl Exekutionen gegen ihre morosen Contribuenten mit gewaffneter Hand verrichtet; und auch einzelne Glieder derselben haben Vestungswerke und Truppen: z. E. die Freyherrn Riedesel von Eisenbach, welche das Erbmarschallamt in Hessen bekleiden, und zum Ort Röhn-Werra im Fränkischen Ritterkreis gehören, halten einen Lieutenant und 12 wohlarmirte Soldaten zur Besatzung ihres Stammhauses und Schlosses Eisenbach. Die Burg Friedberg, welche zwar nicht zur Mittelrheinischen Reichsritterschaft gehören will, aber dennoch ein unmittelbares Reichsglied ist, ohne die Reichsstandschaft, wenigstens jezt noch zu haben; hält ebenfalls eine beständige Garnison auf der Burg selbst. Der Herr Graf von der Leyen und Hohengeroltzeck hält auch auf seinem Residenzschlosse Bliescastel,

welches zum Niederrheinischen Ritterkanton gehört, einen Lieutenant und 60 Mann Soldaten. Es will zwar Ahasverus Fritsch in dissert. de Iure fortalitii cap. 4. no. 48 — 50. der Reichsritterschaft das Recht, Festungswerke anzulegen, absprechen: aber ohne dazu Gründe anzuführen. Kurz wenn gleich die Reichsritterschaft wegen Mangels an hinreichenden Kräften, das Ius sequelae, Armaturae; ja das jus Belli &c. nicht in solchem Umfange, als mächtige Reichsstände, auszuüben im Stande ist, so ist es ihr doch darum keineswegs zu verweigern. Ich will mich hier weiter nicht mit Anführung aller einzelnen Regalien und landeshoheitlichen Rechte der Reichsritterschaft aufhalten, welches mich zu weit von meinem Zwecke abführen würde: sondern ich habe ihr nur vorzüglich diejenigen zu vindiciren gesucht, welche ihr Struv abspricht; und aus dem Mangel derselben auch die Landeshoheit der Reichsritterschaft leugnen will. Wer übrigens die weitere Ausführung dieser einzelnen Regalien und Gerechtsame der Reichsritterschaft zu lesen wünschet, den verweise ich auf des Herrn Etatsrath Mosers Traktat von denen deutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, 3tes Buch 1stes Kapitel §. 33-49. Seite 1280—1302; ferner auf des Strasburgischen Professors Johann Heinrich Feltz Opuscula de dignitate Nobilitatis immediatae

diatae Sacri Romani Imperii, exercit. VIta pag. 238 — 270. wie auch auf Pfeffingeri Vitriarium illustratum Tom. IV. Lib. III. Tit. XXI. pag. 229 — 270. Der Schluß aus alle dem bisher gesagten ist nun, daß der Reichsritterschaft ganz klar und offenbar die Landeshoheit über ihre unmittelbaren Rittergüter zustehe; wie auch der Herr Etatsrath Moser am angeführten Orte, pag. 1278 — 1280. in aller Kürze, aber mit unumstößlichen Gründen behauptet. Nur muß ich mich wundern, daß Herr Moser in seinen Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiser Josephs des IIten pag 33. sagt: „Die Reichsritterschaft ist den Reichsständen keineswegs in allem gleich gemacht: weder in Ansehung derer von der Reichsstandschaft abhängenden Gerechtsamen, noch auch in Rücksicht auf die Landeshoheit, welche die Reichsritterschaft nicht in solchem Grade besitzet, als die Reichsstände." Was den ersten Satz anbelangt, daß die Reichsritterschaft den Reichsständen in den von der Reichsstandschaft abhängenden Rechten nicht gleich gemacht sey, so unterschreibe ich selbigen von Herzen: aber den zweyten Satz, daß diese Gleichstellung auch nicht in Ansehung der Landeshoheit durch die Kapitulation gemacht sey, kann ich unmöglich mit des Herrn Etatsraths oben erwähnten Aeusserung im Traktat von Reichsständen rc. pag. 1279. vereinigen: es

wäre denn, daß man die Sache so erklärte: in thesi juris hat die Reichsritterschaft ohnleugbar eben die Landeshoheit, als die Reichsstände, aber in Praxi kann sie selbige nicht in solchem Grade ausüben: welches leztere, wie mir deucht, Herr Moser in den Betrachtungen über die Wahlkapitulation Josephs II sagen will, und womit auch der berühmte Herr von Henniges in der Mantissa I. ad Instrument. Pacis Osnabr. §. 15. gewissermassen übereinstimmt. Um aber nunmehr wieder auf den eigentlichen Gegenstand meiner Abhandlung, die freyen Reichsdörfer einzulenken, so wird sich aus dem bisher Gesagten leicht einsehen lassen, ob und in wie fern man ihnen die Landeshoheit zuschreiben könne: denn alle die Einwendungen, welche gegen die Landeshoheit der Reichsritterschaft gemacht werden, werden auch gegen die Landeshoheit der Reichsdörfer vorgebracht. Besonders leugnen Ludolphus Hugo *), Vitriarius **), und Struv ***) die Landeshoheit derselben, und finden es thöricht, sie nur behaupten zu wollen. Allein die wichtigsten Gründe dieser Schriftsteller, welche aus dem Mangel der Reichsstandschaft, und eines

*) Cf. Lud. Hugo loc. cit. cap. 3. §. 6.

**) Cf. Vitriarii Instit. Iuris Publ. Tom. III. pag. 1136.

***) Cf. Georg Adam Struv loc. cit. aphor. 26.

eines territorii, das eine Republik oder Staat formiren könnte, herrühren, habe ich schon oben hinlänglich widerlegt, und will mich also hiebey nicht länger verweilen. Daß die Landeshoheit kein persönliches Recht sey, welches von der Dignität der Person, die es haben soll, abhängt, braucht man heut zu Tage nicht mehr zu widerlegen: denn jedermann sieht ein, daß die appanagirten Prinzen, welche ohnstreitig die Ehre und Würde ihrer Familie behalten, dennoch die Landeshoheit, der Regel nach, nicht haben *). Der einzige ächte Grund der Landeshoheit ist der Besitz solcher Güter, welche Niemanden, als dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen sind **). Da nun dies der Fall bey den freyen Reichsdörfern ist, so kann man selbigen auch die Landeshoheit zusprechen: denn wer anders, als sie selbst, sollte sie wohl auszuüben berechtigt seyn? Etwan benachbarte Reichsstände? Gewiß nicht, denn sie stehen ja nicht unter denselben. Etwan der Kaiser oder das Reich in corpore? Diese maßen sich niemals Landes-

 hoheit

*) Cf. Wilh. Leyser de Appanagio §. 42. Pfeffinger ad Vitriarium Tom. IV. pag. 192–193. Letzterer führt zugleich einige wenige Ausnahmen an, da appanagirten Prinzen Gebiete mit aller Landeshoheit verliehen worden sind.

**) Cf. Ioh. Henr. Feltz loc. cit. differt. IV. de statu nobilitatis S. R. I. immediatae. pag. 112 sqq. et differt. VI. Sect. II. pag. 211 sqq.

hoheit in den deutschen Reichslanden an. Also bleibt nichts übrig, als daß diese Reichsgemeinden selbst die Landeshoheit über sich auszuüben berechtigt seyn müssen: wie auch die Altorfische Juristenfakultät, in einem im August 1716. ausgestellten Rechts-Gutachten *) (meiner Meinung nach aber nicht mit hinreichenden, und so unwidertreiblichen Gründen, wie Jenichen sich ausdrückt,) der Herr geheime Regierungsrath, Johann Maximilian von Günderrode, und der Herr Graf von Schmettau ausdrücklich behaupten **). Der Herr von Ludolf spricht zwar den Reichsdörfern und Gemeinden in seinem Iure Camerali Sect. I. §. 2. pag. 18—20 die Landeshoheit ab: aber er scheint seine Meinung selbst geändert zu haben; indem er in seinem vortreflichen Symphoremate Consultationum et Decisionum forensium Tom. I. pag. 888 — 889 urtheilt:

Supervacua est quaestio de Superioritate territoriali — — Quis autem est ex Statibus

*) Man findet dies Responsum in der Vera et genuina facti specie in Sachen Gochsheim und Sennfeld, beyder unmittelbarer Reichsdorfschaften in Franken, contra Sr. Hochfürstl. Gnaden, Herrn Johann Philipp, Bischoffen zu Würzburg, und Herzogen in Franken et Consortes, unter den Beylagen Blatt 118.

**) Cf. von Günderrode Abhandlung des deutschen Staatsrechts 5tes Buch 21stes Kapitel, §. 11. pag. 944. Woldemar Fréderic Comte de Schmettow de Holdorp Abrégé du droit public d'Allemagne Chap. V. pag. 285.

bus Imperii, qui suum jus territorii in hos pagos probaverit? Scio equidem esse ex ICtis, qui praedicatum Superioritatis non nisi iis Statibus Imperii tribuunt, quorum territorium justam habet magnitudinem, et propriis viribus sustineri queant, qua ex ratione etiam Nobilitati immediatae Superioritatis praedicatum negavere. Sed recte mea sententia ab aliis haec ratiocinatio fuit improbata, qua de re alibi dixi fusius. Abstineamus licet a praedicato Superioritatis in subjecto derer Reichsbauren, et relinquamus, sicut alia praedicata, Civibus Imperii eminentioribus, in verbis nulla erit difficultas, sufficit, esse immediatos non imaginarie &c. Hier giebt der Herr von Ludolf zu verstehen, daß er, um den Wortstreit zu verhüten, den Ausdruck der Landeshoheit bey den Reichsdörfern nicht gebrauchen wolle, gesteht aber dadurch ein, daß er in der That sie ihnen nicht absprechen könne. Noch deutlicher spricht er aber in eben dem angeführten Werke, pag. 903 — 904. Non opus est, ut quaestionem formemus, et dubium: An de Communitatibus praedicari possit vocabulum territorii? Contradictoriae enim sunt esse immediatum, et subjectum esse Domino territorii in eodem objecto. — — — Dantur sane ex nobilitate immediata, qui multo minori terrarum districtu potiuntur, quam Communitates immediatae, et tamen

de iis praedicatur territorium; de verbis etiam non disputabimus, modo in re, scil. statu immedietatis vero, non umbratili, h. e. sine nota subjectionis cujusque alterius Imperii status, conveniamus. Deswegen achten sich die Reichsdörfer Principibus et Statibus Imperii nicht gleich, quoad statum praeeminentiae, possunt tamen esse aequales in substrata materia. Und was würde es schaden, wenn die Reichsdörfer, extra votum comitiale, mit einer Reichsstadt verglichen würden, in welcher ein anderer Reichsfürst Schutz uud Vogtey-Gerechtigkeit hat, wie ein zeitiger Herr Bischoff von Würzburg zu Gochsheim und Sennfeldt; Cent oder Fraisch benimmt der Immedietät an sich selbst nichts." Hier nimmt ja Herr von Ludolf die Landeshoheit der Reichsdörfer offenbar an, indem er sagt, man könne sie sehr wohl mit kleinen Reichsstädten, ausgenommen in Ansehung der Reichstagsstimme vergleichen: da nun leztere die unleugbare Landeshoheit haben, so müssen auch jene derselben genießen. Ich glaube also den Reichsdörfern mit Fug und Recht die Landeshoheit beylegen zu können, ob ich gleich sehr gern eingestehe, daß sie viele Rechte, welche in der Landeshoheit liegen, wegen ihrer Schwäche und Geringfügigkeit, eben so, und noch weit weniger, als die Reichsritterschaft, indem doch diese in ein ansehnliches Corpus verbunden ist, die Reichsdörfer aber einzeln und ohne Verbin=

bindung unter einander sind, entweder gar nicht, oder doch nicht in dem Maaße, als ansehnliche Reichsstände, in Ausübung zu bringen vermögen. Hierbey muß ich noch ein Paar unsre Reichsdörfer betreffende Umstände berühren, welche einigen Streit veranlaßt haben. Nämlich 1) wie soll man die Einwohner der Reichsdörfer benennen? Viele Publicisten wollen sie Reichsbauern nennen; und zwar deswegen, weil die Einwohner von Dörfern Bauern sind *). Hierwider eifert Jenichen gar sehr; indem er diese Benennung für verächtlich hält, und daher giebt er denjenigen, welche sie gebrauchen, einen Verweiß **). Ich kann indessen in der Benennung unmittelbare, oder freye Reichsbauren nichts verächtliches oder anstößiges finden. Weil aber doch

*) Cf. David Mevius kurze Gedanken von dem Zustand, Abforderung, und verwiederter Abfolge der Bauersleute cap. I. nr. 13. Iohann Friedr. Rhetii Instit. Iuris Publici Lib. I. tit. XIX. pag. 293. Idem Commentat. in Ius Feudale commune Libr. I. pag. 124. in fine. Car. Fried. Schöpff dissert. de Servis Germanorum, inprimis Palatii, germanice von Reichs- und Pallastbauren; und Johann Gottlob Klingners Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte, 1ster Band, Kap. II. S. 6.

**) Cf. Gottlob August Jenichen Abhandlung von den Reichsdörfern pag. 40 – 41. (nach der Edition in 4to von 1768.)

doch dieser Ausdruck in den Actis Publicis über die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld nicht vorkommt, sondern die Einwohner dieser Dorfschaften Schultheiß, Bauermeister, Dorfmeister, Hausgenossen, auch Männer genannt werden: auch der Herr von Ludolf die Benennung der Reichsbauern als den Reichsgesetzen nicht angemessen ansieht, so kann man sich derselben füglich enthalten, und die Einwohner solcher Dorfschaften Reichsfreye Leute oder Hausgenossen oder Gemeindeglieder nennen. Der 2te Umstand, der hier noch zu erörtern übrig ist, betrift die Frage: giebt es denn einen Unterschied zwischen Reichsfreyen Dörfern und Reichsfreyen Leuten? Verschiedene, ja fast alle ältere und auch einige neuere Staatsrechtslehrer *) reden erst von pagis immediatis,

*) Cf. Gabriel Schweder Introduct. ad Ius Publ. Imp. Rom. Germ. Part. special. Sect. II. Cap. 18. pag. 1007. Ioh. Nic. Hertius de spec. Rom. Germ. Imp. rebuspubl. Sect. I. §. 10. Idem de hominib. propriis Sect. I. §. 3. Burcard Gotthilff Struv in Corpore Iuris Publ. cap. 32. §. 25 et 26. Friedrich Leutholff von Frankenberg Europäischer Herold 5tes Hauptstück, 3ter Titel, S. 770. Vitriarius in Instit. Iuris Publ. Tom. II. pag. 835. ibique Pfeffinger not. e und f. Le Coq de Villeray Traité historique et politique du Droit Public de l'Empire d'Allemagne chap. 16. pag. 90 et 91. Wold. Fred. Comte de Schmettow Abrégé du droit public d'Allemagne Chap. V. pag. 285 – 286.

mediatis, freyen Reichsdörfern, und sodann besonders von rusticis liberis, oder liberis hominibus, Fiscalinis, freyen Reichsleuten; und Jenichen *) unterscheidet beyde sorgfältig; indem er ganz verschiedene Ursprünge derselben zu behaupten sucht. Allein meiner Meinung nach ist der ganze Unterschied ungegründet. Er soll sich hauptsächlich darauf gründen, daß die Reichsdörfer ihren Ursprung von der Zersplitterung der Herzogthümer Schwaben und Franken; die Reichsleute aber von den Fiscalinis oder servis Regiis hätten. Ich werde aber gleich nachher zeigen, in wie fern diese Meinung vom Ursprunge der Reichsdörfer gegründet sey; und da wird man sehen, wie der Ursprung zwischen beyden einerley ist: also kein Unterscheidungsgrund übrig bleibt. Alle Publicisten, welche der Reichsleute Erwähnung thun, führen dabey den Martin Mager von Schönberg in seinem Werke de Advocatia armata an; welcher in cap. 6. pag. 199 sagt: „daß es solche freye Reichsleute in den Brandenburgischen Landen in Franken, und in der gefürsteten Probstey Ellwangen in Schwaben gebe; die sich nach Belieben einen Schirmherrn (Protectorem) erwählten, und selbigem nur gewisse stipulirte Prästationen, z. E. eine Fast-

*) Cf. Jenichen am angeführten Orte pag. 8 und 38.

Fastnachtshenne, oder etliche Gulden an Geld, zu entrichten brauchten, übrigens aber völlig frey wären, und nach Belieben den Schutz und Schirm, ihrem Schutzherrn aufkündigen könnten. Er führt hernach S. 199 203 einige solche Schutzbriefe an. So hatte sich 1579 Hans Khon zu Rüdern (nicht Rhon zu Rüdern, wie ihn Jenichen fälschlich nennt,) in des Marggrafen von Brandenburg-Anspach; Johann Berchtold von Weyler auf der Eck in des Stadtraths zu Wassertrudingen im Anspachischen; und 1508 Johann Weber von Killingen in des Fürsten Probsts von Ellwangen Schutz und Schirm ergeben. Auf diese Beyspiele gründen sich nun die ältern Publicisten; indem sie eine eigene Classe von freyen Reichsleuten formiren. Da aber weder der Herr Etatsrath Moser bey Erwähnung der unmittelbaren Glieder des Reichs, die keine Reichsstände sind, noch der um die Geographie unsterblich verdiente Herr Ober-Consistorialrath Anton Friedrich Büsching in seiner vollständigen und genauen geographischen Beschreibung Deutschlandes; wie auch nicht der verdiente Herr David Hünlin zu Lindau in der Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises, bey Beschreibung der gefürsteten Probstey Ellwangen, dieser freyen Reichsleute Erwähnung thun; so kann man füglich den Schluß machen, daß selbige in rerum natura nicht mehr vorhanden sind; und daß entweder der Schutz und Schirm über dieselben

sich

sich in Landeshoheit verwandelt, oder diese freyen Reichsleute sich zum Corpore der Reichsritterschaft geschlagen haben. Endlich wollen einige noch solche freye Reichsleute im Limburgischen und Nassauischen kennen: was jene anbelangt, so merkt schon Georg Heinrich Wegelein im Spicilegio Observationum ad Capitulationem Caroli VI. pag. 340 — 341. an, daß sie zwar ehedem in großer Anzahl vorhanden gewesen wären; in den folgenden Zeiten hätten sie sich aber ihrer mehrern Sicherheit wegen, (also vermuthlich zu den Zeiten des leidigen Faustrechts,) unter den bloßen Schutz und Schirm des Grafen und Herrn zu Limburg begeben: welcher aber endlich in die völlige Landeshoheit verwandelt worden wäre; wodurch denn diese freyen Leute ihre alte Freyheit verlohren hätten. Ich sehe also keinen Grund ein, warum Jenichen diese Leute unter die Reichsfreyen Leute zählen will. Aus der Analogie kann man auf das ähnliche Schicksal der freyen Leute im Ellwangischen und Brandenburg = Anspachischen Gebiete den Schluß machen. Aber es giebt doch noch Reichsfreye Leute in den Nassauischen Graf- und Herrschaften, wird man mir einwenden. Diese führt Wegelein am angeführten Orte auch an, und beruft sich dabey auf den Herdt, welcher aber wieder seine Nachricht nur aus des Textors Nassauischer Chronik S. 41. gezogen

zogen hat *). Allein schon Jenichen **) erzählt, daß er diese Stelle in der neuen Ausgabe der Nassauischen Chronik vom Jahr 1712 in Folio nicht finden könnte; und Herr Ober-Consistorialrath Büsching weiß ebenfalls nichts von diesen Reichsfreyen Leuten im Nassauischen. Daraus mache ich nun den Schluß, daß selbige heut zu Tage gar nicht mehr vorhanden sind; wie mir denn auch von ungemein sichrer Hand gesagt worden ist, daß man im Nassauischen davon nichts wisse, und daß das Hochfürstliche Haus Nassau dieselben gar nicht statuire. Wo bleiben nun wohl die sogenannten Reichsfreyen Leute? Sie sind alle verschwunden, (denn die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde machen ordentliche Dörfer und Weyler aus, und auch derselben Reichsfreyheit ist fast ganz zernichtet worden, wie ich unten weitläuftiger zeigen werde,) und weswegen sollte man also nöthig haben, einen Unterschied zwischen freyen Reichsdörfern und freyen Reichsleuten anzunehmen. Ich glaube ihn also mit Recht verwerfen zu können, und handle daher hier blos von Reichsdörfern.

Zweytes

*) Pfeffinger, ein sonst großer und verdienstvoller Litterator, begeht in seinem Vitriario illustrato pag. 837. den Irrthum, indem er des Wegelins Spicilegium anführen will, ein Werk eines Herrn von Sande unter diesem Titel anzuführen; welches doch nichts anders als Wegelins Werk ist, indem Johann Maximilian von Sande nur Verleger, Wegelin aber, jedoch ohne sich zu nennen, Autor des Buchs ist.

**) Jenichen am angef. Orte pag. 42.

Zweytes Kapitel.

Vom Ursprung der freyen Reichsdörfer.

Was den Ursprung unsrer Reichsdörfer anbelangt, so muß man sich ja hüten, selbigen aus den Pagis Germaniae herzuleiten. Denn mit diesen haben sie nichts als den lateinischen Namen gemein, indem die Reichsdörfer auch Pagi und zwar immediati genannt werden; jene Pagi waren aber eigentlich die Gaue, in welche ganz Deutschland ehedem vertheilt war. Sie waren nichts anders, als kleine Striche Landes von ein Paar Quadratmeilen, welche meistens durch natürliche Gränzen, z. E. Flüsse, Gebürge rc. von einander getrennt wurden. Diesen Gauen waren Grafen vorgesezt, welche nach und nach die Erblichkeit erlangten, und so sind allmählig aus den Pagis oder Gauen, unsre jetzigen Grafschaften entstanden *). Wir verlassen jezt aber diese Pagos anti-

*) Wer weitläuftige und umständliche Nachricht von denen ehemaligen Pagis, oder Gauen lesen will, den verweise ich auf den Markus Wagner, vom Königreich Thüringen, wie es vor und nach Christi

antiquos Germaniae, als zu unserm Zwecke nicht gehörig, und gehen vielmehr auf das Alter

Christi Geburt, in Pagos getheilet worden, Jena 1593. Henric. Meibom de Pagis Saxonicis, in Part. III. Rerum Germanic. Marquard Freher in Originib. Palat. cap. 5. Christ. Franc. Paullinus Geograph. de Pagis. Christ. Knauth de Antiquitatibus Pagorum Principatus Anhaltini. Christ. Iunker Geograph. medii aevi Part. II. cap. 5. Iohann. Friederic. Pfeffinger Vitriarius illustratus Tom. II. pag 574 — 575. Iacob Carl Spener Notitia Germaniae mediae cap. 5. §. 2. vorzüglich aber Chronicon Gottwicense. Part. II. in toto Libro IV. Ob nun gleich dies herrliche Werk so weitläuftig von den alten Pagis handelt, so hat doch der seel. Hofrath Hanselmann zu Oehringen, in seinem vortreflichen Beweiß, wie weit der Römer Macht in Deutschland gegangen sey, 2ter Theil, pag. 311 -- 367. die Nachrichten von den Gauen in Franken und Schwaben um vieles zu verbessern gewußt. Ueber die Gauen im alten Allemannien, oder jetzigen Schwaben, kann auch nachgelesen werden, Hünlins Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises, 1ster Theil, pag. 80 — 107. Ferner hat auch der leider zu früh für die deutsche Historie und Geographie verstorbene Herr Ehegerichtsrath und Historiographus Christoph Jacob Kremer zu Mannheim in seinen 1778 herausgegebenen Beyträgen zur Geschichte des Rheinischen Franciens, welche der Herr Hofrath und Secretair der Churpfälzischen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim Andreas Lamey fortgesetzt hat, viel schätzbare Nachrichten von den Pagis, oder Gauen in Franken und am

Alter und den Ursprung der freyen Reichsdörfer über.

Könnte man dem Catalogo Quatuor-Virorum, oder dem sogenannten Leichnam oder Corpori des heiligen Römischen Reichs mit seinen obristen Gliedern, wie es ward in Ordnung gebracht durch Kaiser Otten und die Fürsten; welchen uns Goldast *), Peter von Andlo **), und Limnäus ***), alle aber sehr verschieden, aufbehalten haben, trauen, so würden die Reichsdörfer sehr alten Ursprungs

am Rheinstrohm geliefert. Endlich ist auch hier sehr gut zu gebrauchen Hector Wilhelm von Günderrode von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlandes, besonders der Rheinischen Provinzen, in Gauen veranlaßt haben: im 4ten Theil der Commentarien der Churpfälzischen Akademie der Wissenschaften; Mannheim 1778 wie auch in desselben Beyträgen zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. Giessen 1778.) Seite 1 – 26. Iohann Daniel Henric. Musaeus de causis praecipuis, cur divisio Germaniae in pagos sensim desierit Altoniae 1778; vorzüglich aber Pütters Beyträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte 1ster Theil, S. 117–165.

*) Goldast in Reichshandlungen pag. 17 sqq.

**) Cf. de Andlo Lib. I. de Romano Imperio pag. 74.

***) Cf. Iohannes Limnaeus in Iure Publico T. I. Lib. I. cap. 7. Nr. 38 – 48.

seyn, und gar für Reichsstände angesehen werden können: denn in selbigem kommen vor vier Dörfer, oder villae magnificae, Bamberg, Ulm, Hagenau und Schlettstadt: ferner auch vier Bauren, quatuor famosi Rustici, Cölln, Regenspurg, Costanz und Salzburg. Allein 1) sind diese angeführten Dörfer und Bauern heut zu Tage lauter ansehnliche Städte, und keine Reichsdörfer und Bauren mehr, und 2) ist der ganze Catalog höchst unsicher: denn einige wollen ihn aus einem Reichsabschiede unter Kaiser Otto III., der doch selbst, wie schon Goldast anmerkt, unächt ist, andre von Kaiser Otto IV. und wieder andre von Kaiser Carl IV. herleiten: es fehlt aber allen diesen Behauptungen an hinreichenden Gründen, und mit Recht kann man also die Unächtheit dieses Catalogi Quatuor-Virorum, und der daraus folgenden Eintheilung des Reichs behaupten, so wie denn auch in neuern Zeiten allgemein von allen Publicisten angenommen wird. Unter andern haben dies ausgeführt Conring de Civitat. Imperii §. 40 — 41. Eben derselbe de Finibus Imperii cap. 29. Schweder in Iure Publ. Part. special. Sect. II. cap. 1. §. 11. pag. 583 — 585. Sinold de Schütz in Praelect. ad Ius Publicum et feudalia placita Lib. I. Tit. I. Posit. XIII. pag. 49 — 50. Pfeffinger in Vitriario illustrato Lib. 2. Tit. 6. §. 30. Scheidt im Traité sistematique, touchant la connoissance de l' état du Saint Empire Romain

main Tome I. Liv. II. Chap. IV. pag. 76-78. Woher sollen wir denn den Ursprung der Reichsdörfer ableiten? Hierüber sind die Meinungen der Publicisten wiederum sehr verschieden. Hauptsächlich kann man sie in 3 Classen vertheilen. Einige behaupten, die Reichsdörfer wären ehedem Dynastien oder Herrschaften gewesen, welche nach dem Aussterben ihrer Besitzer nicht wieder vom Kaiser vergeben, sondern Reichsunmittelbar geworden wären. Diese Meinung nimmt Schmauß *), und zum Theil auch Herr geheime Justizrath Pütter **) an. Andre Publicisten glauben, die Reichsdörfer wären ehedem Güter der Herzöge von Schwaben und Franken gewesen, und nachdem diese Herzogthümer durch des lezten Herzogs aus dem Hohenstaufischen Stamme, Conradins trauriges Ende 1269 zerstückelt und zertrümmert wurden, wären sie, da ihnen schon vorher die Herzöge wegen ihres Wohl-

*) Schmauß akademische Reden über das Staatsrecht. pag. 201.

**) Cf. Pütteri Instit. Iurispubl. Lib. XIII cap. 3. pag. 517—518. Es vertheidigt diese Meinung auch Bened. Schmidt in Principiis Iuris Publici Germanici Lib. II. Tit. XI. § 277. pag. 303; kann sie aber blos in Ansehung der sogenannten Königsdörfer bey Weissenburg beweisen, und will von diesen einen Schluß auf den gleichen Ursprung aller übrigen Reichsdörfer machen.

verhaltens herrliche Freyheiten verstattet hätten, zur Reichsunmittelbarkeit gelangt; also sey ihr Ursprung aus den Zeiten des großen Interregni herzuleiten. Diese Meinung suchen besonders auszuführen Ludolphus Hugo *), Johann Peter von Ludwig **), Immanuel Weber ***), Jakob Carl Spener ****), Herr von Günderrode †) und Jenichen ††). Endlich die dritte Meinung ist diese, daß die Reichsdörfer ursprüngliche kaiserliche Domainen wären; welche Servi regii bewohnt hätten, und die für baares Geld endlich von den Kaisern aus den Domaniis Imperii manumittirt, und in den völlig freyen Reichsstand gesezt worden wären. Diese Meinung behaupten Hein=

*) Cf. Lud. Hugo de Statu Reg. Germ. cap. I. §. 8.

**) Cf. Lud. Peter Giovanni Germania Princeps in Notitia Austriae, pag. 258 – 259.

***) Cf. Weber de Iure circa sacra Pagorum Imperii immediatorum §. 4. not. u.

****) Speners deutsches Ius Publicum oder Staatsrechtslehre. 3ter Theil, 2tes Buch, 7tes Kapitel, pag. 15 – 16.

†) von Günderode Abhandlung des deutschen Staatsrechts 2tes Buch, Kap. 4. pag. 232 und 233. 4tes Buch, Kap. 1. pag. 510 – 511. 5tes Buch, Kap. 21. pag. 945.

††) Jenichen von Reichsdörfern pag. 8 – 9.

Heinrich Cocceji *), Wegelin **), Johann Jakob Moser ***), auch zum Theil Herr Geh. Justitzr. Pütter ****), David Hünlin †), vorzüglich aber Herr Hof- und Regierungsrath Carl Wilhelm Schnitzlein zu Anspach ††); und ich halte auch diese leztere Meinung für die gegründete. Ich finde auch irgendwo noch eine vierte Meinung über den Ursprung der Reichsdörfer geäussert; sie ist nämlich folgende. Im Religions- und Baurenkriege sollen

*) Cf. Cocceji de charactere Statuum Imperii Sect. III. §. 7.

**) Gründlicher historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben pag. 37.

***) Joh. Jakob Moser von den deutschen Reichsständen. pag. 1510. 1515 — 1516.

****) Cf. Pütteri Inst. Iurispubl. pag. 517.

†) Cf. Staats- und Erdbeschreibung von Schwaben. 1ster Theil, pag. 173 — 174.

††) Cf. Vom ehemaligen Zustande und heutigen Beschaffenheit der alten kaiserlichen Hofmarken pag. 135 — 153. Diese anonyme, im Jahr 1767 zu Schwabach in 8vo herausgekommene Schrift, deren Verfasser der Herr Hofrath Schnitzlein ist, ist mit ausnehmender Kenntniß in den alten Zustand von Deutschland, nur aber in einem etwas zu Deduktionsmäßigen Styl abgefaßt. Herr Prof. Arndt giebt jedoch im Catalogo Librorum H. G. Franckii, Part. I. pag. 131. den bekannten Polygraphen Oetter für den Verfasser dieser Schrift an.

verschiedene Reichsunmittelbare von Adel von ihren Gütern vertrieben worden seyn: da diese Güter nun unmittelbar waren, so konnten sie die benachbarten Landesherrn nicht an sich reissen, und weil nach dem Frieden die ehemaligen Besitzer, deren Familien indessen ausgestorben waren, nicht wiederkamen, so wollten die Bauern in diesen Dörfern nicht unter benachbarten Landesherrn stehen, sondern begaben sich unmittelbar unter des Kaisers und Reichs Hoheit: hernach bewiesen sie beym Westphälischen Frieden, daß ihre Dörfer reichsunmittelbar wären, und daher wurde ihnen ihre Reichsfreyheit bestätigt. Diese Meinung ist freylich eine sinnreiche Hypothese, aber sie läßt sich bey keinem einzigen reichsdorfe beweisen: vielmehr ist bey den mehresten erweislich, daß sie schon lange vor dem Bauern- und Religionskriege reichsfrey gewesen sind, und vielmehr in diesen unruhigen Zeiten ihre Reichsfreyheit verlohren haben. Ich halte also immer die angeführte dritte Meinung von dem Ursprunge der Reichsdörfer für die wahrscheinlichste. Denn wo läßt sich beweisen, daß die jetzigen und ehemaligen freyen Reichsdörfer ehemals Dynastien gewesen sind? Ich wüßte dies fast von keinem einzigen, ausser den sogenannten Königsdörfern, oder der Reichspflege auf dem Rupertsberge bey Weissenburg und den zur ehemaligen Grafschaft Achalm gehörigen Dörfern anzunehmen: jene waren freylich ehe-

ehedem eine Dynastie der Grafen von Hirschberg: aber in wie fern sie jemals Reichsdörfer gewesen sind, ist mir sehr zweifelhaft, wie ich unten bey der Beschreibung der einzelnen Reichsdörfer zeigen werde; jedoch wenn man sie auch für solche passiren läßt, so kann doch dieser einzige Fall keine Regel ausmachen. Es fehlt also dieser ersten Meinung vom Ursprung der Reichsdörfer an hinreichendem Grunde. Die zweyte Meynung ist etwas wahrscheinlicher, daß nämlich die Reichsdörfer nach dem Aussterben der Herzöge von Schwaben und Franken zur Reichsunmittelbarkeit gekommen wären; also einerley Ursprung mit der Reichsritterschaft und verschiedenen Reichsstädten in Franken und Schwaben hätten. Allein bey genauerer Untersuchung läßt sich dies doch nicht behaupten: denn wenn man bedenkt, daß die Herzöge einzelnen Dörfern solche herrliche Freyheiten gegeben haben sollten, wodurch sie sich aus dem Stande der Mittelbarkeit in die Unmittelbarkeit hätten aufschwingen können, so läßt sich diese Hypothese auch nicht wohl behaupten. Denn welcher Landesherr schenkt seine landeshoheitlichen Rechte einzelnen Dörfern und Gemeinden? Ihr Wohlverhalten, worauf sich Spener und Jenichen berufen, konnte, wenn es nur erst bewiesen wäre, denselben wohl schöne Privilegien, aber doch gewiß nicht landesherrliche Rechte verschaffen. Das große Interregnum, woraus man ehe-

dem in Materien des Staatsrechts, um kurz abzukommen, gar vieles herzuleiten pflegte, woran dasselbe gewiß nicht schuld war, konnte auch solchen Dörfern zur Erlangung ihrer Immedietät nicht zu Statten kommen: denn würden nicht benachbarte mächtige Reichsstände sie alsbald, wenn ihnen nur die ersten Gedanken von Erlangung der Reichsunmittelbarkeit, in den Kopf gekommen wären, unter ihre Hoheit gebracht haben? Und, gesetzt nun auch, daß ein oder andres Dorf glücklich zur Immedietät gekommen wäre; so würde es Kaiser Rudolph der 1ste gewiß zu Paaren getrieben, und dem von ihm in der Person seines Sohnes Herzog Rudolfs wieder hergestellten Herzogthum Schwaben unterworfen haben. Es fällt also deutlich in die Augen, wie unmöglich es sey, daß Mediatdörfer zur Immedietät gelangen konnten; und noch dazu, wie wenig dieses zur Zeit des Interregni, da schon die geist- und weltlichen Reichsstände durch die Privilegien Kaiser Friedrichs des IIten von 1220 und 1232 so mächtig waren, habe geschehen können. Wo sollen denn auch endlich die Reichsdörfer in den Rheinischen Gegenden, von denen heut zu Tage noch Sulzbach und Soden übrig sind, herrühren: da in diesen Landen keine Herzoge waren und erloschen sind? Kurz, die bisher angeführte Hypothese vom Ursprunge der Reichsdörfer scheint mir ungegründet zu seyn. Aber die dritte Meinung, daß die

Reichs-

Reichsdörfer ehemals kaiserliche Domainen gewesen sind, und ihre Einwohner Fiscalini, oder Servi Regii waren, ist die richtigste. Ehe ich sie zu beweisen fortgehe, muß ich noch anmerken, daß Jenichen den Ursprung der freyen Reichsleute auch von diesen Fiscalinis ableitet: die Reichsdörfer davon aber, wie schon oben bemerkt ist, trennt. Allein Wegelin schreibt mit Recht im historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben S. 37. „Sie haben sonst Reichsleute geheissen, und ihr Ursprung ist von den Servis Regiis, vel fiscalinis, fiscalibus agris aut Domaniis Regum addictis herzuleiten, diejenigen Orte aber, wo diese Freyen gemeiniglich in uno corpore beysammen gewohnet, sind die Curtes ac Villae Regiae, oder die sogenannten Reichsdörfer, Reichsflecken und Reichshöfe gewesen ꝛc." Hieraus folgt, daß Reichsleute und Reichsdörfer im Grunde eins sind, und daß ich also glaube mit Fug und Recht diese von Jenichen und andern gemachte Abtheilung verwerfen zu können. Um aber wieder auf die Curtes Regias zu kommen, so gab es deren ehedem in großer Menge in Deutschland. Wer von selbigen eine umständliche Nachricht zu lesen verlangt, kann sie finden beym Ahasverus Fritsch de Palatiis et domibus Dominicis, Ioh. Friedr. Tresenreuter de Villis Regum Francorum, Altdorf 1758. vorzüglich aber beym gelehrten Verfasser des

Chro-

Chronici Gottwicensis, es mag selbiger nun der Abt des Klosters Gottwich, Gottfried von Bessel, wie man bisher geglaubt hat, oder der Weybischoff zu Bamberg, Franz Joseph von Hahn, wie man neuerdings behauptet hat *), seyn; wo auch eine schöne Landcharte von den Palatiis oder Villis Regiis zu finden ist; und endlich in des Herrn Schnitzlein, jedoch ohne seinen Namen zu Cölln 1766 herausgegebenen Schrift von denen Palatiis Regiis, Kaiserl. Pfalzen oder Residenzen, die vormals in denen Reichs-Provinzen gestanden rc. Die Villae oder Curtes Regiae und Palatia Regia waren zwar nicht völlig einerley: allein leztere waren geräumige Gebäude, in denen sich die Kaiser mit ihrem Hofstaate, wenn sie bey ihrem beständigen Herumreisen in eine solche Gegend kamen, aufhalten konnten, und wurden auf den mehresten und angenehmsten Villis Regiis, welche die eigentlichen kaiserlichen Domainengüter waren, auferbauet. Die Verfassung, den wahren Zustand, die Vorrechte und Freyheiten dieser Villarum Regiarum kann man aus einem besondern Capitulare

Kaiser

*) Cf. Johann Christoph Gatterers historisches Journal, 9ter Theil, S. 122. Friedrich Nicolai Reisebeschreibung 2ter Band S. 546. Samuel Wilhelm Oetters Versuch einer Geschichte der Burggraven zu Nürnberg, und Markgraven zu Brandenburg in Franken, 1ster Versuch, 1stes Buch, 3tes Hauptstück, S. 72.

Kaiser Carls des Großen vom Jahr 812 de Villis Regiis kennen lernen *). Die Einwohner dieser kaiserlichen Domainen werden verschiedentlich benennt: in dem angeführten Capitulare cap. 4. nennt sie Kaiser Carl der Große familia nostra; und trennt in der Folge reliqui homines, von den Francis. Hernach cap. 52. unterscheidet er Fiscales, servi nostri, und Ingenui. Daraus ist ersichtlich, daß die Bewohner der Reichsdomainen von dreyfacher Art gewesen sind: 1) Leibeigne, oder Fiscalini, servi regii, welche auch Liti, oder Lidi genannt werden, und welche Vorzüge vor andern Leibeigenen hatten. Kaiser Otto der Große schenkte im Jahr 966 dem Erzstifte Magdeburg ein Gut cum omnibus ad id jure pertinentibus servis Regiis, und im Jahr 970 schenkte er eben diesem Erzstifte einen Lidum, der ihm als Kaiser eigenthümlich zugehörte, und Opoldus hieß **). Daraus macht nun gar Struv ***) eine neue Art der Be=

*) Dieses Capitulare ist in extenso mit erklärenden Anmerkungen begleitet, in des Herrn Schnitzlein Abhandlung von den kaiserlichen Hofmarken, S. 44 — 71 zu lesen.

**) Cf. Caspar Sagittarius in Antiquitat. Magdeb. pag. 125. Ioachim Pottgiesser de Statu ac conditione Servorum Lib. I. Cap. IV. §. 5. pag 174.

***) Cf. Struvii Corp. Iur. Publ. cap. 32. pag. 1246.

Benennung dieser ehemaligen kaiserlichen Leibeignen, oder Reichsleute; nämlich Lidi Opoldi; welchen Irrthum schon Jenichen *) gerügt hat. Vom Ursprung des Worts Liti handelt sehr schön Herr von Ludwig in seinem Werke de jure Clientelari Germanorum in Feudis et Coloniis Sect. III. cap. 5. §. III. not. b. pag. 232. und unterscheidet genau die Liti von den Lassis; welche Iohann Isaac Pontanus Lib. VI. Orig. Franc. cap. 15. pag. 501. und Gottfried Wendelinus im Glossario Atuatico pag. 165. für eins gehalten hatten. Auch findet man artige Bemerkungen über die Liti, und auch überhaupt über die verschiedenen Arten der deutschen Knechte und Leibeignen in des Polycarpi Leyseri Observatis diplomatico-historicis de Servis Servorum; vorzüglich aber in des Iohann Christian Strodtmann collectione de jure curiali Litonico; zu welchem Werke, der Herr geheime Justitzrath Böhmer eine sehr lehrreiche Vorrede verfertigt hat. Um von den Fiscalinis, oder Reichsleuten, noch etwas zu erwähnen, so waren sie des Königs eigenthümliche Knechte, deren Leib und Gut königlicher Kammer unterworfen war, und zur Erbauung der Kammergüter gebrauchet wurde **); oder man kann sie beschreiben als Leute

*) Jenichen von Reichsdörfern pag. 39.

**) Auf diese Art beschreibt sie Johann Stumpf im Chronico Helvetico Lib. 4. cap. 07. Cf. etiam

Leute in den Reichsdomainen, welche auf denselben die Aecker und Weinberge baueten, und deren Abgaben dem königlichen Fisco, oder der Kammer (denn dies war einerley,) zufielen *). Die zweyte Gattung von Leuten, welche auf den Villis Regiis wohnten, waren Freygebohrne, Ingenui, wovon dann einige gebohrne Franken waren, und daher im Capitulari Caroli M. unter dem Namen Franci von den reliquis hominibus abgesondert werden. Der leibeigene Zustand eines Theils dieser Bewohner der kaiserlichen Domainen ist aber vermuthlich daher zu leiten, daß die Alemannier, welche das angesehenste und zahlreichste deutsche Volk waren, im Jahr 496 vom Fränkischen Könige Chlodovåus gänzlich geschlagen, und ihr Reich zerstört wurde, so daß, wie sich Goldast **) ausdrückt, auf diesen Tag aller Preiß, Herrlichkeit, Ruhm, Freyheit und Kraft der Alemannier zu Grund gegangen sey, und die deutsche Nation alle ihre Freyheit verlohren habe. Natürlich war es

etiam Georg Adam Struv de operis et servitiis Rusticorum pag. 10.

*) So beschreibt sie Ioachim Pottgiesser de statu ac conditione Servorum Lib. I. cap. IV. §. 5. pag. 173.

**) Cf. Goldast in Antiquit. Alemannicis Part. I.

es nun, daß die Franken nach der damaligen Kriegsgewohnheit, die unterjochten Alemannier zu ihren Leibeigenen, und zwar vorzüglich auf denjenigen Alemannischen Gütern, welche die Fränkischen Könige zu ihren Domainen zogen, gemacht haben. Dies waren also die Fiscalini; die reliqui homines mögen etwa durch die Manumission in die Freyheit gekommene Alemannier seyn. Die Franci aber waren von den Fränkischen Königen, um die Alemannier besser im Zaum zu halten, auf diese ihre Domainengüter versetzt worden, und völlig freye Leute. Daß diese Villae Regiae aber Reichsstädte gewesen seyn sollen, wie Graßhof *) behauptet, läßt sich mit nichts beweisen. Vielmehr ist es zur Gnüge bekannt, daß vor Kaiser Heinrichs des Vogelstellers Zeiten in Deutschland keine andern Städte waren, als die wenigen von den Römern erbaueten Städte am Rhein, als Maynz, Strasburg, Worms, Speyer und Cölln, dann Aachen, und in Schwaben Augsburg und Kempten: erst durch Kaiser Heinrich I wurden mehrere Städte der Sicherheit gegen die Einfälle der Ungarn wegen, erbauet. Wie konnten also die häufig in Deutschland vorkommenden Villae Regiae Reichsstädte seyn? Sie waren nichts anders als

*) Benjam. Christ. Grafshof de Originibus atque Antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Mühlhusae Thuringorum pag. 21.

als Dörfer, oder höchstens Flecken; daher sie auch Reichskönigliche Flecken genannt wurden *), ob es gleichwohl geschehen seyn mag, daß in der Folge der Zeit diese oder jene Villa Regia, wie z. E. mit Ulm, Mühlhausen und Nordhausen der Fall ist, zu einer Reichsstadt sich empor geschwungen hat. Doch darf man dies nicht von allen, ja bey weitem nicht von den mehresten Villis Regiis annehmen. Was ist denn nun aber endlich aus den Villis Regiis, den Reichsdomainen, geworden? Sie wurden nach und nach von den Kaisern veräussert und distrahirt. Ludwig der Fromme fieng dieses schon sehr stark an, indem er der Geistlichkeit, besonders den Stiftern und Klöstern aus übertriebener Frömmigkeit sehr viel Reichsdomainen schenkte. Die nachfolgenden Kaiser giengen eben so verschwendrisch damit um, so daß schon Heinrich der IVte im 11ten Jahrhundert bey Erwägung der großen Reichthümer der von seinen Vorfahren gestifteten Bisthümer ausgerufen hat: Ecce isti sunt, qui regni mei divitias habent, et me, meosque omnes in pauperpate reliquerunt **). Dem-

*) Cf Chronicon Gottwicense Part. II. pag. 447. Von denen Palatiis Regiis pag. 40 — 42.

**) Cf. Ottonis Frisingensis Chronicon Prolegom. ad Libr. VII.

Demohngeachtet behielten die Kaiser noch ansehnliche Domainen, wenn es wahr ist, daß selbige noch zu Kaiser Friedrichs des Rothbarts Zeiten 60 Tonnen Goldes oder 30000 Talente, und unter Rudolf von Habsburg 20 Tonnen Goldes jährlich eingetragen haben *). Aber in den folgenden Zeiten schmolzen sie immer stärker zusammen, so daß Kaiser Ludwig der Bayer nicht mehr, wie die bisherigen Kaiser gethan hatten, im deutschen Reiche herumreisen konnte, sondern in seinen Erblanden, und zwar zu München, seine beständige Residenz aufschlagen mußte. Diesem folgte Kaiser Carl der IVte, der zu Prag residirte, und Sigismund, welcher sich meist in Ungarn aufhielt **). Ganz natürlich war es, daß das Her=

*) Daß die Einkünfte der kaiserlichen Domainen noch zu Friederici Barbarossae Zeiten 30 tausend Talente eingetragen haben, bezeugen Radevicus de Gestis Friederici I. Lib. 2. cap. 5. und Lehmann in Chronico Spirensi Lib. 5. cap. 66. Cf. etiam Pregitzer de Domaniis Imperii. Georg. Henric. Brückner de Domaniis regni Germanici Cap. VI. pag. 168 — 172. Gewöhnlich bedeutet ein Talent bey den Schriftstellern des Mittelalters soviel als eine Mark Silber, bisweilen aber auch eine Mark Goldes: wie uns Du Fresne im Glossario voce Talentum berichtet.

**) Cf. Goldast Tom. I. Constit. Imperial. pag. 170. Adelzreuter in Annalib. Boicis Part. II. ad annum 1437. num. 85. pag. 167.

Herumziehen der Kaiser in Deutschland bey den ganz zusammengeschmolzenen Reichsdomainen, nicht wohl mehr angieng. Diese Domainen selbst waren aber nun endlich ganz verlohren; daher der Obristhofmeister Kaiser Carls des Vten, Wilhelm von Croy, Herr von Chievres bey Carls Wahl zum Churfürsten Friedrich den IIten von der Pfalz sagte: Quid habet tuum Imperium praeter inanes titulos et vanae gloriae nomen: quod innumeris sumptibus, infinitisque laboribus, retinendum est sine ullius unquam fructus perceptione. Desgleichen schrieb Carl der Vte an Papst Hadrian den VIten: „Germaniam ad eam egestatem et inopiam redactam esse, ut non solum contra Turcas nullam insignem expeditionem suscipere, sed et domi Iustitiam ac Pacem tueri, et sceleratorum audaciam cohibere non possit.“ Die Reichsdomainen kamen auf die Art gänzlich in andre Hände. Geistliche und weltliche Stände erlangten sie theils als Geschenke, theils durch baare Bezahlung von den Kaisern. Was noch übrig blieb, waren theils Städte, welche nämlich bey anwachsenden Vermögen und Kräften in folgenden Zeiten zu Städten waren gemacht worden; diese erlangten nun auch von den Kaisern meist durch Erlegung beträchtlicher Geldsummen, ihre eigne Gerichtsbarkeit, und wurden folglich, zumal sich die Kaiser der aus denselben zu hebenden Abgaben begaben, freye Reichsstädte; theils aber waren noch solche

Villae oder Curtes Regiae, übrig; welche im Dorfzustand blieben. Da nun die Kaiser solcher wenigen einzelnen Orte wegen, keine Beamten bestellen wollten, so verkauften sie, selbigen auch die Iurisdictionem omnimodam, nebst allen ihnen aus solchen Dörfern zustehenden Revenüen und Nutzungen. Hiermit stimmt nun gar schön überein Heinrich Cocceji in diss. de Charactère Statuum Imperii Sect. III. §. 7. wenn er sagt: „Non possumus assentiri illustri Viro, Dno. Ludolpho Hugoni, de Stat. Germ. cap. 1. §. 8. qui ut civitates liberas ita et vicos Imperio Principum exemtos esse autumat: quod et alios statuere videmus. At enim neque potuit hoc fieri, neque factum est usquam in terra mediata; in immediata autem VICI HI IAM ANTE IMMEDIATI ET IMPERII FVERVNT, et ab Impp. non jus immediatis, sed Civitatis saltem adepti, eoque ipso ad Comitia recepti, et ita Status Imperii sine ullius injuria facti sunt, et fieri potuerunt; cujus rei e contrario, in terris mediatis nullum exemplum apparet. Nihil ergo aliis ademptum est.“ Was nun in Ansehung des Ursprungs derjenigen Reichsstädte, die ehemals Pagi waren, Statt findet, gilt auch unleugbar vom Ursprunge der freyen Reichsdörfer. Ein Zweifel könnte noch gegen diese Meinung erwachsen, und zur Bestätigung der vorhin angeführten Spenerschen, Ludwigschen und Jenichischen Meinung dienen: war-

um nämlich die mehrsten Reichsdörfer in Franken und Schwaben gewesen, und auch noch vorhanden sind, woraus zu folgern scheint, daß sie dennoch aus den Trümmern, der mit Conradino 1269 erloschenen Herzogthümer Schwaben und Franken, ihren Ursprung herleiten müßten. Allein es läßt sich darauf antworten, daß ja die allermehresten kaiserlichen Domainen und Tafelgüter in Franken und Schwaben gelegen haben, wie man sich aus einer flüchtigen Uebersicht der villarum Regiarum im Chronico Gottwicensi überzeugen kann. Folglich ist es ganz natürlich, daß grade in diesen Provinzen auch die mehresten Reichsdörfer vorhanden sind, ohne daß man nöthig hat, den Ursprung derselbeu aus den getrennten Herzogthümern Franken und Schwaben herzuleiten. Doch giebt es auch noch ausserhalb diesen Provinzen, besonders in den Geden des Rheinstroms, freye Reichsdörfer; als Sulzbach und Soden; und es hat ehedem noch mehrere daselbst gegeben; z. E. Freyenseen, Rode, Odenheim, Suffelnheim rc. von welchen allen unten mehrere Nachricht erfolgen wird. Diese beweisen deutlich, daß die Reichsdörfer nicht von den erloschenen Herzogthümern Franken und Schwaben, (denn diese erstreckten sich nicht in die Rheinischen Gegenden,) sondern von den kaiserlichen Domainen, deren es in den dasigen Landen verschiedene gab, ihren Ursprung haben. Daß es

aber im Ober= und Niedersächsischen Kreise gar keine Reichsdörfer gebe, und auch nie gegeben habe, läßt sich eben dadurch erklären, daß es in diesen Landen, ausser dem Harz und einigen dort herum gelegenen Orten, als Goßlar, Muhlhausen, Nordhausen rc. keine kaiserlichen und Reichsdomainen gab; sondern daß alle diese Länder theils Slavischen Fürsten, theils aber den mütterlichen Vorfahren des Welfischen Hauses zugehörten. Um endlich den bisher ausgeführten Ursprung der Reichsdörfer unumstößlich zu beweisen, so will ich nur einige Exempel vom Ursprung etlicher theils ehemals gewesenen, theils noch vorhandenen Reichsdörfer anführen; und wird von diesen gar leicht einen Schluß auf die übrigen gemacht werden können, zumal es nicht möglich ist, von allen den Ursprung in klares Licht zu setzen *). Die noch jezt der völligen Reichsunmittelbarkeit geniessenden Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld kommen schon in einem Privilegio des Römischen Königs Heinrichs des VIIten

*) Herr Geh. Justizrath Pütter sagt daher in Instit. Iuris Publ. Lib. XIII. cap. 3. pag. 517. Quorum (scil. Pagorum immediatorum) origo immedietatis nec eadem, neque singulorum satis clara videtur. Und es ist auch wegen des Mangels der nöthigen Urkunden, nicht möglich, den Ursprung aller einzelnen Reichsdörfer aufzusuchen.

VIIten vom Jahr 1234 vor; welches er an das Hochstift Würzburg ausstellt; und worinnen er sagt: „Reservamus autem nobis jus, quod in villa Gochsheim, ab antiquo dinoscimus habuisse &c. *)“ Man könnte zwar denken,

*) Dies Document findet sich in des Johann Georg Leukfelds Antiquitatibus Poeldensibus, oder der historischen Beschreibung des vormahligen Stifts Poelde, und zwar Appendice III. (worinnen 12 Diplomata und Privilegia, welche ehemals die deutschen Kaiser und Könige dem Bisthume Würzburg ertheilt haben, enthalten sind,) pag. 257 — 259. Aus einem sonderbaren Irrthum sagen Spener, Wegelin, Jenichen, und selbst Herr C. R. Moser, daß Kaiser Heinrich der VIte diese Urkunde ausgestellt habe: allein dies ist chronologisch ganz unmöglich: denn Kaiser Heinrich VI, ein Sohn Friedrichs des Rothbarts, hat als Kaiser nach seines Vaters Tode von 1190 den 10ten Junius, bis 1197 den 28sten September regiert, und das Diplom ist 1234 ausgestellt: folglich rührt es von Heintich dem VIIten her, der nie Kaiser gewesen ist, sondern bey Lebzeiten seines Vaters Kaisers Friedrichs des IIten 1220 zum Römischen Könige erwählt, und in dessen Namen, weil Friedrich II. zu Neapel sich aufhielt, die deutsche Regierung geführet wurde; bis er endlich 1235 auf dem Reichstage zu Maynz, weil er sich gegen seinen Vater empört hatte, abgesetzt, und nach Apulien geschickt wurde, wo er 1242 starb. Nun wird jedermann einsehen, daß von ihm, und von keinem andern die angeführte Urkunde ausgestellt seyn müsse.

daß Heinrich, der aus dem Hohenstauffischen Hause, folglich zugleich Herzog von Franken und Schwaben war, in diesem Diplom von Gochsheim, als einem alten ihm erblich zustehenden Familiengute, geredet habe: wie sich auch Spener wirklich diesen Zweifel macht: allein Heinrich spricht in der ganzen Urkunde, als Römischer König, so entsagt er ja dem in Schweinfurt zustehenden Münzrechte, und folglich müssen auch die angeführten Worte von den Vorfahren Heinrichs in der Regierung des Reichs verstanden, und Gochsheim für ein altes Reichsgut gehalten werden *). Die Reichsdörfer Sulzbach und Soden sind ebenfalls in den ältesten Zeiten Reichsdomainen gewesen **). In Ansehung der freyen Leute auf der Leutkircher Heyde sagt Kaiser Ludwig von Bayern in einer Urkunde vom Jahr 1337, daß sie von Alters her viel Rechte hergebracht hätten. Hieraus läßt sich ver-

*) Dies sieht Jenichen loc. cit. pag. 18 — 19. sehr gut ein; und dennoch will er die Reichsdörfer von der Zertrümmerung der Herzogthümer Schwaben uud Franken herleiten. Welcher Widerspruch!

**) Die Reichsfreyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Churmainz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutzherrliche Eingriffe erwiesen und vertheidigt, 1stes Kapitel §. 1 und 2.

vermuthen, daß sie von den ältesten Zeiten her unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche gestanden haben. Das ehemalige Reichsdorf Lustnau ist schon zu der Carolinger Zeiten ein Königshof gewesen, wie viele dort ausgestellte Urkunden beweisen. Aus den angeführten Beyspielen ist nun zur Gnüge bestätigt, daß die freyen Reichsdörfer Ueberreste der ehemaligen kaiserlichen Domainen sind, welchen die Kaiser, da sie schon immediat waren, ihre eigne Gerichtsbarkeit verliehen, und sie dadurch in ihren jetzigen Zustand gesetzt haben. Beym Schluß dieses Kapitels will ich nur noch anmerken, daß Deutschland ehedem von solchen Reichsdörfern voll war, welche aber mehrentheils durch Versetzung, Verpfändung, Verkaufung, und Verschenkung der Kaiser, oder auch durch freywillige Unterwerfung unter fremde Herrschaften gekommen, und folglich mediat geworden sind. Dies wird aus den unten folgenden Nachrichen von den einzelnen Reichsdörfern zum Theil ersichtlich seyn; und der Herr Reichshofrath von Senkenberg *) schreibt

*) Heinrich Christian, Freyherr von Senkenberg Sammlung von ungedruckt und raren Schriften 2ter Theil, Vorbericht §. IX. Es will zwar Herr Schnitzlein in seiner Abhandlung von den kaiserlichen Hofmarken, pag. 136. die freywillige Unterwerfung der Reichsdörfer unter die Herrschaft andrer Herrn nicht annehmen, indem er sagt, daß statt der angeblichen Freywilligkeit, andere

schreibt eben dieses, und versichert dabey, daß er wohl hundert Exempel solcher Reichsdörfer wisse. Wie sehr ist es nicht zu beklagen, daß er der gelehrten Welt nichts von diesen seinen Nachrichten hinterlassen hat. Welche Aufklärung würde nicht dadurch die dunkle Materie von den Reichsdörfern erhalten haben!

andere und dringendere Unterhandlungen die Triebfedern davon gewesen seyn möchten. Wenigstens gäben die gegenwärtig annoch übrigen sehr wenigen Reichsdörfer die stärkste Ueberzeugung: quod agrestis tenacissimus sit juris ac libertatis semel adeptae; wo er nicht eins mit dem andern durch Zeit und Umstände aufzugeben genöthiget wäre, welches hierbey nicht gewesen seyn könne.« Wenn er nun gleich in der Behauptung Recht hat, daß Bauern auf das hartnäckigste ihre einmal erlangten Rechte und Freyheiten zu behaupten suchen, so ist doch die daraus gezogene Folge, als ob die Reichsdörfer nie ihrer Reichsimmedietät freywillig entsagt hätten, unrichtig: denn es läßt sich bey den ehemaligen Reichsdörfern Altingen und Mühlhausen, wie unten geschehen wird, beweisen; und waren daran vermuthlich die für einzelne Dorfschaften so unsichern Zeiten des Faustrechts und des 30jährigen Krieges Schuld.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den Gerechtsamen der freyen Reichsdörfer.

Man kann freylich die Rechte und Gerechtigkeiten der Reichsdörfer nicht so nach einer Regel beurtheilen, als man die Gerechtsame des Churfürstlichen, oder Fürstlichen oder Reichsstädtischen Collegii, oder der Reichsritterschaft festzusetzen im Stande ist: wovon dies der Grund ist, daß die Reichsdörfer sich in kein Collegium oder Corpus formirt haben, sondern jedes für sich geblieben ist, und seine Rechte aus besondern kaiserlichen Privilegien oder dem Herkommen herleitet, welche immer nur dasjenige Reichsdorf angehen, dem die Privilegien gegeben sind, oder in welchem dies oder jenes Recht durch Herkommen eingeführt worden ist *). Dazu kommt noch, daß die Reichsdörfer so eigensinnig in Behauptung ihrer Reichsfreyheit sind, daß

*) Auf gleiche Art hat schon sehr gut geurtheilt Herr geheime Rath von Selchow in Elementis Iuris Publici Germanici Tom. I. Sect. X. Tit. II. §. 173. pag. 172.

daß sie keinen Auswärtigen etwas von ihren Anstalten und Einrichtungen erfahren lassen. Es ist mir auch für gewiß versichert worden, daß sie nicht leiden, daß einer von ihren Einwohnern auswärts studire, oder sich sonst ausser ihrem Dorfe niederlasse. Dennoch aber will ich suchen, so viel als es möglich seyn wird, die allgemeinen geistlichen und weltlichen Gerechtsame der Reichsdörfer zu bestimmen, ob sich gleich unten bey der Beschreibung der einzelnen Reichsdörfer noch viel besondre Rechte, welche diesen oder jenen unter ihnen zustehen, finden werden.

Was nun zuerst ihre Gerechtsame in geistlichen Dingen anbetrift, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie eben die Rechte, wie die Reichsstände und die Reichsritterschaft zu genießen haben; daß ihnen also auch das Ius circa Sacra zustehe. Dieses ist ja, nach der Definition des berühmten Herrn geheimen Justizr. Böhmers *) nichts anders, als das Recht, kraft der höchsten Gewalt, alles dasjenige zu bestimmen, was in der Kirche ein Verhältniß auf die Wohlfahrt und Sicherheit des Staats hat. Dies Recht fließt also aus der höchsten Gewalt, dem Imperio civili. Wer hat aber dieses in den Reichsdörfern auszuüben? Kein Reichs-

*) Cf. Boehmeri Principia Iuris Canonici Part. General. Tit. II. §. 20. pag. 11.

Reichsstand, denn sie sind ja dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen: diese aber maßen es sich nicht an *): folglich steht das Imperium civile, und das aus demselben entspringende Ius circa Sacra den Reichsdörfern selbst zu: denn zur Begründung desselben ist kein großes Territorium erforderlich: sonst würde es auch um das Ius circa Sacra mancher Glieder der Reichsritterschaft, welchen es doch der Osnabrücker Frieden Art. 5. §. 28. ausdrücklich beylegt, schlecht aussehen. Daß nun auch die Reichsdörfer die Kirchengewalt, oder potestatem ecclesiasticam, welche nichts anders ist, als das Recht der Kirche selbst, alles dasjenige zu bestimmen, was zur Erreichung und Beförderung ihres Zwecks, nämlich der Gottesverehrung, dient; und welche ein Collegialrecht der Kirche ist, im völligen Umfange haben, kann von Niemanden bezweifelt werden. Wenn ich den Reichsdörfern die Kirchengewalt, als ein Collegialrecht zugestehe, so rede ich hier blos von denjenigen unter ihnen, welche der Protestantischen Religion zugethan sind, so wie dies der Fall mit allen jezt noch vorhandenen Reichsdörfern ist, die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde ausgenommen, welche ohnedem nur noch einen Schatten von Reichs-

*) Cf. de Ludolf Ius Camerale Sect. I. §. 2. pag. 20.

Reichsfreyheit haben. Hingegen wären sie der katholischen Religion zugethan, wie es denn diese eben angeführten freyen Leute sind, so könnten sie die Kirchengewalt, oder das Collegialrecht in geistlichen Sachen nicht haben, weil es in der Römischkatholischen Kirche den Bischöffen und dem Pabste übertragen ist. Nun entstehet aber bey den Evangelischen Reichsdörfern die Frage: wem gebühret in denselben die geistliche Gerichtsbarkeit, welche besonders bey Gelegenheit der zwischen dem Hochstifte Würzburg und den Reichsdörfern Gochsheim und Sennfeld entstandenen Streitigkeiten stark ventilirt worden ist *). Die geistliche Gerichtsbarkeit ist ein Theil der Kirchengewalt, also ein Collegialrecht jeder Kirche; denn nichts natürlichers und billigers kann gedacht werden, als daß jede vom Staat gebilligte Gesellschaft, und dies ist die Kirche, das Recht habe, in den Streitigkeiten über solche Sachen, welche ihren Zweck betreffen, zu urtheilen, sie nach den von ihr errichteten Vorschriften und Gesetzen zu entscheiden, und die-

*) Cf. Immanuel Weber diss. de Iure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum, welcher hauptsächlich von der Iurisdictione ecclesiastica der Reichsdörfer handelt. Besonders aber ist hierüber nachzulesen de Ludolff in Symphoremate Consultat. et Decis. forens. Tom. I. pag. 896 — 902.

diejenigen ihrer Glieder, welche hierwider etwas vornehmen, zu bestrafen. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat aber freywillig ihre geistliche Gerichtsbarkeit ihren Evangelischen Landesherrn überlassen, welche sie nun nicht kraft der Landeshoheit, sondern vermöge der Uebertragung der Kirche ausüben. Das Ius dioecesanum und die geistliche Gerichtsbarkeit der Römischkatholischen Bischöffe, welche sie vor der Reformation über die nachher evangelisch gewordenen Stände und deren Unterthanen ausübten, sind nun durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 Art. 20 und 25, vorzüglich aber durch den Westphälischen Frieden Art. V. §. 48; bis zu einer künftigen Religionsvereinigung suspendirt worden, und da diese Vereinigung der katholischen und protestantischen Kirche aller Bemühungen ohngeachtet, welche die Religionsvereinigungsgesellschaft zu Fulda darauf verwenden mag, nie zu erwarten ist; so ist diese Suspension als eine völlige Aufhebung des Diöcesenrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöffe gegen Evangelische Reichsstände anzusehen *). Was nun aber unsre freyen Reichsdörfer

*) Ich rede hier nur von einer äusserlichen Religionsvereinigung, welche gewiß jeder vernünftige und unbefangene Mann für unmöglich, wenigstens in Deutschland für unausführbar hält. Aber daß mit der Zeit eine innerliche Religionsver-

dörfer anbelangt, so entstehet der Zweifel, ob die angeführte Verordnung des Westphälischen Friedens Art. 5. §. 48. auch dieselben treffe. Den Worten nach, wird darinnen blos von denen der Augsburgischen Confession zugethanen Churfürsten, Fürsten, Ständen, und der freyen Reichsritterschaft, nebst allen Unterthanen dieser Reichsstände und der Reichsritterschaft geredet.

vereinigung, welche sich auf gegenseitige brüderliche Liebe und Duldung der verschiedenen Religionsverwandten gründet, bey der sich immer mehr ausbreitenden Aufklärung und Verbannung des Religionshasses, welche sich nunmehr auch nach dem Beyspiel unsers großen Kaisers Josephs des IIten im katholischen Deutschlande auszubreiten anfängt, und wozu die vereinigten Bemühungen so vieler verehrungswürdigen und angesehenen Katholiken, unter welchen ich hier nur vorzüglich die Namen eines Dalbergs und Fürstenbergs nennen will, ungemein viel beytragen, zu erwarten, und zu wünschen ist, wird wohl jedermann mit mir eingestehen müssen. Dieser von mir sogenanuten innern Religionsvereinigung ohngeachtet, bleiben aber dennoch die Verordnungen des Westphälischen Friedens über die Gerechtsame der verschiedenen Religionsverwandten in Deutschland in ihrer völligen Gültigkeit. Denn im Friedensinstrument Art. V. §. 14. steht mit klaren Worten: si vero, quod Deus prohibeat, de religionis dissidiis amicabiliter conveniri non possit, nihilominus haec conventio perpetua sit et pax semper duratura.

redet. Folglich könnte man denken, daß die in diesem §. enthaltene Verordnung nicht auf die Evangelischen freyen Reichsdörfer gehe; also die katholischen Bischöffe ihre geistliche Gerichtsbarkeit über dieselben beybehalten hätten. Allein im Religionsfrieden §. 20: wird ausdrücklich gesagt: es solle die geistliche Jurisdiktion wider der Augsburgischen Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuch, Ordnung und Ceremonien, so sie aufgerichtet oder aufrichten mögen ꝛc. nicht gebraucht, oder geübet werden ꝛc. Hier wird die Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht auf die Reichsstände, oder die Reichsritterschaft eingeschränkt, sondern allgemein ist sie gegen die Augsburgischen Confessionsverwandten gerichtet. Der Westphälische Frieden bestätigt aber im Art. V. §. 1. auf das allerfeyerlichste den Augsburger Religionsfrieden von 1555 in omnibus suis Capitulis, und setzt dazu, daß er sancte et inviolabiliter gehalten werden solle. Wie kann also durch die bloße stillschweigende Auslassung der Reichsdörfer in Art. 5. §. 48. des Westphälischen Friedens, dem Religionsfrieden, welcher ohne Unterschied die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöffe gegen die Protestanten suspendirt, derogirt werden? Hätte dies geschehen sollen, so würde sich das Westphälische Friedensinstrument deutlich und bestimmt ausgedruckt haben. Ferner heißt es in dem

mehrmals angeführten Art. V. §. 48. „et intra terminos territorii cujusque jus Dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat.“ Wie kann also ein Bischoff ausserhalb seines Territorii (denn die freyen Reichsdörfer liegen ja ihrem Begriffe nach, in keines Reichsstandes, also auch nicht eines Bischofs Territorio,) wohl unter irgend einem Vorwande, sich die geistliche Gerichtsbarkeit über irgend ein freyes Evangelisches Reichsdorf anmaßen? Folglich müssen die Evangelischen Reichsdörfer der selbst eigenen Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in ihrem völligen Umfange fähig seyn, zuma da ihnen die Auslassung im Art. V. §. 48. wegen des Art. IV. §. 1. wo es heißt, ita tamen, ut qui expresse non nominati aut expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur: nicht präjudizirlich seyn kann,*). Durch den Westphälischen Frieden Art.

*) Cf. de Ludolf loc. cit. Deutscher Reichsstaat 6ter Theil, 9tes Kapitel, §. V. pag. 787. (nach der dritten Ausgabe von 1715): wo es heißt: auch exerciren die Reichsdörfer die geistliche Gerichtsbarkeit nach hergebrachter Observanz ihrer Vorfahren. „Jenichen scheint den Verfasser dieses Werks nicht gekannt zu haben: er ist aber Niemand anders, als der Oberappellations-Gerichtssekretair, Christian Heinrich Krebs zu Zelle. Die dritte Auflage hat der Landsyndikus zu Lüneburg, Christoph Florenz Bilderbeck vermehrt herausgegeben. S. Pütters Litte-

Art. V. §. 2. werden auch die freyen Reichsdörfer und Gemeinden nach der Norm des anni decretorii, also des 1sten Januars 1624. in geistlichen Dingen, und auch in so weit durch diese in politicis Veränderungen verursacht worden sind, restituirt, und alle Urtheile, Dekrete und Vergleiche, welche hierwider gemacht seyn könnten, gänzlich cassirt und aufgehoben *). Es haben also die Reichsdörfer die Oberaufsicht über ihre Kirchen und Schulen, stellen Kirchenvisitationen an, und erbauen die baufällig gewordenen Kirchen- und Schulgebäude aus ihren eignen Mitteln. So führt z. E. Weber **) an, daß die Gemeinde Gochs-

Litteratur des deutschen Staatsrechts, 1ster Theil, Seite 348 — 349.

*) Cf. Henr. Hildebrand in dissert. de Anno decretorio cap. 2. §. VII pag. 34. Die Geschichte und Veranlassung dieser Stelle des Westphälischen Frieden erzählen Tobias Pfanner in Historia Pacis Westphal. Lib. III. § 35. und Io. Gottfried de Mayern in Actis Pacis Westphalicae Tom. I. pag 826. Tom. V. pag. 563. Henniges in seinen Meditat. ad Instr. Pacis Tom. I. pag. 203. untersucht bey dieser Gelegenheit sehr ausführlich, ob die Verordnung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 2. blos auf unmittelbare, oder auch auf mittelbare Reichsunterthanen gehe: welches ich aber, als zu meinem Zweck nicht gehörig, übergehe.

**) Cf. Immanuel Weber de Iure circa Sacra pagorum Imperii immediatorum §. 12. pag. 25. not. n.

heim etliche Jahre vor 1717 das baufällige Pfarrhaus eingerissen, und ein ganz neues auf ihre Kosten erbauet habe: gleichfalls habe die Gemeinde Sennfeld beynahe zu eben der Zeit eine neue Kirche auf ihre Kosten erbauet. Es ist hingegen nicht richtig, was Krebs im Reichsstaate*), und aus diesem Jenichen**) anführen, daß nämlich die Reichsdörfer das Ius Patronatus hätten, und Kirchen- und Schuldiener ohne jemands Präsentation und Confirmation ein- und nach Befinden wieder absetzten. Denn zu Gochsheim und Sennfeld, hat der Bischoff von Würzburg das Collaturrecht durch das Kammergerichtsurtheil vom 28sten März 1718 provisionaliter behalten***): zu Althausen in Franken übt es der Bischoff von Würzburg zugleich mit dem Marggrafen von Brandenburg-Anspach aus; und zu Sulzbach und Soden hat der Churfürst von Maynz, als Graf von Königstein das Patronatrecht****). Allein das Patronatrecht steht auch in gar keiner Verbindung mit der geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern ist ein

*) Deutscher Reichsstaat, loc. cit. Seite 787.

**) Jenichen loc. cit. Seite 32.

***) Cf. de Ludolff Symphor. Consult. et Decis. Tom. I. pag. 920–923.

****) Die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden rc. Kap. II. §. 18.

ein bloßes weltliches Recht, welches aus der Fundation der geistlichen Pfründen, oder besondern Verträgen, auch dem undenklichen Besitz seinen Ursprung hat *). Folglich kann daraus, daß die Reichsdörfer das Patronat- und Collaturrecht nicht haben, kein Schluß gemacht werden, daß ihnen deswegen auch die geistliche Gerichtsbarkeit abzusprechen sey. Uebrigens haben sie alle aus der Kirchengewalt und der vermöge derselben ihnen zustehenden geistlichen Gerichtsbarkeit entspringenden Rechte unstreitig auszuüben. Daher lassen sie die geistlichen Sachen vor ihrem eignen Consistorio entscheiden; welches zu Gochsheim und Sennfeld aus dem Reichs-Schultheissen, einem Rechtsgelehrten, als Syndiko, ihren eignen und einem benachbarten Pfarrer bestehet **). Dahingegen zu Sulzbach und Soden die Actus Consistoriales, so weit solche in dem Bezirk zweyer Dorfschaften vorfallen und ausgeübt werden können, vom Pfarrer verrichtet werden, welcher in zweifelhaften Fällen bey andern Evangelischen Theologen sich Raths erholt ***).

*) Cf. Boehmeri Principia Iuris Canonici, Lib. III. Sect. IV. Tit. XI. §. 526. pag. 365.

**) Cf. Immanuel Weber loc. cit. §. 19. pag. 32.

***) Die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden, Kap. II. §. 23.

So wie die Evangelischen Reichsstände in geistlichen Sachen, die Appellation an die höchsten Reichsgerichte nicht zugeben, eben so kann auch in geistlichen Dingen von den Evangelischen Reichsdörfern die Appellation an die Reichsgerichte nicht Statt finden *). Das Recht, Festtäge anzuordnen, und die Liturgie an denselben festzusetzen, entspringt aus der Kirchengewalt; aber das Recht, diese Feyertäge öffentlich zu schützen und alle Hindernisse, die der Feyer derselben im Wege stehen, wegzuräumen, kommt aus dem Iure circa Sacra her: da nun beydes, sowohl die Kirchengewalt, als das Ius circa Sacra, den Reichsdörfern, wie oben erwiesen ist, zustehet, so müssen selbige auch das Recht, Fest- und Feyertäge anzuordnen, zu verlegen, oder wieder aufzuheben, im völligen Umfange haben **). Endlich machen auch die Reichsdörfer unstreitig Kirchenordnungen, worinnen sie allerley ihre Kirchenverfassung betreffende Gegenstände; z. E. die gehörige Sonntagsfeyer, bestimmen.

Nun-

*) Cf. Weber loc. cit. §. 18. pag. 31 — 32.

**) Cf. Weber loc. cit. §. 19. pag. 32. Er sagt aber irrig, daß das Recht Festtage anzusetzen, ex jure circa Sacra herkäme. vide Boehmeri Principia Iuris Canonici Lib. III. Sect. I. Tit. IV. §. 283. pag. 193.

Nunmehr komme ich aber auf die weltlichen Gerechtsame der Reichsdörfer. Diese sind weit schwerer allgemein festzusetzen, als die geistlichen Rechte: weil doch leztere zum Theil aus dem Westphälischen Frieden, welcher der Reichsdörfer Meldung thut, hergeleitet werden können: zur Bestimmung ihrer weltlichen Rechte aber keine ausdrücklichen Reichsgesetze vorhanden sind, sondern alles auf einzelne Privilegien und Observanzen ankommt, welche aber fast bey jedem Reichsdorfe verschieden sind. Indessen will ich suchen, daraus, und aus der Analogie andrer unmittelbarer Glieder des Reichs, einige allgemeine Rechte der Reichsdörfer festzusetzen. Der nachherige Chursächsische geheime Rath und Staatsminister Bernhard von Zech sagt in seinem Europäischen Herold *), daß unter die Reichssassen zu rechnen wären, die freyen unmittelbaren Reichsdörfer und Weyler. Aber

 ich

*) S. Friedrich Leutholf von Frankenberg Europäischer Herold, oder zuverläßige Beschreibung der Europäisch-Christlichen Kayserthums, Königreiche, freyer Staaten und Fürstenthümer nach ihrem natürlich- und politischen Zustande, Kriegs- und Friedens- Religions- und weltlichen Verfassungen, 1ster Theil, 5tes Hauptstück, 3ter Titel, S. 770. Jenichen nennt den Verfasser nicht: es ist aber Niemand anders, als Herr von Zech. S. Pütters Litteratur des Staatsrechts 1ster Theil, Seite 271.

ich sehe keinen Grund, warum ich sie Reichssassen nennen sollte, vielmehr sind sie blos unmittelbare Reichsunterthanen. Das vorzüglichste ihrer weltlichen Rechte bestehet unstreitig in den hohen und niedern Gerichten, welche ihnen schon Goldast, der älteste Publicist, der ihrer Erwähnung thut, beylegt *). Die Art und Weise, wie sie diese Gerichtsbarkeit ausüben, ist aber in jedem einzelnen Reichsdorfe verschieden, und wird daher füglich bey der Beschreibung derselben erwähnt werden können. Die Reichsdörfer üben die gesetzgebende Gewalt aus, denn sie machen ihre Dorfsordnungen selbst **). Was nun ihre Obrig-

*) Cf. Goldast in Epist. dedicator. der Reichs-Handlungen.

**) de Selchow Elementa Iuris Germanici privati, Part. general. Cap. II. Sect. III. Tit. IV. §. 59. pag. 70. Solch eine Dorfsordnung findet man auch allegirt im Executionsreceß der Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld beym Ludolff in Symphor. Consult. et Decis. Tom. I. pag. 881. und beym Weber loc. cit. §. 7. pag. 18. Zacharias Zwanzig macht in seinem Theatro Praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andern Theils illustre Rangordnung, 2ter Theil, Tit. CI, wo er von der Präferenz und Condition derer Reichsdörfer, Gemeinden und Reichs-Landleute handelt, Seite 204, die artige Anmerkung, „es sey leicht zu ermessen, was für eine absonderliche Präferenz diese Reichsdörfer vor andern mediat- und mittel-

Obrigkeit anbelangt, so ist diese nicht in allen Reichsdörfern einerley: mehrentheils ist aber doch der Reichsschultheiß die oberste Person in denselben. „Daß jedoch ein solcher Schultheiß (Sculterus) in seinem Dorfe die Landeshoheit, und auch gewissermaßen das Ius Sacrorum auszuüben berechtigt seyn sollte, wie in Mascovs Principiis Iuris Publici Imperii Rom. Germ. nach der 6ten von D. Franken besorgten Ausgabe, Lib. VII. Cap. I. pag. 844. behauptet wird, ist grundfalsch.“ Dieser Reichsschultheiß wird zu Gochsheim und Sennfeld selbst gewählt, zu Sulzbach und Soden aber von Chur-Maynz, und der Reichsstadt Frankfurt ernennt: doch haben leztere Dörfer besondre Burgermeister und Vorträger, welche sie selbst wählen. Hingegen die Freyen auf der Leutkircher Heyde stehen unter dem Oesterreichischen Oberamte der Landvogtey Schwaben *). „Diese Richter oder

mittelbaren Dörfern haben; und wie ein Reichs-Dorfschulze oder Richter in einem solchen Reichsdorfe, als ein Chef seiner Baurenrepublik und Reichsfreyer Einwohner mit höchstem Recht sich zweymal soviel, als ein Mediat-Dorfschulze einbilden, ja gar mit einem Burgemeister in einer kleinen Land- und Mediatstadt um den Rang competiren könne rc.

*) Moser von Reichsständen rc. pag. 1513. Die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden Kap. 2. §. 14 – 16. Wegelins historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben pag. 47.

Schulzen der Reichsdörfer müssen nach ihren Dorfordnungen, welche Statuta ex jure collegiali sind, sprechen, und übrigens blos ex aequo et bono urtheilen. Was in diesen Statuten, oder Dorfordnunge enthalten ist, kann man, weil sie von diesen Dörfern sehr geheim gehalten werden, nicht erfahren. Von diesen ihren Dorfsobrigkeiten wird an den Reichshofrath, oder Kammergericht appellirt. Wenn aber ein Reichsdorf in Corpore belanget wird, so muß dies gleich in erster Instanz bey den höchsten Reichsgerichten geschehen. Dies behauptet auch Herr Moser in seinem Tractat von der deutschen Justizverfassung, im 1sten Theile, 1stes Buch, Kap. 2. §. 26. S. 41 — 42.

Ich darf auch nicht unberührt lassen, daß dem Kaiser das Recht zusteht, nach angetretener Regierung in den Reichsdörfern, eben so wie in den Reichsstädten, die Huldigung einnehmen zu lassen. Dies bemerkt ausdrücklich der Verfasser der 1746 erschienenen Abhandlung von der Huldigung, welche die Reichsstädte einem neuerwählten Römischen Kayser ablegen, §. XXVIII. S. 40. Allein da bekanntlich diese Huldigung eine bloße Cäremonie ist, wodurch weder der Kaiser, noch die Reichsdörfer einige Rechte erlangen; leztere aber viel zu arm sind, um die Kosten derselben zu bestreiten, so wird sie heut zu Tage gar nicht mehr abgeleget."

Unsre freyen Reichsdörfer können aber übrigens Nachbarn und neue Einwohner für sich selbst aufnehmen, und beeydigen *). Die Polizey wird von ihren eignen Gerichten verwaltet: so bestrafen sie falsches Gewicht, Elle, Maaß und Scheffel; bestellen Vormünder, und fordern von denselben die jährlichen Rechnungen. Zu ihren eigenen nothwendigen Gemeindeausgaben machen sie Anlagen unter sich selbst **): sie haben in ihren eignen Fluren die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit ***), obgleich leztere den Gemeinden Sulzbach und Soden in der Sulzbacker-Mark entzogen worden ist †) so wie ihnen denn auch, als Landesherrn in ihren kleinen Gebieten das Recht nicht abgesprochen werden kann, die unter ihnen erbloß werdenden Güter jure fisci sich zuzueignen. Denn dies Recht fließt lediglich aus der Landeshoheit, der Kaiser legt es selbst der Reichsritterschaft bey ††), warum sollten

*) Die Reichsfreyheit der Gerichte zu Sulzbach und Soden, Kap. II. § 25. Jenichen von Reichsdörfern pag. 35.

**) S. die Reichsfreyheit ꝛc. Kap. II. §. 26 – 29

***) Cf. Weber loc. cit. §. 9. pag. 22.

†) Die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden, Kap. II. §. 30 — 32.

††) Mosers Reichsstaats-Handbuch, 2ter Band S. 468.

sollten es denn die Reichsdörfer entbehren; und wer sollte es sonst bey ihnen auszuüben berechtigt seyn? Noch ein wichtiger Punkt ist hier zu betrachten übrig. Wie sieht es nämlich mit den Reichssteuern unsrer Reichsdörfer aus? Im deutschen Reichsstaat wird gesagt, daß sie von allen Oneribus frey wären, ausser wenn in Kriegszeiten die Reichs-Ritterschaft mit der Reichs-Rittersteuer beleget würde; alsdann müßten sie ebenfalls etwas contribuiren *). Auf diese Art bezahlten sie nur ein

*) Deutscher Reichsstaat 6ter Theil, Kapitel 9. §. V. pag. 787.

Auch sagt Zwanzig im Theatro Praecedentiae 2ter Theil, S. 204. »Wenn Reichskriege seyn, und die Reichsritterschaft mit Reichsrittersteuren beleget wird, so pfleget man von der kaiserlichen Hofkammer den Reichsdörfern auch eine gewisse Quotam Contributionis aufzulegen, welche dieselben auf die kaiserlichen Assignationes bezahlen müssen, ausser diesen sind dieselbe von allen Oneribus frey.«

Hingegen schreibt Ioh. Theodor Sprenger in Lucerna moderni Status S. Rom. Imperii, (welche auch in dessen Opusculis Iuris Publici selectissimis mit eingedruckt ist,) pag. 459. also: „Nec ex pagis Imperii immediatis, quales sunt liberi Homines auf der Leutkircher Heyd, Lustrau und Megletz, in Suevia, aliquid utilitatis in Imperium redundat.“

Daß dies aber unrichtig sey, kann man aus dem, was ich von den Reichssteuern der Reichsdörfer anführe, leicht einsehen.

ein Subsidium charitativum, wie Schmidt in Princip. Iur. Publ. Germanic. pag. 304. ausdrücklich versichert. Schmauß soll gelehrt haben, daß die Reichsdörfer unmittelbar zur Reichskasse contribuirten *). Aber Moser erklärt dies für ganz falsch und einen bloßen Roman **). Spener schreibt auch in seinem deutschen Iure Publico ***): „Diese unmittelbaren Reichsglieder und Unterthanen (unter den Reichsgliedern versteht er hier die Reichsritterschaft, und unter den Reichsunterthanen unsre Reichsdörfer,) geben dem Reich jetzo nur freywillige Geschenke, und zwar nicht blos dem Namen, sondern der That nach. Dessen Ursprung daher rühret, weil niemals des Herkommens im Reich gewesen, daß jemand eine Reichsanlage übernehmen müssen, in die er nicht gewilliget hätte. Indem nun diese Reichsglieder und Unterthanen auf dem Reichs-

tage

*) Johann Jacob Schmauß akademische Reden und Vorlesungeu über das deutsche Staatsrecht, herausgegeben von Johann Albert Herrmann Heldmann, 1stes Buch, Kap. 15. S. 201.

**) S. Moser von Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichsgliedern, 3tes Buch, Kap 2. S. 1519.

***) Cf. Jacob Carl Speners deutsches Ius Publicum, oder des H. R. R. vollständige Staatsrechtslehre, 3ter Theil, 2tes Buch, 7tes Kap. pag. 17.

tage nicht erscheinen und zu den Anlagen einstimmen konnten, so gönnete man ihnen, die auf das Herkommen sich gründende Freyheit, daß ihnen ihre Anlage nicht fürgeschrieben, sondern von ihnen selbst ausgemachet, und dem Reich, oder vielmehr dem Kaiser eingehändigt würde." Diese von Spener angegebene Ursache, warum die Reichsritterschaft, und die Reichsdörfer nur freywillige Reichssteuern erlegten, ist ganz sinnreich: aber nur in Ansehung lezterer in facto nicht richtig. Denn es finden sich die ehemaligen freyen Reichsdörfer Lustnau und Meglofs in den ältern Reichsmatrikeln, welche der Reichspfennigmeister Zacharias Geitzkoffler uns aufbehalten hat *), mit angesetzt. Ja in der neuesten Reichsmatrikel sind noch die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld angesetzt **). Auch beweisen die großen Streitigkeiten, welche das Stift Würzburg mit der Reichsstadt Schweinfurt wegen der Uebernehmung der Reichssteuern, die auf den eben angeführten zwey Dorfschaften haften, gehabt hat ***), daß diese Reichsdörfer jeder-

*) Man findet sie in des Adami Cortreji Corpore Iuris Publici Sacri Rom. Imp. Germ. Tom. I. Part. V. pag. 109 — 110.

**) Cf. Ludwig Martin Kahle Corpus Iuris Publ. S. I. R. G. Tom. II. pag. 288.

***) Adam Cortrejus loc. cit. pag. 52 und 93 sqq. Limnaeus in Iure Publ., Tom. IV. pag. 478 und 566.

jederzeit die Reichssteuern erlegt, aber nicht unmittelbar an die Reichskasse, sondern an die Würzburgische Cammer geliefert haben. Auch die Reichsdörfer Sulzbach und Soden haben Reichssteuern bezahlt, und zwar an die Stadt Frankfurt selbige überliefert *). Es ist also unleugbar, daß die freyen Reichsdörfer ehedem bestimmte, und nicht blos freywillige Reichssteuern haben erlegen müssen. Doch ist dies blos von ausgeschriebenen Römermonaten zu verstehen: denn zur Unterhaltung des Kammergerichts haben sie nie etwas bezahlt. Noch zur Bezahlung der im Westphälischen Frieden für die Schwedischen Truppen stipulirten 5 Millionen Thaler haben die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld beytragen müssen **). In wie fern sie aber zu den allerneuesten Römermonaten, welche im letzten siebenjährigen Kriege ausgeschrieben wurden, haben zahlen müssen, ist mir unbekannt. So viel ist nun aber gewiß, daß die Reichsdörfer die auf sie gelegten Reichssteuern unter sich selbst nach freyer Willkühr anlegen können, und daß sie also das jus subcollectandi auszu-

üben

*) S. die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden, Kap. II. §. 34.

**) Cf. Exekutionsreceß de anno 1649. beym Lundolff loc. cit. pag. 879. auch beym Weber loc. cit. pag. 17.

üben berechtigt sind *). Jedoch bezahlen heut zu Tage die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde nichts mehr zu den Reichssteuern, sondern geben dafür gewisse verglichene Abgaben an die Landvogtey in Schwaben, welche bekanntlich jezt das Erzhaus Oesterreich besizt. Die Titulaturen der freyen Reichsdörfer anbelangend, so führet deren Jenichen **) eine große Menge an; es läßt sich aber in Ansehung derselben nichts allgemeines festsetzen: indem jedes Reichsdorf besondre Titel gebraucht und von andern erhält. Gochsheim und Sennfeld pflegen ihre Ausfertigungen unter folgender Titulatur zu thun: „Reichs-Schultheiße, Gerichte und Gemeinde derer beyden unmittelbaren Reichsdorfschaften Gochsheim und Sennfeld. Im Executionsreceß von 1649 werden sie genennt die Reichs-Schultheißen, Dorfmeistere, Gericht und Gemeind beyder Reichsdörfer Gochsheim und Senn-

*) Cf. Die Reichsfreyheit der Gerichte Sulzbach und Soden, Kap. II. §. 35. Den Gemeinden Gochsheim und Sennfeld hat ihr Schutzherr, der Bischoff von Würzburg, selbst das jus sub collectandi eingestanden, welches ihnen ohnedem schon durch den Schutzvertrag de Anno 1575 (vide Ludolff loc. cit. pag. 874.) zugesichert war. Cf. etiam Vera et genuina facti species pag. 121 — 122.

**) Jenichen von Reichsdörfern §. 10. pag. 39 — 41.

Sennfeld: und in den Kammergerichtsurtheilen von 1714 und 1718 Schultheissen, Dorfmeister uad Gericht. Kaiser Ruprecht sagt in einer Bestätigung der Privilegien und Rechte des damaligen, jezt um die Immedietät gekommenen Reichsdorfs Niedern=Ingelheim: „Unsern und des Reichs lieben getreuen Schultheissen, Schöffen und Bürgern in dem Dorfe zu Niedern=Ingelheim ꝛc. *) Daß übrigens die Einwohner der freyen Reichsdörfer von allen Diensten und Frohnen, wie solche nur Namen haben mögen, frey sind, verstehet sich von selbst: da sie weder einen Landes= noch Guts= und Gerichtsherrn haben, welchem sie dergleichen Dienste leisten könnten. Dies behauptet auch Johann Deneken in seinem neuvermehrten Dorf= und Landrecht (nach der fünften Ausgabe von Christoph Florenz Bilderbeck 1739.) Part. II. Cap. II. §. 16. S. 127. welcher daher die Bewohner der Reichsdörfer des Heil. Römischen Reichs Freybauren nennt. Deneken irrt aber darinnen gar sehr, daß er meint, es gäbe auch in der Mark Brandenburg dergleichen freye Reichsbauern: denn hieran ist kein wahr Wort. Daß es solche heut zu Tage daselbst nicht giebt, braucht wohl keines Beweises, und daß es auch ehedem

*) Cf. Ioannis Schilteri Institut. jurispubl. Romano-Germanici Lib. I. Tit. XXIII. §. IV. pag. 236.

Bayerische Staatsbibliothek München

dem im Brandenburgischen keine Reichsdörfer gegeben habe, erhellet aus dem Landbuche der Mark Brandenburg, welches Kaiser Carl der IVte 1375 hat ausfertigen lassen, und dessen Herausgabe man den weltberühmten, und um ganz Deutschland unsterblich verdienten, als Gelehrten und Staatsmann gleich großen Herrn Cabinetsminister von Herzberg verdankt. Um alles kurz zusammen zu fassen, so stehen den Reichsdörfern alle diejenigen Rechte in ihrem Gebiete zu, welche der Reichsritterschaft in ihren Gebieten zukommen, in so fern sie sich derselben nicht durch besondre freywillige Verträge, oder undenkliches Herkommen begeben haben *). Beym Schlusse dieser allge-

*) Zu diesen Gerechtsamen gehört auch unstreitig das Recht, daß die Einwohner dieser Dorfschaften nach freyem Willkühr in fremde Kriegsdienste gehen können, welches Recht ihnen Caspar Henric. Horn in libro uno juris Publici Romano-Germanici, Cap L. pag 511. beylegt, wenn er sagt: „Omnibus Germaniae, subditis et civibus ex antiqua obſervantia libertas competit exteris militandi, R. I. 1570. §. 5. Reuter- und Fußknechts-Bestellung 1570 in Verzeichniß etlicher Art. I. ibi. Vermög der deutschen hergebrachten Libertät und Freyheit, a quo jure nec ruſtici excluſi ſunt illi, qui liberi homines.“ Nur muß man hier eine Einschrankung machen, daß nämlich diese Kriegsdienste nicht gegen den Kaiser und das Reich dürfen geleistet werden.

gemeinen Uebersicht der Gerechtsamen der Reichsdörfer muß ich nur noch erinnern, daß sie unter einander in gar keiner Verbindung stehen, also kein eignes Collegium ausmachen. Spener macht hierüber die Anmerkung: „Reichsstände konnten sie wegen ihres geringen Standes nicht werden. Die Reichsstädte hätten sie in ihr Collegium nicht zugelassen. Da war also kein ander Mittel übrig, als daß sie unmittelbare Unterthanen blieben *)." Hierüber glossiret nun Herr Schnitzlein **), und findet den Gedanken artig, fragt aber, wo denn den Reichsdörfern eine Stelle hätte angewiesen werden sollen: auf Kreistägen? Dergleichen habe es ehedem nicht gegeben. Auf Reichstägen? Dies würde für sie viel zu kostbar gewesen seyn: und der Reichsdorfs-Gesandte würde doch nur ein Ja-Wort haben geben können. Heut zu Tage würde es nun gar nicht mehr angehen: denn wenn auch die Reichsstädte unsre Reichsdörfer in ihr Collegium aufnehmen wollten, so müßte doch das ganze Reich in diese Aufnahme der Reichsdorfs-Gesandten consentiren, welches sich gar nicht denken läßt; da selbst das illustre Corps der

*) Cf. Jacob Carl Speners deutsches Ius Publicum, 3ter Theil, pag. 15 – 16.

**) Vom Zustande und Beschaffenheit der alten kaiserlichen Hofmärken pag. 148 — 151.

Reichsritterschaft, aller ehedem verwandten Bemühungen ohnerachtet nicht zu Sitz und Stimme auf dem Reichstage hat gelangen können. Es werden dies auch gewiß unsre Reichsdörfer nicht ambiren, da es ihnen zu nichts helfen würde; und da jezt so gar manche kleinere Reichsstädte keine Gesandten in Regensburg haben.

Nachdem nunmehr die Rechte der Reichsdörfer so viel als möglich war, allgemein betrachtet worden sind, so gehe ich auf die Geschichte und Rechte der einzelnen unter ihnen fort *).

*) Nachdem ich dies ganze Kapitel ausgearbeitet hatte, bekam ich erst Heinrich Godfried Scheidemantels Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts 1ster Theil. Ich hofte in diesem an vielen sehr wohl ausgearbeiteten Materien reichhaltigen Werke, auch etwas befriedigendes von Reichsdörfern zu lesen: allein zu meinem Erstaunen fand ich S. 721 — 727 nach vorausgeschickter Definition der Reichsdörfer, daß sie nämlich unmittelbar unter Kaiser und Reich, oder dessen Commissairs stünden, aber keine Reichsstandschaft hätten, blos Mosers Nachrichten von den Reichsdörfern aus diessen Traktat von den deutschen Reichsständen ꝛc. von Wort zu Wort abgeschrieben, und nur unter gewisse Rubriken gebracht. Folglich ist diese Materie nicht im geringsten weiter aufgeklärt worden. Blos am Ende dieses Artikels hat Herr Scheidemantel noch folgende Anmer-

kung in Ansehung der Gerechtsame der Reichsdörfer beygefügt.

»Freylich ist die Verfassung der unmittelbaren Reichsdörfer; unterschieden; jedoch ließ sich allenfalls eine ziemliche allgemeine Regel aus der Natur der Reichsunmittelbarkeit, nebst der Analogie der deutschen Reichsstaatsverfassung herleiten, besonders da man in zweifelhaften Fällen für die natürlichen Prädikaten und Analogie einer Sache vermuthet. So ernennt oder wählt z. B. fast jede Gemeinde ihre Gerichtsobrigkeit, bewilligt die Anlagen; sie steht wohl unter der Schutzgerechtigkeit, aber der Schutzherr ist noch kein Landesherr rc.

Damit hat doch wirklich Herr Scheidemantel wenig oder nichts gesagt, und man erlangt dadurch keine deutlichen Begriffe von den Gerechtsamen und der Verfassung der freyen Reichsdörfer.

Viertes Kapitel.
Nachrichten von den einzelnen ehemaligen, oder angeblichen freyen Reichsdörfern.

Erste Abtheilung.
Ehemalige Reichsdörfer in Schwaben.

§. 1.
Achalm *).

Dieser Ort war ehedem ein Bergschloß, nicht weit von der Reichsstadt Reutlingen und der Würtembergischen Amtsstadt Pfullingen, von welchem jezt nur noch einige Rudera übrig sind.

Die Geschichte der Grafen von Achalm, welche von diesem Schlösse den Namen haben, ist noch nicht völlig aufgeklärt. Herr Sattler hat zuerst dieselbe zu bearbeiten gesucht;

*) Ich muß dieses Orts deswegen hier Meldung thun, weil ihn Wegelin loc. cit. pag. 39. unter die ehemaligen Reichsdörfer rechnet.

sucht *); und ganz neuerlich hat Herr Professor Schmidlin Beyträge zu derselben geliefert, welche jedem wahrheitsliebenden Geschichtforscher überaus angenehm seyn müssen **). Zwar haben uns schon Crusius in Annalibus Suevicis und Pater Arsenius Sulger in seinen Annalibus Imperialis Monasterii Zwifaltensis &c. welches Werk 1698 zu Augsburg in 4to herausgekommen ist, verschiedene Nachrichten von den Grafen von Achalm aufbehalten; allein sie tragen großentheils nicht das Gepräge ächter historischer Critik. Ich werde mich bemühen, hier einen kurzen zu meinem Zweck hinlänglichen Auszug aus diesen Werken mitzutheilen. Ohnstreitig ist es wohl, daß die Grafen von Achalm zu den ältesten deutschen gräflichen Familien gehört haben. Allein ihre älteste Geschichte ist dunkel und fabelhaft. Die älteste Nachricht von selbigen ist aus dem vierten Jahrhundert. Sie beruhet auf einem Leichenstein des Klosters Zwifalter vom Jahr 330, worauf eines ungenannten Grafen von Achalm gedacht wird, der bey Ausbreitung der Christlichen Religion in

*) Christ. Friedr. Sattlers historische Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, 2ter Theil, pag. 167 — 168.

**) Joh. Christ. Schmidlins Beyträge zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg, 1ster Theil, pag. 111 — 195.

Schwaben sein Leben eingebüßt haben soll. Ein andrer Leichenstein findet sich zu Zwifalten vom Jahre 720 auf den Grafen Luitpold von Achalm, welcher in Vertheidigung der Schwäbischen Freyheit im Treffen bey Weilerforst gegen Carl Martell sein Leben verlohren haben soll. Mehrere dergleichen Inschriften auf verschiedene Grafen von Achalm von den Jahren 811, 838, 935, 1039 und 1089 finden sich im Kloster Zwifalten *). Es erzählt auch Caspar Bruschius **), daß im Jahr 979 Pilegrinus, Graf von Pfullingen und Achalm, Erzbischoff von Lorch geworden, und 991 verstorben sey; und Crusius behauptet, daß der heilige Wolfgang Graf von Pfullingen und Achalm, im Jahr 968 Bischoff von Regensburg geworden, 994 verstorben, und hernach vom Papst Leo IX unter die Heiligen aufgenommen worden sey ***). Allein alle diese Nachrichten sind äusserst unzuverlässig, die Zwifal=

*) Cf. Arsenii Sulgeri Annales Imperialis Monasterii Zwifaltensis, Part. I. Cap. III. pag. 4 — 10.

**) Cf. Caspari Bruschii Tractatus de Laureaco, celebri olim in Norico civitate, et de Patavio Germanico, ac de utriusque loci Archiepiscopis et Episcopis omnibus. (Basileae 1553.) Part. I.

***) Cf. Martini Crusii Annalium Suevicarum Dodecas II. Lib. V. cap. 2. pag. 144.

faltischen Innschriften sind neuern Ursprungs, und die Erzählungen des Bruschius und Crusius lassen sich nicht durch Zeugnisse gleichzeitiger Geschichtschreiber beweisen *). Wenn man nun bedenkt, daß die Familien des hohen Adels, worunter auch die Grafen von Achalm gehören, ihre Familiennamen höchstens in der Mitte des 11ten Jahrhunderts erhielten, da sie sich vorher blos durch ihre Taufnamen und Hinzufügung ihres Amtstitels, z. E. Luitpoldus Comes, Cuno Comes u. s. w. unterschieden, so wird man leicht die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten von den ältesten Grafen von Achalm beurtheilen können. Die gewisse Geschichte derselben fängt erst in der Mitte des eilften Jahrhunderts mit zwey Brüdern Egino und Rudolf an. Diese waren die Erbauer des Schlosses Achalm. Die Geschichte der Er-

*) Es führt zwar auch Georg Rüxner in seinem Turnierbuch einen Grafen Willhelm von Achalm an, der unter Kaiser Heinrich des Iten Regierung einem Turnier zu Magdeburg im Jahr 935 oder 938 beygewohnt haben soll. Allein es ist bekannt, wie wenig Rüxner in seinen Nachrichten Glauben verdient, indem er sich von vielen adlichen Familien Geld geben ließ, und ihre Vorfahren dafür in die Turniere zu Heinrichs des Iten Zeiten versetzte; da es doch noch gar keine gab: denn die älteste Erwähnung der Turniere findet sich zu Kaiser Lotharii des IIten Zeiten. Cf. Ottonis Frisingensis Chronicon Lib. I. cap. 17.

bauung selbst erzählt Sulger sehr ausführlich *) Diese 2 Brüder lebten nämlich unter Kaiser Conrads des IIten Regierung, und besaßen ein sehr großes Gebiet in Schwaben in der Gegend der jetzigen Reichsstadt Reutlingen; ja in dieser, welche damals nur ein ansehnliches Dorf gewesen seyn soll, dessen dritter Theil den 2 Brüdern gehörte, sollen sie in zwey prächtigen Häusern gewohnt haben.

Allein leztere Geschichte ist unwahrscheinlich: 1) weil Reutlingen damals kein Dorf mehr war, sondern schon vom Kaiser Otto dem Großen Stadtfreyheiten erlangt hatte, 2) weil Grafen ihre Wohnsitze nicht in Städten, oder Dörfern, sondern auf Burgen oder Schlössern hatten; 3) weil Reutlingen diesen Grafen nur zum dritten Theil gehörte, es also sehr unwahrscheinlich ist, daß sie in einem größtentheils andern Herrn zugehörigen Orte ihre Residenz gehabt haben sollen. Herr Schmidlin muthmaßet daher mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß diese Grafen, ehe sie das Schloß Achalm erbaueten, auf dem Schlosse Urach residirt haben, und zieht daraus den Schluß, daß die Grafen von Achalm und Urach ursprünglich eine Familie gewesen sind. Doch dem sey, wie ihm wolle, die Grafen

Egino

*) Cf. Sulgeri Annales Zwifaltensis, Part. I. pag. 2 – 4.

Egino und Rudolf besassen den Berg Achalm, welchen sie nach Crusii Erzählung theils erkauft, theils gegen andre Güter ertauscht hatten. Sulger behauptet zwar, daß ihre Vorfahren selbigen ehedem schon besessen und darauf ein Schloß gestanden hätte, welches aber hernachmals zerstöret, und in fremde Hände gekommen wäre, bis Graf Egino den Berg wieder eingelöset, und das neue Schloß zu erbauen angefangen hätte. Allein diese Nachricht läßt sich durch nichts bestätigen. Der Berg Achalm schien den mehrgenannten Grafen sehr bequem, ein festes Schloß darauf anzulegen, weil nur ein einziger steiler Weg zu demselben hinaufführte; und man von ihm eine weite und schöne Aussicht in die umliegenden Gegenden beherrschte. Diese Lage war also nach dem Geschmack der damaligen Zeiten zur Erbauung eines Bergschlosses sehr geschickt, und Graf Egino fieng daher den Bau desselben ums Jahr 1036 an, starb aber, ehe er ihn vollenden konnte. Wahrscheinlich stammen von diesem Grafen Egino die Grafen von Urach, und von dessen Bruder Rudolf die folgenden Grafen von Achalm ab, welche ihre Güter und Besitzungen unter einander theilten. Die Vollendung des Baues des Schlosses Achalm übernahm Rudolf nach seines Bruders Egino Tode, und brachte auch das prächtige, mit vielen Thürmen und Festungswerken nach damaliger Art versehene Schloß zu Stande.

de. Woher aber der Name Achalm rührt, ist noch zweifelhaft. Nach Sulgers Meinung soll das Schloß diesen Namen von dem unter dem Berge liegenden Thale Achaz, welches der Fluß Achaz, oder wie er jezt heißt, Echaz durchströmt, erhalten haben, dessen Helm oder Beschützung das Schloß seyn sollte. Diese Herleitung scheint mir aber sehr gezwungen, und Crusius hat schon eine wahrscheinlichere angegeben; nämlich der unter dem Berge fließende Fluß soll Achalmis geheißen, und das Schloß von selbigem den Namen Achalm bekommen haben. Graf Rudolf, welcher den Stamm der Grafen von Achalm fortsetzte, hinterließ zehn Kinder, 7 Söhne und 3 Töchter. Von seinen Söhnen sind besonders 2 merkwürdig, nämlich Cuno und Luitold; diese hielten es jederzeit mit dem Päbstlichen Stuhle, und standen dem durch die Päbste zur Kaiserwürde erhobenen Herzog Rudolf von Schwaben gegen den rechtmäßigen Kaiser Heinrich den IVten thätig bey; wobey sie aber über tausend Güter, welche sie in Franken als Würzburgische Lehn besaßen, einbüßten. Um sich einen Weg in den Himmel zu bahnen, entschloßen sich diese Brüder, im Jahr 1089 das Kloster Zwifalten zu stiften, wie dies Sulger sehr umständlich erzählt *).

Beym

*) Cf. Sulger Annales Monast. Zwifalt. Part. I. pag. 13 — 18.

Beym Crusius findet man ein ausführliches Verzeichniß von allen dem Kloster Zwifalten bey der Stiftung geschenkten Gütern *).

Von diesen zwey Brüdern starb Graf Cuno 1092 den 16ten September, oder wie andre wollen 1094, und Luitold 1098 den 18ten August, beyde ohne Hinterlassung einiger Nachkommenschaft. Ob nun aber mit ihnen das Geschlecht der Grafen von Achalm ausgestorben sey, wird stark bestritten. Crusius führt die Genealogie dieser Grafen nur bis auf den Cuno und Luitold fort; und daraus schließt Sattler **), daß mit ihnen die Familie ausgestorben sey, wiewohl er dies Aussterben erst ins Jahr 1117 sezt; welches aber mit den im Kloster Zwifalten befindlichen Innschriften, auf denen die Todesjahre dieser Grafen bemerkt sind, nicht wohl übereinstimmt. Hingegen führt Besold einen Grafen Ramwold von Pfullingen und Achalm an, der als Abt von St. Emeran zu Regensburg im Jahr 1115 soll gestorben seyn ***). Crusius führt auch noch mehrere Grafen von Achalm an, und erzählt, daß im Jahre 1300, Albrecht der lezte

*) Cf. Crusii Annalium Suevicorum Dodecas II. pag. 270 — 272.

**) Sattlers Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, 2ter Theil, pag. 167 — 168.

***) Cf. Besold Mon. Virg. Sac. p. 334 sqq.

lezte Graf von Achalm und Pfullingen, vom Grafen Eberhardt dem Durchlauchtigen von Würtemberg mit Krieg überzogen, und zum Gefangenen gemacht worden sey. Mit diesem wäre das alte gräflich-achalmische Haus ausgestorben, und die Güter desselben an Würtemberg gekommen *). Auf eben die Art erzählt auch Zeiller die Geschichte **). Welche Erzählung soll man nun für wahr annehmen? Es läßt sich meiner Meinung nach, der Streit nicht mit völliger Gewißheit entscheiden; indem die Würtembergische Geschichte in den ältern Zeiten bis auf Graf Ulrich mit dem Daumen, welchem doch das Schloß Achalm verpfändet gewesen seyn soll, völlig ungewiß, und ein Spiel der Hypothesen ist, wie der neueste Würtembergische Geschichtschreiber, Herr Professor Spittler, sehr wohl ausgeführt hat ***). Sogar Sulger, welcher doch die ältere Geschichte der Grafen von Achalm sehr umständlich beschreibt, gedenkt nichts vom Aussterben derselben. Indessen da doch andre

*) Cf. Crusii Annal. Suevic. Dodec. III. pag. 187. Idem lib. Paraleipomenos, pag. 17.

**) Cf. Martin Zeillers Chronicon parvum Sueviae, S. 34.

***) S. Ludwig Timotheus Spittlers Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge, Beylagen, pag. 84.

dre gleichzeitige Geschichtschreiber dieser späteren Grafen von Achalm nicht erwähnen, so ist es wahrscheinlich, daß in Ansehung derselben eine Verwechselung verschiedener Familien vorgegangen ist, wie denn Sattler vermuthet, daß die Edelleute, welche sich von Pfullingen geschrieben, mit denen Grafen von Achalm, die sich auch bisweilen von Pfullingen benennt haben, verwechselt worden sind. Es bleibt also wahrscheinlich, daß die Grafen von Achalm in männlichen Erben mit Graf Luitold ausgestorben sind. Auf welche Art nun Achalm ans Haus Würtemberg gekommen ist, läßt sich ebenfalls nicht mit Gewißheit bestimmen. Es findet sich zwar, daß die Schwester der 2 leztern Grafen von Achalm, Willibirg mit einem Grafen von Grüningen, Namens Werner vermählt gewesen sey, und mit ihm einen Sohn, ebenfalls Werner genannt, erzeugt habe; welchem seine Onkels einen großen Theil ihrer Güter überließen, wodurch er bewogen wurde, seine Protestation gegen die Verschenkung der mehresten Achalmischen Güter an das Kloster Zwifalten aufzugeben. Dieser erbte hernach nach dem Tode seiner Oheime das Schloß Achalm und die noch übrigen Achalmischen Güter, und nahm den Titel eines Grafen von Achalm an *). Da man nun diesen Gra-

*) Wenn man Crusii und Zeillers Erzählung von dem spätern Aussterben der Grafen von Achalm für

Grafen von Grüningen gewöhnlich für einen Grafen von Würtemberg hält, und Sulger versichert, daß er e domo Würtembergica gewesen sey, so könnte man vermuthen, daß durch ihn die noch übrigen und nicht veräusserten Achalmischen Besitzungen ans Haus Würtemberg gekommen wären: allein Schmidlin macht es sehr wahrscheinlich, daß diese Grafen von Grüningen gar nicht mit dem Hause Würtemberg verwandt gewesen sind *). Nimmt man hingegen Crusii Meinung für richtig an, so haben die Grafen von Würtemberg die Grafschaft Achalm im Kriege erobert. Wie läßt sich nun damit reimen, daß Achalm dem Kaiser und Reiche zuständig gewesen seyn soll, wie Herr Sattler selbst eingeständig ist, und aus dem Sulger ganz offenbar erhellet?

Dieser

für wahr annehmen wollte, so ließe sich vielleicht vermuthen, daß sich mit diesem Grafen Werner ein neuer Stamm der Grafen von Achalm angefangen habe, welcher hernach erst im 13ten Jahrhundert ausgestorben sey: obgleich Schmidlin es für wahrscheinlich hält, daß dieser Werner ohne Kinder gestorben, und mit ihm der Name der Grafen von Achalm erloschen sey, ohne doch diese seine Meinung beweisen zu können.

*) S. Joh. Christ. Schmidlins Beyträge zur Geschichte des Herzogthums Würtemberg, 1ster Theil, pag. 87 – 90.

Dieser führt nämlich an *), daß Kaiser Albrecht der 1ste im Jahr 1303 zu Speyer dem Kloster Zwifalten unter andern das Privilegium ertheilt habe, daß wenn der kaiserliche und Reichsvogt zu Achalm sich das Beste des Klosters nicht angelegen seyn ließe, derselbe abgesetzt, und ein andrer an seine Stelle ernannt werden sollte. Hieraus ersieht man deutlich, daß Achalm damals dem Reiche zuständig, und das zum Schloß gehörige Dorf ein Reichsdorf gewesen sey, welches durch einen Reichsvogt oder Schultheissen regiert wurde. Ich vermuthe daher, daß die Grafen von Würtemberg die Allodialgüter der ausgestorbenen Grafen von Achalm entweder jure succeslionis, oder jure belli erlangt haben mögen, die Reichslehen derselben aber dem Kaiser und Reiche heimgefallen sind. Nun hat aber Kaiser Ludwig der Bayer im Jahr 1330 die Vestungen Achalm und Hohenstauffen dem Grafen Ulrich von Würtemberg überlassen, und Kayser Wenzel hat 1387 diese Ueberlassung nochmals bestätigt. Von dieser Zeit hört also Achalm auf, Reichsunmittelbar zu seyn. In der Folge nahm die Erzherzoginn Claudia von Oesterreich, als Vormünderinn ihres Sohns, des Erzherzogs Ferdinand Carls, Achalm und mehrere andere

*) Cf. Sulger loc. cit. Part. I. pag. 259.

dere Würtembergische Orte in Anspruch, und setzte sich auch, als die kaiserlichen Waffen sich nach der Nördlinger Schlacht siegreich durch ganz Schwaben ausbreiteten, in den Besitz derselben. Allein sie mußte selbige vermöge des Osnabrücker-Friedensinstruments Art. IV. §. 24. wieder abtreten, jedoch mit Vorbehalt der Oesterreichischen Ansprüche auf die Herrschaften Blaubeuren, Achalm und Stauffen; welche jedoch meines Wissens hernach nie weiter ausgeführt worden sind *). Es hat also heut zu Tage das Herzoglich-Würtembergische Haus Achalm in ruhigem Besitz. Vom Schlosse selbst sind jezt kaum die Rudera noch zu sehen; da es doch zu Crusii Zeiten noch in ziemlich gutem Stande war, und von einem Würtembergischen Förster bewohnt wurde **). Ohne Zweifel würde das große Chronicon Zwifaltense, welches ein Mönch dieses Klosters, mit Namen Ortlieb, ums Jahr 1134 geschrieben

*) Man findet die Gründe der Oesterreichischen Ansprüche auf Achalm und Hohenstauffen in des Ulric. Obrecht Expositione pacis caes. Suecicae pag. 118 sqq. Siehe auch Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlands. pag. 353.

**) Cf. Crusii Annales Sueviae Dodec. III. pag. 802; welcher umständlich einen von ihm im Jahr 1587 aus Reutlingen nach dem Schlosse Achalm vorgenommenen Spatziergang beschreibt.

ben hat, ein großes Licht in der so sehr dunkeln Geschichte der Grafen von Achalm geben können, wenn es nur dem Kloster Zwifalten, das die Handschrift davon besitzt, gefallen wollte, es drucken zu lassen; allein dazu ist nach des Herrn Justizrath Gercken Versicherung wenig Hoffnung vorhanden *).

§. 2.

Altheim.

Diesen Ort rechnen Kemmerich **), und aus ihm Jenichen und Wegelin, zu den freyen Reichsdörfern, ohne doch anzugeben, was für ein Altheim sie eigentlich meynen; da es sehr viel Oerter in Deutschland giebt, welche diesen Namen führen. Ich kann nirgends einige Spur von einem ehemaligen Reichsdorfe Altheim

*) S. Philipp Wilhelm Gercken Reisen durch Schwaben, Bayern rc. 1ster Theil, Seite 75. Eben derselbe sagt, daß des Sulgers Chronicon Zwifaltense, viele Fehler habe, indem das Kloster dem Verfasser nichts von Nachrichten mitgetheilt hätte. Dem ohngeachtet habe ich dasselbe in dieser Materie, in Ermangelung besserer und sicherer Nachrichten, zum Führer brauchen müssen.

**) Cf. Diet. Hermann. Kemmerich Introduct. ad Ius Publ. Imp. Rom. Germ. Tom. I. Lib. IV. Cap. XIX. pag. 910. §. XIV.

heim finden. Uebrigens giebt es, so viel mir bekannt ist, 6 Oerter dieses Namens in Deutschland. In Schwaben liegen deren drey, als:

1) Altheim, ein Dorf, im Rentamte Dillingen, zum Hochstift Augsburg gehörig.

2) Altheim, ein Pfarrdorf zur obern Herrschaft des Reichsstadt Ulmischen Gebiets, gehörig; woselbst ein Oberforstamt ist. Ehemals scheint dieser Ort der Reichsprälatur Salmannsweiler gehört zu haben*). Bey diesem Orte erlitten auch im Jahr 1372 die Ulmer und mit ihnen verbundenen Reichsstädte vom Grafen Eberhard von Würtemberg, eine harte Niederlage.

3) Altheim, oder Hohen-Altheim, ein zum Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Obera nte Hohaus gehör ges Schloß und evagelisches Pfarrdorf. Dieser im Rieß oder ehemaligen Pago Rhetiae lieg nde Ort ist wegen 2 daselbst unter König Konrad I, und Heinrich dem Vogler gehaltenen Synoden bekannt.

Noch liegt in Bayern ein Ort, welcher Altheim heißt. Dies ist nämlich ein wohlgebauter Marktflecken, eine Stunde vom Flusse Inn gelegen, und ehedem zum Bayrischen Rent-

*) S. Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlandes, S. 627.

Rentamt Burghausen gehörig. Durch den Teschner Frieden ist er aber, so wie das ganze Pfleggericht Maurkirchen, ans Erzhaus Oesterreich abgetreten worden.

In Franken ist auch ein Dorf Altheim im Fürstenthum Bayreuth, welches zum Kastenamte Windsheim, oder jezt Kühlsheim gehört.

Endlich finde ich noch ein Pfarrdorf Altheim in der Kellerey Buchen, welche zum Churmainzischen Amte Amorbach gehört. Jedoch kann ich von keinem einzigen dieser Oerter Nachricht geben, ob und wenn eher er ein Reichsdorf gewesen sey.

§. 3.

Altingen.

Von diesem bey Herrenberg im Würtembergischen gelegenen Orte, sagt Speidel ausdrücklich, er sey ehedem ein mundbarer Flecken gewesen, der keinen Vogt gehabt, sondern immediate unter Kais. Maj. gewesen, nachgehends aber sich in Fürstl. Würtembergischen Schutz vertrauet habe *). Eben dieses wie-

*) Cf. Ioh. Iacob Speidelii Speculum Iuridico-Politico-Philologicum Historicarum observationum (edit. 1683.) pag. 115. Nr. 35.

derholen Frommann *) und Dietherr **): daher Wegelin Altingen unter die ehemaligen Reichsdörfer sezt. Ich kann aber nirgends die Ursache hiervon finden. Denn schon im Jahr 1299 besaßen die Grafen von Schelcklingen diesen Ort, indem in diesem Jahre die Grafen Ulrich und Heinrich von Schelcklingen, und ihre Schwester Luitgard, welche mit dem Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen vermählt war, den Mönchen zu Bebenhausen verschiedene Güter zu Altingen, namentlich 2 Höfe, der Ober- und Niederfrohnhof genannt, auf welchen das Patronatrecht des Dorfs haftete, verkauften †). Hernach hat das Kloster Bebenhausen im Jahr 1344 eine Pfründe zu Altingen gestiftet ††). Wahrscheinlich haben aber doch die Herrn von Ehingen einen Theil des Dorfs Altingen besessen: denn man findet, daß Ruf von Ehingen seinen Theil im Jahr 1348 an Graf Conrad von Tübingen verkauft habe.

Dies

*) Cf. Ioh. Andreae Frommanni dissert. de subditorum, et maxime Rusticorum Operis, von Frohndiensten (in Ioh. Iac. Moseri Syntagm. Dissert Selectiorum jus Publicum Germanicum universale illustrantium,) pag. 32. §. 29.

**) Cf Christ. Ludov. Dietherr Supplement. Speidelian. (edit. 1686.) pag. 127. Nr. 40.

†) Cf. Crusii Annales Sueviae Dodec. III. pag. 180 et Libr. Paraleip. pag. 90.

††) Cf. Crusii Annales Dodec. III. pag. 243.

Dies Altingen ist mit dem ganzen Amte Herrenberg vom Pfalzgrafen Conrad von Tübingen im Jahr 1382 an Graf Eberhard von Würtemberg verkauft worden, und seitdem beym Hause Würtemberg geblieben, auch hat das Kloster Bebenhausen jezt keinen Antheil mehr daran. Ich sehe also nicht ein, wie dieser Ort ehedem ein freyes Reichsdorf gewesen seyn kann.

Uebrigens darf dies Altingen nicht mit einem bey Ludwigsburg gelegenen und nach Absterben der Herrn von Kaltenthal 1747 dem Herzoge von Würtemberg, als ein eröfnetes Lehn der Grafschaft Asperg heimgefallenen Flecken Aldingen verwechselt werden. Vom leztern Orte erzählt Herr Hofrath Autenrieth *), daß daselbst seit 28 Jahren, da das Herrschaftliche Guth den Einwohnern stückweise verkauft worden sey, die Menschenzahl über das alterum tantum gestiegen, und der Wohlstand sämtlicher Bürger dabey augenscheinlich zugenommen habe.

*) S. J. F. Autenrieth die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter oder Bauernlehen, Seite 35. not. a.

§. 4.

Altorff.

Der Marktflecken Altorff, welcher zwischen den Flüssen Schussen und Ha, eine Stunde von der Reichsstadt Ravensburg gelegen ist, war ehedem auch ein Reichsflecken. In den ältesten Zeiten war er der Hauptort der Besitzungen der uralten und in der Reichsgeschichte so sehr berühmten Familie der Welffen, von welchen das jetzige Durchlauchtige Haus Braunschweig-Lüneburg in gerader Linie abstammt; und diese nannten sich auch Grafen von Altorff. Hier würde es meinem Zwecke völlig zuwider seyn, die Geschichte der alten Grafen von Altorff aus dem Welffischen Hause zu verfolgen. Umständlich ist dieselbe in den bekannten und herrlichen Originibus Guelficis von Leibniz, Eccard, Gruber und Scheidt beschrieben worden. Das Chronicon Weingartense, oder die Historia de Guelfis, welches zuerst Canisius in Lectionibus antiquis, und hernach Leibniz in Scriptoribus Rerum Brunsuicensium Tom. I. und Tom. III. herausgegeben haben, und das der gelehrte Pater Prior Gerhard Heß im Kloster Weingarten von neuem mit gelehrten Erörterungen, und aufs genaueste mit dem Originalcodice, den die Bibliothek des Klosters Weingarten besitzt, verglichen, herauszugeben Willens ist,

ist *), kann auch sehr gut bey Untersuchungen über diese Geschichte genutzt werden. Hier will ich nur ganz kurz erzählen, wie Altorff ein Reichsflecken geworden ist.

Wegelin giebt davon eine umständliche, und so viel als möglich gewisse Nachricht; ob er gleich selbst gesteht, daß es zwar eine geschichtkundige Sache sey, daß die jetzige sogenannte Landvogtey in Schwaben ihren Ursprung und Herkunft hauptsächlich von den Ueberbleib-

*) Der Herr P. Heß hat schon wirklich von diesem Werke den Prodromum herausgegeben unter dem Titel: Prodromus Monumentorum Guelficorum, seu Catalogus Abbatum Imperialis Monasterii Weingartensis, a Potentissimis illius nobilissimae gentis Principibus fundati insigniterque dotati, &c. Ex Monumentis domesticis, aliisque Coaevis scriptoribus collectus a R. P. Gerardo Hess, O. S. B. Monacho, ejusdem Coenobii Sacerdote Capitulari ac p. t. Priore. Aug. Vindel. 1781. 4maj. Ein umständlicher und genauer Auszug dieses Werks steht in der allgemeinen deutschen Bibliothek, Anhang zum 37 — 52sten Bande, 1ste Abtheilung, pag. 562 — 574. Allem Ansehen nach ist der Herr Justizrath Gerken der Verfasser dieser Recension. Dieser Pater Heß arbeitet auch an einer schon weit von ihm ausgeführten Historia genealogica Principum Guelforum, worinnen auch die von Scheidt edirten Origines Guelficae mehr Erläuterung gewinnen werden. S. Phil. Willh. Gerken Reisen durch Schwaben, Bayern 2c. 1ster Theil, pag. 124.

seln der ehemaligen Welfischen Erb-Grafschaft Altorff habe; dennoch aber noch unausgemacht sey, wenn und auf welche Art dieselbe an das Reich gekommen sey *). Der lezte aus dem jüngern Welfischen Hause, welcher die Erbgrafschaft Altorf in Besitz hatte, war Welff der VIte. Dieser vermachte seinem Bruderssohne, dem berühmten Herzoge von Bayern und Sachsen, Heinrich dem Löwen seine sämmtlichen Erb-Graf- und Herrschaften in Schwaben und Bayern, gegen eine gewisse stipulirte Geldsumme; allein Heinrich der Löwe bezahlte ihm diese nicht, weil er glaubte, ohnedem nach seines Onkels unbeerbtem Absterben diese Lande zu erhalten. Dies verdroß den alten Herzog Welff, welcher hierauf Heinrich den Löwen gänzlich enterbte, und alle seine Güter und Länder Kaiser Friedrich dem Iten, als seiner Schwestersohne schenkte. Da aber dieser noch vor ihm im Jahr 1090 verstarb, so wandte er dessen Sohne, Kaiser Heinrich dem VIten seine Erbschaft zu, und starb kurz darauf 1091. Auf diese Art kam die Grafschaft Altorff ans Hohenstauffische Haus, welches sie aber nicht gar lange besessen hat. Denn schon Kaiser Philipp veräusserte verschiedenes davon, um die Kaiserkrone gegen Otto den

*) S. Wegelins Hist. Ber. von der Landvogtey, pag. 139.

den IVten zu behaupten; und Conrad der IVte wurde aller seiner Güter beraubt, und 1254 in die Reichsacht erklärt. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß dieses von König Wilhelm auf dem Reichstage zu Frankfurt gesprochene Urtheil ungerecht und unbillig war, weil Conrad der IVte rechtmäßiger Römischer König, und Wilhelm, so lange dieser lebte, nur ein Usurpator war; allein die Wirkung dieser Achtserklärung war dennoch für diese Familie traurig, zumal Conrad des IVten Sohn, Conradin, hernach im Jahr 1268 das Unglück hatte, zu Neapel hingerichtet zu werden, und mit ihm der ganze Hohenstauffische Mannsstamm ausstarb. Alle zum Herzogthum Schwaben, und zum Erbe der Hohenstauffer gehörigen Güter, also auch die Grafschaft Altorff, fielen dem Reich anheim, und wurden den Reichsgütern incorporirt, wiewohl in den trüben und verwirrten Zeiten des sogenannten großen Interregni sehr viel benachbarte Reichsstände sich einzelner Theile dieser Güter bemächtigten. Die Grafschaft Altorff war fast das einzige Ueberbleibsel der Hohenstauffischen Erbgüter, welches beym Reiche blieb, wiewohl die Klöster Weingarten, Weissenau und Baindt und die Reichsstädte Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg und Buchhorn schon vorher von derselben eximirt, und Reichsimmediat geworden waren. Der Flecken oder Dorf Altorff

blieb

blieb ein Reichsimmediater Ort, bis Kaiser Ludwig im Jahr 1330 dem Grafen Hugo von Bregenz die Reichssteuer, und 1332, nach den eignen Worten des Versatzbriefes, den ganzen Flecken oder Dorf Altorff unterhalb dem Kloster Weingarten gelegen, mit allen seinen Nutzungen, Ehren, Rechten, Gewohnheiten, und mit allen Zugehörungen besucht und unbesucht ꝛc. verpfändet hat. Die Grafen von Montfort, als Nachkommen der Grafen von Bregenz, blieben auch im Besitz von Altorff; bis Kaiser Sigismund diesen Ort, nebst den freyen Leuten auf der Leutkircher Heyde zur Landvogtey Schwaben schlug, und im Jahr 1415 dem Reichserbtruchseß Johann von Waldburg verpfändete. Die hierüber von den Grafen von Montfort erhobenen Klagen und Beschwerden, werde ich unten bey der Materie von den freyen Leuten auf Leutkircher Heyde umständlich erzählen. Endlich hat das Erzhaus Oesterreich die Landvogtey Ober- und Nieder-Schwaben, und damit auch den Reichsflecken Altorff 1486 an sich gebracht, und bis auf die jetzigen Zeiten besessen. Dem Reichsflecken Altorf selbst wurden dieser Verpfändungen ohnerachtet, seine Freyheiten und Privilegien durch zwey kaiserliche Confirmationen von 1414 und 1465 bestätigt; und darinnen die Einwohner desselben ausdrücklich: „Unsere und des Reichs

liebe Getreue", genannt*). Allein seitdem die Landvogtey ans Haus Oesterreich gekommen ist, findet man keine fernern Bestätigungen dieser Freyheiten, und Altorff hat aufgehört, ein Reichsflecken, oder Reichsdorf zu seyn; indem es nunmehr als Landsässig behandelt wird, und einen Landstand der Schwäbisch-Oesterreichischen Lande ausmacht. Die Abgaben und Steuern des Flecken Altorff werden an die Oesterreichische Landvogtey entrichtet; wiewohl doch das Kloster Weingarten die jährliche Reichssteuer von Altorff, welche noch das einzige Merkmal der ehemaligen Reichsunmittelbarkeit ist, und die sich auf 28 Pfund Pfennig beläuft, noch jezo pfandsweise inne hat. Uebrigens ist es hinlänglich bekannt, daß Altorff eine der 4 Mahlstädte des kaiserlichen Landgerichts auf Leutkircher Heyde und in der Pürs ist, indem der Siz des Landgerichts zu Ende des 15ten Jahrhunderts von Lindau hieher verlegt wurde. Jezt wird daher alle Jahr zwölfmal hieselbst, und zwar zu Anfang eines jeden Monats das Landgericht gehalten. Eben so wie der Reichsflecken Altorff um seine Unmittelbarkeit gekommen ist, mag es wahrscheinlich auch denen in allen Aemtern der Landvog-

tey

*) Man wird diese beyden Urkunden Kaiser Sigismunds und Friedrichs des IIIten aus dem theuren und seltenen Werke des Wegelin in Appendice Documentorum Nr. 1 und 2 finden.

ten Altorff vorhandenen freyen Reichsleuten, die dem Reich und dessen Landvogt unmittelbar unterworfen waren, und deren es noch im Jahr 1519 nach Aussage des damals verfertigten langvogteylichen Gültbuchs, 70 an der Zahl gegeben hat, ergangen seyn. Denn heut zu Tage sind nur wenige Ueberbleibsel von denselben, nämlich die Freyen auf der Leutkircher Heyde noch vorhanden; von welchen im zweyten Theile wird gehandelt werden *).

§. 5.

Auffkirch **).

Dieser Ort ist jezt ein im Rieß am Flusse Werniz gelegener Marktflecken mit einem schönen

*) Umständliche und genaue Nachrichten von dem ehemaligen Reichsflecken und der Grafschaft Altorff finden sich in Wegelins historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 1ster Theil Sect. VII. pag. 139 — 168.

**) Schöpff in diss. de Servis Germanorum, inprimis Palatii. Schmauß in Comp. Iur. Publ. pag. 73. und Jenichen pag. 11. nennen diesen Ort Uffkirchen; mir deucht aber ungegründet, denn in den ältesten Nachrichten hat er den Namen Auffkirch. Vielleicht ist er aber mit einem andern ehemals Würtembergischen, nunmehr aber eingegangenen Dorfe Uffkirch verwechselt worden. Von leztern kann man nachlesen Sattlers Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, 1ster Theil, pag. 70.

nen Schlosse und Size eines Fürstlich-Oettingen-Spielbergischen Oberamts. Ehemals soll er unmittelbar unter dem Reich gestanden, und also ein Reichsdorf oder Reichsflecken gewesen seyn. Dies versichern Schöpf, Büsching und Hünlin, ohne aber weitere Nachricht zu geben, auf welche Art er an das Oettingische Haus gekommen ist. Ich bin bey dem gänzlichen Mangel an Nachrichten hierüber nicht im Stande, die Geschichte dieses Orts mitzutheilen. Nur dieses kann ich anmerken, daß Aufkirchen das Unglück hatte, in dem Kriege zwischen den verbundenen Reichsstädten und den Fürsten im Jahr 1450 von den Augspurgern gänzlich verbrannt zu werden. Bey den Theilungen des Oettingischen Hauses kam es auf die evangelische Fürstlich Oettingen-Oettingische Linie; daher es denn noch jezt der Augspurgischen Confession zugethan ist. Nach dem Aussterben dieser Linie 1731 wurde der Flecken und das Oberamt Aufkirchen nebst dem dritten Theile der gesammten Lande dieser ausgestorbenen Linie vermöge eines Reichshofrathsurtheils und darauf erfolgten Vergleiche der Fürstlich Oettingen-Spielbergischen Linie zu Theil, welche ihn auch noch jezt besizt. Von der ehemaligen Reichsimmedietät, ist aber keine Spur mehr vorhanden *).

§. 6.

*) Vielleicht enthält Johann Christian Wildeisens Oettingischer Palm- und Lorberkranz, mehrere Nach-

§. 6.

Börstingen.

Dieser Ort scheint ehedem ein freyes Reichsdorf gewesen zu seyn, denn erst unter Kaiser Maximilian des Isten Regierung wurde der adlichen Familie von Ehingen der Gerichtszwang darüber besonders verliehen, da er vorher unmittelbar unter dem Reiche stand, und von allem fremden Gerichtszwang befreyet war.*). Heut zu Tage gehört dies Dorf zum Schwäbischen Ritterkreise, und zwar zum Canton Neckar und Schwarzwald.

§. 7.

Colberg.

Dieser Ort hat wahrscheinlich ehedem zu den Besitzungen der Grafen von Achalm gehört,

Nachrichten von diesem Orte. Da ich dies Buch aber, aller angewandten Bemühungen ohnerachtet, nicht zu Gesichte bekommen kann, so bin ich nicht im Stande, hier etwas mehreres mitzutheilen.

*) Cf. Iohann. Stephan. Burgermeisteri Thesaurus Iuris Equestris Publici et Privati, 1ster Theil, pag. 374. Wegelin im historischen Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 1ster Theil, pag. 39. nennt diesen Ort irrig Bärstein.

hört, und ist nach dem Aussterben derselben dem Kaiser und Reiche heimgefallen, und durch einen Reichsvogt verwaltet worden. Kaiser Albrecht I ertheilte 1303 dem Kloster Zwiefalten, welches aus den Schenkungen der Grafen von Achalm, und ihrer Diener einige Güter zu Colberg hatte *), das Privilegium, nach Gefallen einen andern Reichsvogt in Colberg einzusetzen, wenn der zeitige Reichsvogt daselbst sich den Nutzen des Klosters nicht angelegen seyn ließe **). Kaiser Albrecht verpfändete hernach dies Colberg, (auf Lateinisch Mons carbonarius genannt,) woselbst schon Abt Ulrich von Zwifalten im Jahr 1102 eine dem heiligen Nicolaus gewidmete Kapelle erbauet hatte, der adlichen Familie von Ellerbach für 200 Mark Silber. Allein das Kloster Zwiefalten lösete den Ort Anno 1456 für 1440 Gulden wieder ein ***), und auf diese

Art

*) Cf. Crusii Annales Sueviae, Dodec. II. pag. 369.

**) Cf. Sulgeri Annales Zwifaltenses, Part. I. pag 259.

***) Das Kloster Zwiefalten hatte vom Kaiser Albrecht dem 1sten das Recht erhalten, alle verpfändete Reichslehen, deren jährliche Einkünfte nicht 20 Mark Silber überschritten, einzulösen; und vermöge dieses Privilegii lösete es nun Colberg wieder ein, dessen jährliche Einkünfte sich nur auf 10 Mark beliefen.

Art ist dies Kloster in den völligen Besitz von Colberg gekommen: allein es mußte vorher mit dem Reichsvicekanzler Ulrich Welzlin einen harten Proceß darüber beym Hofgerichte zu Rothweil führen, welcher erst im Jahr 1465 durch den schiedsrichterlichen Ausspruch des Bischoffs Burkard von Costanz zum Vortheil des Klosters entschieden wurde *). Heut zu Tage scheint dieses Colberg kein Dorf mehr zu seyn.

§. 8.

Dettingen.

Dieser Ort, welcher auch Döttingen und Tettingen geschrieben wird, hat ebenfalls zu den Besitzungen der Grafen von Achalm gehört; von welchen die eine Hälfte schon im Jahr 1110 dem Grafen Wernher von Würtemberg, oder vielmehr von Gröningen, überlassen wurde. Auch in diesem Dorfe erhielt das Kloster Zwiefalten durch die Freygebigkeit der Grafen von Achalm und ihrer Diener beträchtliche Güter **): und aus dem Privilegio Kaiser Albrecht des Iten vom Jahr 1303, vermöge

*) Man findet diesen Proceß umständlich erzählt in Sulgers Annalibus Zwifaltensibus, Part. II. pag. 56 — 61.

**) Cf. Crusii Annales Sueviae, Dodec. II. pag. 369.

möge dessen das Kloster Zwiefalten nach Belieben, einen andern Reichsvogt in Oettingen einsetzen durfte *), ersieht man, daß dieses Dorf damals ein Reichsdorf war, und durch einen Reichsvogt regiert wurde. Heut zu Tage gehört dies Oettingen ganz zum Herzogthum Würtemberg, und zwar zum Amte Urach; und ist dasselbe 2 Stunden von der Stadt und Festung Urach entlegen; sonst aber auch wegen des daselbst blühenden starken Handels mit den gedörrten Obstschnitzen bekannt. Uebrigens darf dies Oettingen mit mehr andern Oertern gleiches Namens nicht verwechselt werden, davon einer im Würtembergischen Amte Kirchheim; ein andrer im Würtembergischen Amte Heydenheim, noch einer im Schwäbischen Rittercanton Neckar und Schwarzwald, und endlich der allerberühmteste im Churmainzischen Amte Seligenstadt gelegen ist.

§. 9.

Dösingen.

Dieses im Wertacherthale gelegene Dorf hat seit langen Zeiten der Reichsstadt Kauffbeuren gehört; bis erst vor wenigen Jahren die dasigen Bauern Immedietätsgedanken bekamen,

*) Cf. Sulgeri Annales Zwifaltenses, Part. I. pag. 259.

kamen, und nebst den Bauern eines andern Kauffbeurischen Dorfes, Westendorf, beym Reichshofrathe gegen den Magistrat zu Kauffbeuren wegen der Immedietät klagten, und zu behaupten suchten, daß die beyden Dörfer Dösingen und Westendorf freye Reichslehen-Dorfschaften wären. Der Reichshofrath verwarf aber ihr Gesuch den 10ten Januar 1774 wegen Abgang der Legitimation. Diese beyden Dorfschaften ruhten indessen mit ihrer Klage nicht, bis endlich der Reichshofrath den 26sten September 1777 in Sachen Dösingen und Westendorf Dorfgemeinden contra den Magistrat zu Kauffbeuren, puncto Immedietatis, folgende Definitivsentenz erlies:

„Wird implorantische Gemeinde nunmehrò mit ihrem Gesuch ab- und zu Leistung des dem Magistrat schuldigen Gehorsams, Anerkenntniß ihres offenkündigen Verhältniß oder Leibeigenschaft, dann zu Abtragung alt-herkommlicher Gebühren, für die Zukunft hiemit angewiesen *).“

§. 10.

*) S. Joh. Jacob Mosers Zusätze zu seinem neuen deutschen Staatsrecht, 3ter Band, pag. 624.

§. 10.

Die Reichspflege zu Donauwörth.

Es gehören zu dieser Reichspflege vier in der Gegend der ehemaligen Reichsstadt Donauwörth gelegene Dörfer und Höfe: von denen eins Lauterbach heißt, und mit den niedern Gerichten der Deutschordens Commende zu Donauwörth gehörig ist. Ehedem waren sie nebst dieser Stadt ein Eigenthum der Grafen von Kyburg und Dillingen. Nachdem diese aber im Jahr 1190 mit Graf Manigold den 4ten ausstarben, so kamen diese Dörfer eben sowohl als die Stadt Donauwörth an die Herzoge von Schwaben, erlangten aber hernach mit der Stadt die Reichsimmedietät. Die Kaiser übertrugen die Verwaltung der Reichspflege über diese Dörfer dem Stadtrath zu Donauwörth, welcher sich aber durch allerley Künste bereden ließ, die Reichspflege im Jahr 1536 an Anton Fuggern für die geringe Summe von 6600 Gulden zu verkaufen. Die Grafen von Fugger sind hernach im Besitz dieser Reichspflege und des dazu gehörigen prächtigen Pfleghauses in Donauwörth bis 1723 geblieben. Allein in diesem Jahre verkaufte sie Graf Eustachius von Fugger wiederum an den Magistrat zu Donauwörth, welcher sie endlich im Jahr 1749 an Chur-Bayern überließ. Man findet den Kauf-

brief hierüber in Extenso in des Herrn von Lori Geschichte des Lechreins, im 2ten Bande, Nr. 511. Nach dem Ableben des vorigen Churfürsten Maximilian Josephs, wurde diese Reichspflege durch das kaiserliche Patent vom 16ten Jänner 1778 unter die eröfneten Reichslehen gezählt: allein vermöge des Teschner Friedens ist das Churhaus Pfalz-Bayern im Besitz dieser Reichspflege, so wie aller andern Reichslehne, geblieben. Die Reichsunmittelbarkeit der zu dieser Reichspflege gehörigen Dorfschaften ist also eben so wohl, als die Reichsfreyheit der Stadt Donauwörth, unwiederbringlich verlohren.

§. 11.

Dorenbüren *)

Dieses ehemalige Reichsdorf liegt zwischen dem Bregenzer Wald, dem Reichshoff Lustnau und dem Schlosse Hohenembs, an den Füssen des hohen Bergs, die Losen genennt. Der Bach, die Fussach, oder Aach genannt, welcher

*) Es wird dieser Ort bisweilen Dornbieren, oder Dornbeuren, oder auch Thorenbeuren genannt. S. Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlands, pag. 510. Johann Guler von Weineck in Rhaetia, oder Beschreibung der dreyen löblichen grauen Bündten und andrer Rätischen Völker, 14tes Buch, pag. 224.

welcher zu Fussach in den Bodensee fällt, fließt daran durch. Die freyen Leute zu Dorenbüren sind jederzeit dem Reiche unmittelbar unterworfen gewesen, und aus ihnen wurde das kaiserliche freye Landgericht zu Schwarzach, einem Dorfe im Gericht Hofsteig bey Bregenz, besetzt. So findet man z. B. im Jahr 1328 Walthern, einen Freyen von Thorenbeuren, als Landrichter zu Schwarzach, an Statt des edeln Grafen Hugo von Bregenz *). Der Gerichtszwang dieses Landgerichts erstreckte sich vornehmlich über den vordern Bregenzer Wald, und andre in der Grafschaft Bregenz gelegene Dorfschaften. Es ist aber dies Landgericht hernachmals, als die Grafschaft Bregenz ans Haus Oesterreich gekommen ist, eingegangen; und sind nur noch einige Ueberbleibsel davon beym freyen Gericht zu Dorenbüren vorhanden. Was nun aber übrigens das Reichsdorf Dorenbüren selbst anbetrift, so sind die dasigen reichsfreyen Leute im Jahr 1343 vom Kaiser Ludwig dem Bayern für 1200 Mark Silbers

*) Daniel Heiders gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die ohnversehens abgelöste Reichspfandschaft betreffend, oder die sogenannten Acta Lindaviensia, (welche zu Nürnberg 1643 in Folio herausgekommen sind,) im Anhang von Dokumenten, pag. 668 — 669. Wegelins historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 2ter Theil, pag. 192. Num. 131.

an Ulrich von Embs, sammt dem Wildbann mit Jagen, Hegen und Pürschen, Gericht und allem Frevel, mit allen Rechten, Ehren, Nutzen und Diensten verpfändet, und in der Folge gar verkauft worden. Auf diese Art ist Dorenbüren um seine Reichsunmittelbarkeit gekommen. Die Grafen von Hohen-Embs haben sich indessen nicht im Besitz des ganzen Dorfs erhalten: denn das Gericht, die Steuer, Fastnachtshennen, und Wasserzinsen zu Dorenbüren gehörten dem Hause Oesterreich, und zwar nach Schleehs Bericht *) zur Grafschaft Feldkirch, Herrn Büschings Nachrichten zufolge aber zur Grafschaft Bregenz, welches leztere auch am wahrscheinlichsten ist, da Dornbüren am Bregenzer Walde liegt. Hingegen besaßen die Grafen von Hohen-Embs nur zu Dorenbüren den Blutbann, und zwar als ein Reichslehn, ferner den Wildbann, Fischbach, die Leibeigenschaft **), und was darzu gehört, als Lehen, Zinse, Gülten, den Wein- und Kornzehenden, die Kirchensätze und viele ansehnliche Weingärten und Güter. Wegen dieser Besitzungen mußten die Grafen Contribution zur Reichsritterschaftlichen Casse bezahlen; und wie sie dies unterließen, erfolgte den 5ten May 1606 ein kaiser-

*) Joh. Georg Schlee Beschreibung der Landschaft unterhalb St. Lucissteig

**) Man wird sich wundern, wie bey ehemaligen reichsfreyen Leuten Leibeigenschaft eintreten könne,

serliches Rescript an den Graf Caspar von Hohenembs, daß er von dem Schlosse und Gut Dorenbüren, die Contribution in die Ritter-Casse eintragen sollte: allein es wurde von Seiten des Grafen keine Parition geleistet, und Dorenbüren folglich von der Reichsritterschaftlichen Collectation eximirt *). Zur Verwaltung der vorhin benannten Güter und Gerechtsame hielten die Grafen von Hohenembs einen Vogt zu Dörenbüren. Aber nach dem Absterben dieses gräflichen Hauses, ist bekanntlich die ganze Grafschaft Hohen-Embs im Jahr 1765 ans Haus Oesterreich gekommen; welches also nunmehro Dorenbüren gänzlich besitzt **).

ne, allein man darf hier keine persönliche Leibeigenschaft, sondern nur gewisse jährliche Prästationen an Geld und Naturalien, und allerley Dienste verstehen.

*) Cf. Iohann. Stephan. Burgermeister in Codice Diplomatico Equestri, oder Reichsritterarchiv, 1ster Band, Part. III. pag. 1220.

**) Die Verfasser der neuen Europäischen Staats- und Reise-Geographie sagen im 3ten Bande dieses Werks, im 3ten Buch, Kap. V. pag. 1023. daß dieses Dornbeuern, oder Dorzbiern, von einigen als ein Marktflecken, von andern gar als ein Städtchen beschrieben werde, auf ihrer Karte wäre es aber als ein bloßes Dorf bezeichnet. Herr M. C. G. Haubold nennt Dorenbüren in seinem Topographischen Reise- Post- und

§. 12.

Embs.

Dieser in der jetzigen Grafschaft Hohen-Embs, nicht weit vom Bodensee gelegene Marktflecken war ehedem ein Reichsdorf, wurde aber von Kaiser Ludwig dem Bayren nebst Dorenbüren im Jahr 1343 Ulrichen von Embs, welcher eben das Schloß Neu-Hohen-Embs, grade über diesem Flecken oder damaligen Dorfe erbauete, für 1200 Mark Silber verpfändet, und endlich gar käuflich überlassen. So haben diese freyen Leute zu Embs, aus welchen nebst den Freyen zu Dorenbüren das Landgericht zu Schwarzach besetzt wurde, ihre Reichsfreyheit eben so wie diese verlohren. Das Gräflich-Hohenembsische Haus ist eins der ältesten adlichen Häuser in Rhätien, schon bey den ältesten Turnieren erschienen, und in der Person Graf Jacob Hannibals von Kaiser Ferdinand dem Isten in den Reichsgrafenstand erho-

Zeitungs-Lexico von Deutschland im 1sten Bande, pag. 264, ein Oesterreichisches Städtchen. Allein ich finde es jederzeit als ein bloßes, aber ansehnliches Dorf qualificirt, welches viel Wein- und Obstwuchs, Kornfelder, Wiesen, Alpen und Waldungen hat, und in welches verschiedene benachbarte Dörfer, als Oberdorf, Niederdorf, Hatlerdorf, Mülibach, Haselstauden, Schwartzach, Winsau, Füssenect und Ammenegk eingepfarrt sind.

erhoben, und zu Sitz und Stimme auf den Schwäbischen Kreistägen befördert worden *). Dieses Grafen Jacob Hannibals Sohn, Caspar hat Embs durch Erbauung vieler neuen Gebäude, und Anlegung vieler Werkstätten für Handwerksleute zu einem Marktflecken erhoben. Auch erbaute dieser Graf Caspar, welcher ein sinnreicher und sehr verständiger Herr gewesen seyn soll, einen prächtigen Pallast zu Embs, und legte daselbst einen schönen Lust und Thiergarten, nebst einem Fischweyher und Vogelheerd an **). Sonst befindet sich auch bey Embs ein vortreflicher Schwefelbrunnen, welcher in mancherley Krankheiten sehr heilsame Dienste leistet ***). Nachdem nun aber das alte Gräflich-Hohenembsische Haus im Jahr 1760 mit Graf Franz Wilhelm Rudolph ausstarb,

*) Cf. Iacob Wilhelm. Imhoff Notitia S. Rom. Germ. Imp. Procerum, Lib. VII. Cap. VI. pag. 627—630.

**) Eine genaue Beschreibung dieses Schlosses und Lustgartens findet sich in Johann Gulers von Weineck Rhaetia, im 14ten Buch, pag. 223 - 224. welcher unter andern sagt: daß diese Gärten so artig eingerichtet wären, daß sie mit einem irdischen Paradiese Aehnlichkeit hätten.

***) S. Joh. Georg Schleeh Beschreibung der Landschaft unterhalb St. Lucissteig und der Schallberg (Ulm 1616. Folio) pag. 40 Gulers Raetia, pag. 223.

starb, so ist bekanntlich die ganze Grafschaft Hohenembs, und also auch dieser Marktflecken Embs, als der Hauptort derselben, vom Kaiser Franz im Jahr 1765 den 11ten März ans Erzhaus Oesterreich übertragen worden.

§. 13.

Großen-Gartach *).

Dieses jetzo zu den Heuchelberger Staaborten gehörige, und im Herzoglich-Würtembergischen Amte Brackenheim, ohnweit der Reichsstadt Heilbronn gelegene Dorf ist ohnstreitig ehedem ein Reichsdorf gewesen **). Einige Staatsrechtslehrer haben es noch in neuern Zeiten unter die Reichsdörfer gezählt ***). Allein es muß schon vor langen Zeiten

*) Unrichtig nennt Benedict Schmidt in Principiis Iuris Publici Germanici, Lib. II Tit. XI. §. 277. pag. 303. diesen Ort Großengartbach.

**) Büsching und Hünlin in der Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises, Th. I. pag. 857. versichern ausdrücklich, daß Großen-Gartach, ehemals ein unmittelbares Reichsdorf gewesen sey.

***) Schmauß in Compendio Iuris Publici Libr. I. Cap. XV. §. VI. pag. 73. und in den akademischen Reden und Vorlesungen über das deutsche Staatsrecht pag. 200. Moser in Compendio

Zeiten um seine Reichsfreyheit gekommen seyn: denn im Jahr 1376 erkaufte Graf Eberhard von Würtemberg von dem alten Lutwin von Heylbronn und dessen Söhnen einen Theil an Großen-Gartach für 200 Gulden, und von Petern von Stetten, einem Bürger zu Schwäbisch-Hall den übrigen Theil für 250 Gulden *). Auf die Art muß schon damals Großen-Gartach mediat gewesen seyn. Im dreyßigjährigen Kriege ist dieser Ort sehr verwüstet worden: denn kurz nach dem Westphälischen Frieden schreibt Zeiller, daß Grossen-Gartach ehedem ein schöner Würtembergischer Flecken gewesen sey, jezt aber meistentheils in der Asche liege; dabey sey aber ein herrlicher Weinberg, in welchem der allerbeste und köstlichste Wein wüchse, der fast

pendio juris Publici moderni regni Germanici, oder Grundriß der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs, Lib. 5. cap. 1. pag. 571. (nach der 2ten Edition, Tübingen 1735.) Jenichen von Reichsdörfern, pag. 10 — 11. und Schmidt in Principiis Iuris Publici pag. 303. rechnen es unter die noch vorhandenen Reichsdörfer; allein dies ist den neuesten Beschreibungen des Würtemberger Landes zuwider, indem Großen-Gartach offenbar jezt unter Würtembergischer Landeshoheit stehet.

*) Sattlers historische Beschreibung des Herzogthums Wurtemberg, 1ster Theil, pag. 181 — 182.

fast den Heilbronner aussteche *). In der Folge muß Grossen-Gartach doch wieder aufgebauet worden seyn, weil es jezt ein ansehnliches Dorf ist. Nach Büschings und Hünlins Bericht sollen jezt der Herzog von Würtemberg und das Ritterstift Odenheim oder Bruchsal gemeinschaftlich diesen Ort besitzen. Sattler aber erwähnet nichts von diesem gemeinschaftlichen Besitze. Uebrigens muß dieses ehemalige Reichsdorf von dem nicht weit davon entlegenen Würtembergischen Städtchen Klein-Gartach, und dem Reichsstadt Heilbronnischen Pfarrdorfe Neckar-Gartach, wohl unterschieden werden.

§. 14.

Haßlach.

Dieser im Rheinthale gelegene Ort war ehedem ein Reichshof, wurde aber nebst mehrern andern Orten vom Reiche dem Grafen von Werdenberg, Heiligenberg und Rheinegg überlassen, welche ihn wieder 1391 an den Ritter Ulrich von Embs verpfändeten, und hernach 1526 dem Herrn Marx Sittich von Embs verkauften. Mit der Grafschaft Hohen-

*) S. Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlandes, pag. 269.

henembs ist er nunmehro ans Erzhaus Oesterreich gekommen, und hat seine Reichsfreyheit auf ewig verlohren. Mehrere Nachricht hievon findet man unten §. 17. *)

§. 15.

Die Kellnhöfe bey Lindau.

Die Kellnhöfe, oder Cölnhöfe, waren bey den Alemanniern Feldgrundstücke, welche auf gewisse von der Willkühr der Herrn abhangende Bedingungen, an Knechte, oder auch an freye Leute, die zwar für ihre Person frey waren, aber doch von den Gütern Dienste leisten mußten, zur Bearbeitung überlassen wurden. Sie haben ihren Namen nicht von der Kehle, a gula, wie einige geglaubt haben, sondern von den Colonis, welche sie bearbeiteten, erhalten: denn das Haus und Hof nebst allem Zubehör, welches ein solcher Colonus besitzt, wird Colonia genennt. Sie sind mit den

*) S. Joh. Georg Schleeh, Beschreibung der Landschaft unterhalb St. Lucissteig, pag. 18. Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 892. Zeillers Chronicon parvum Sueviae, pag. 92. und Oerter Beschreibung des Schwabenlands, pag. 579. Wegelins historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 1stes Theil, pag. 20.

den eigentlichen Erbzinsgütern oder Erbzinslehen für eins zu halten: denn die proprietas utilis derselben hat der Emphyteuta oder Colonus, die proprietas superior aber der herus oder Dominus Emphyteuseos *). Bisweilen werden auch Kellnhöfe und Meyerhöfe in einerley Bedeutung genommen. Die Stifter und Klöster haben öfters dergleichen Kellnhöfe zu ihrem Unterhalt bekommen, und besitzen auch solche in benachbarten Territorien, mit welchen bisweilen die Gerichtsbarkeit und einige Regalien verknüpft sind. Man irret aber sehr, wenn man deswegen behauptet, daß die Kellnhöfe blos den Geistlichen zuständig seyn **). Sonst werden diese Kellnhöfe auch Calenhöfe, Kellerhöfe und Cellae genannt. Man findet sie noch hin und wieder in Schwaben und im Elsaß. Keineswegs sind aber diese Kellnhöfe jemals die Dörfer selbst gewesen, in welchen sie liegen. Unter andern finden sich denn auch in den vier im Reichsstadt Lindauischen Gebiet am Bodensee gelegenen Dörfern, Aeschach, Rickenbach, Schönau und Oberreitnau, vier solcher Kelln- oder

*) Cf. Ioh. Peter de Ludwig de Iure Clientelari Germanorum in Feudis et Coloniis, Sect. III, Cap. III. §. 4. not. t) pag. 163.

**) S. Friedr. Carl von Buri rechtliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts; 1ster Theil, pag. 823.

oder Mayerhöfe, welche dem fürstlichen Frauenstift zu Lindau eigenthümlich gehören, deren Vogtey aber dem Kaiser und Reiche zuständig war. Man sieht hieraus leicht ab, daß weder diese Kellnhöfe, noch die Dörfer, in welchen sie gelegen sind, als Reichsdörfer betrachtet werden können. Weil sie aber doch von Jenichen und Wegelin hierunter mitgerechnet worden sind, so habe ich es für dienlich erachtet, die Geschichte derselben kürzlich hier zu berühren. Ob die Vogtey über diese Kellnhöfe eine ursprüngliche Reichsvogtey sey, wie die Reichsvogteyen zu Donauwörth und Weissenburg im Nordgau, oder ob selbige nur von der weiblichen Reichsabtey zu Lindau dem Kaiser und Reiche aufgetragen, und folglich nur eine Klostervogtey sey, ist besonders im vorigen Jahrhundert zwischen der Stadt Lindau auf einer, und dem Stifte daselbst, wie auch dem Erzhause Oesterreich auf der andern Seite, sehr stark bestritten worden. Ich glaube, es sey wirklich kein Schluß von jenen Reichsvogteyen auf diese Lindauische zu machen. Es läßt sich auch nicht absehen, wie der Kaiser und das Reich zu einer Vogtey über einige Meyerhöfe, wobey gar keine Territorialrechte sind, sondern welche vielmehr theils in der Stadt Lindau alleinigen hohen und niedern, theils aber doch in derselben niedern Gerichten gelegen sind, sollte gekommen seyn, wenn man nicht annimmt, daß das Stift Lindau, als Besitzer dieser Güter,

die Vogtey darüber dem Kaiser und Reiche, um von selbigem desto kräftigeren Schutz zu erlangen, aufgetragen hat. Es wird auch in dem Versatzbriefe Kaiser Ludwigs des Bayern, wodurch er diese Kellnhofvogtey dem Graf Hugo von Bregenz im Jahr 1334 für 200 Mark Silbers versetzt *), dieselbe nicht etwan eine Reichsvogtey, sondern nur die Vogtey über das Frauenkloster zu Lindau genannt. Die kurze Geschichte dieser Kellnhofvogtey ist nun diese. Im Jahr 1334 versetzte sie, wie schon gesagt ist, Kaiser Ludwig der Bayer an Graf Hugen von Bregenz für 200 Mark Silber, (welche man dazumal auf 600 Gulden schätzte): sie wurde aber in der Folge wieder eingelöset, und im Jahr 1364 von Kaiser Carl dem IVten nebst mehrern andern Gütern, als dem Ammanamte, und der Reichssteuer zu Buchau, dem Ammanamte und der Reichssteuer zu Altorff, und den freyen Leuten auf Leutkircher Heyde, an Graf Ulrich von Helffenstein für 3000 Pfund Heller versetzt: wozu noch im Jahr 1366, 2000 Gulden geschlagen wurden. Ums Jahr 1382 traten die Grafen von Helfenstein diese Pfandschaft der Reichsstadt Ulm ab; welche sie im Besitz behielt, bis Kaiser Wenzel 1394 die Kellnhöfe vor Lindau für 100 Gul-

*) Diesen Versatzbrief findet man in Appendice Documentorum Nr. 3.

Gulden an Merken von Schellenberg versetzte *), und 1397 noch 100 Gulden darauf schlug **). Der von Schellenberg konnte aber erst nach Abbezahlung des Pfandschillings an die Stadt Ulm 1396 zum Besitze der Kellnhofvogtey gelangen. Vom Kaiser Rupprecht wurde hernachmals 1402 diese Pfandschaft um 200 Gulden erhöhet ***), welches auch von Kaiser Siegmund im Jahr 1422 wiederum um 200 Gulden geschahe †). Weil aber wegen dieser Kellnhöfe und der Vogtey darüber beständige Irrungen zwischen der Reichsstadt Lindau und den Pfandinnhabern entstanden, so erlangte die Stadt im Jahr 1430 diese Pfandschaft von Kaiser Sigmund gegen Bezahlung von 700 Gulden an denselben, und Wiedererstattung des Pfandschillings von 600 Gulden an Marquard von Schellenberg ††). Man könnte zwar aus den Worten dieses Versatzbriefes schliessen, als ob die Kellnhöfe selbst mit allen dazu gehörigen Leuten, Gütern, Rechten und Nutzungen, vom Kaiser an die Stadt Lindau wären versetzt worden: allein dies muß aus dem ersten Versatzbriefe

*) S. Nr. 4. in Appendice Documentorum.

**) S. Nr. 5. in Append. Docum.

***) S. Nr. 6. in App. Docum.

†) S. Nr. 7. in App. Docum.

††) S. Nr. 8. in App. Docum.

satzbriefe Kaiser Ludwigs blos auf die Vogtey über diese Kellnhöfe nebst allen von derselben abhängenden Rechten und Nutzungen eingeschränkt werden: denn die Kellnhöfe selbst haben ohnstreitig von jeher dem fürstlichen Stifte zu Lindau, die Vogtey darüber aber nur dem Kaiser und Reiche gehört, welche also nicht mehr versetzen konnten, als sie selbst besaßen. Die Stadt Lindau gerieth aber in der Folge mit dem Ritter Hanns von Königseck, als Innhabern der an das Lindauische Gebiet stossenden Herrschaft Achberg, welcher diese Pfandschaft mit Einwilligung Kaiser Maximilians des Isten einlösen wollte, in große Streitigkeiten, welche jedoch endlich verglichen, und der Stadt vom Kaiser im Jahr 1500 das Privilegium ertheilt wurde, daß diese Pfandschaft von Niemanden, als Kaiser und Reich eingelöset werden solle. Mit dem Stifte zu Lindau blieb die Stadt jedoch über die Gerechtsame der Kellnhofvogtey in beständige Streitigkeiten verwickelt, welche zuletzt in den unruhigen Zeiten des dreyßigjährigen Krieges, zumal damals der kaiserliche Hof gar vieles aus Religionshaß gegen die Protestanten unternahm, die ohnvorhergesehene Wiedereinlösung dieser Reichspfandschaft bewirkten. Es erhielt nämlich Graf Hugo von Montfort die kaiserliche Commission, und nahm alle Protestationen der Stadt ohnerachtet, im Jahr 1628 nach Erlegung des Pfandschillings an dieselbe, nicht nur

die Kellnhofvogtey, sondern auch die 4 obengenannten Dörfer, worinnen die Kellnhöfe gelegen sind, mit aller Landeshoheit in Besitz; damit nach dem eignen Ausdruck des Grafen in seinem Bericht an den Kaiser vom 4ten April 1635, der Stadt Lindau eine Brille auf die Nase gesetzt werde. Der Graf von Montfort übertrug hernach diese Reichspfandschaft der Erzherzoginn Claudia von Oesterreich zu Inspruck, welche durch Commissarien den 2ten September 1638 die Huldigung in den Kellnhofsdörfern einnehmen, und die katholische Religion in denselben einführen ließ. Alle Vorstellungen der Stadt Lindau, welche sie hierwider beym Kaiser und Reichshofrath einbrachte, waren vergebens; daher sie sich genöthigt sah, ihre Rechte bey den Westphälischen Friedenstraktaten zu vertheidigen, und sie erlangte auch vermöge des Art. V. §. 26. in fine im Osnabrückischen Friedensinstrumente durch eine kaiserliche Friedensexecutions-Commission, welche aus den Schwäbischen Kreisausschreibenden Fürsten bestand, im Jahr 1649 die vier weggenommenen Dörfer nebst der Kellnhofvogtey wieder, worauf sie den 15ten May die Huldigung in diesen Dörfern einnehmen ließ. Seitdem ist die Stadt Lindau im ruhigen Besitz dieser Kellnhofvogtey geblieben. Zu den Einkünften dieser Vogtey gehört unter andern der sogenannte Nußzuber, welcher in 1 Scheffel und 60 Viertel Nüssen

bestehet, und den die Erbtruchsessen von Waldburg von dem Heil. Römischen Reiche zu Lehen empfangen, von welchen ihn aber die Stadt zum Afterlehn erhält *).

§. 16.

*) Sehr ausführlich handelt von den Kellnhöfen die von der Stadt Lindau herausgegebene, und von ihrem geschickten Syndiko, D. David Heider, abgefaßte Deduction, unter dem Titel: „Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, die ohnversehens abgelößte und der Erzherzogin Claudiae pendente lite cedirte Reichs-Pfandschaft betreffend, mit vielen zu End angehängten Beylagen und Documenten. Nürnberg 1643. Folio. Hiermit verdient doch die dagegen von der gefürsteten Aebtissinn zu Lindau Anna Christina, gebohrnen Hundpissinn von Waldtram herausgegebene Deduction verglichen zu werden. Diese führt den Titel: „Standhafte Rettung und Beweisung der hohen fürstlichen Freyheit und Herrlichkeiten, mit denen König Ludwig in Deutschland, Caroli M. Enkel, und Ludovici Pii Sohn, den uralten fürstlichen Freystift Lindau begabet. Embs 1647. Folio. Der Verfasser dieser Deduction war Heinrich Wagnereck, Bischöflich-Augsburgischer Kanzler zu Dillingen. Man kann auch über diese Streitigkeiten wegen der Kellnhöfe bey Lindau nachlesen Christoph Herrmann Schweders Theatrum Historicum Praetensionum et Controversiarum illustrium, oder historischer Schauplatz der Ansprüche und Streitigkeiten hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschaften in Europa, (nach der Edition des D. Adam Friedrich Glafey,) 1ster Th.

pag.

§. 16.

Kirchheim am Neckar.

Dieser im Würtembergischen Oberamte Brackenheim gelegene Marktflecken, war ehedem ein freyes und unmittelbar unter dem Reiche stehendes Dorf. Die Gelegenheit, wie es unter Würtembergische Hoheit gekommen, beschreibt Herr Sattler folgendermassen*). „Die in der dasigen Gegend wohnenden Edelleute hätten gemeiniglich, wenn ein Unwille unter ihnen entstanden wäre, bey den Einwohnern von Kirchheim den Auftritt haben wollen; diese hätten aber befürchtet, daß dies zu ihrem Schaden gereichen möchte; wodurch sie bewogen worden wären, sich und ihr Dorf in Würtembergischen Schutz und Schirm zu begeben: übrigens werde aber nirgends gemeldet, wenn solches eigentlich geschehen sey.“ Da nun Herr Sattler, der doch das Würtembergische Archiv unter Händen

 hatte,

pag. 781. David Hünlins Staats- und Erdbeschreibung des Schwäbischen Kreises, 2ter Th. pag. 778 — 779. und Johann Jacob Mosers Fortsetzung der Schwäbischen Chronik des Martin Crusii, Kap. VII. §. 4. pag. 594 — 595.

*) Sattlers Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, 1ster Theil, pag. 182.

hatte, nichts gewisses von der Zeit der Würtembergischen Erwerbung dieses Orts anführen kann; so glaube ich, daß man überhaupt nichts bestimmtes hierüber angeben könne. Doch will ich hier noch kürzlich erwähnen, was Zeiller von diesem Orte anführt: er sagt nämlich *), daß im Jahr 1361 das Schloß und Städtlein Lauffen, mit dem dritten Theil des Gerichts an dem Dorf Lauffen jenseit des Neckers, sammt Zugehör, und drey Theilen des Dorfs Kirchen (i. e. Kirchheim) am Necker, um 5960 Pfund, und 800 Rheinische Gulden, durch Kauf ans Haus Würtemberg gekommen sey. Nach eben desselben Bericht hat Kaiser Heinrich der IIte im Jahr 1003 das Dorf Kirchheim mit andern da herumliegenden Landgütern dem Kloster zu Lauffen geschenkt. Wenn dieser leztere Umstand gegründet ist, so hätte Kirchheim schon im 11ten Jahrhundert seine Reichsfreyheit verlohren, könnte sich also nicht

*) S. Martin Zeillers Chronicon parvum Sueviae, pag. 41. und Oerter-Beschreibung des Schwabenlands, pag. 570. Zeiller erzählt auch l. c. pag. 242. daß die Gräflich-Fuggerische Familie in diesem Kirchheim ihr Erbbegräbniß habe, berichtigt aber selbst pag. 492. diese seine Erzählung dahin, daß die Grafen von Fugger nicht dieses Kirchheim besäßen, und also auch daselbst ihr Erbbegräbniß nicht haben könnten, sondern dies sey zu Kirchheim zwischen Augsburg und Ulm.

nicht freywillig unter Würtembergische Hoheit begeben haben. Ich glaube aber doch, daß man bey diesem Widerspruch zwischen Zeillern und Sattlern, der Glaubwürdigkeit des letztern mehr trauen könne.

§. 17.

Lustnau *).

Dieses ehemalige Reichsdorf ist nicht weit vom Ausflusse des Rheins in den Bodensee, im sogenannten Rheinthale, an der Landstrasse von Lindau nach Churwalden gelegen. Die Gegend, worinnen es liegt, ist eben und fruchtbar; es hat auch dieses Lustnau schöne Fischereyen, und einen sehr guten Lachsfang an den Rheinlachsen, welche aus dem Bodensee in das frische Rheinwasser herauf, auf den Laich ziehen, desgleichen schöne Jagden von Rehen und Hasen, wilden Enten und Krammetsvögeln.

*) Es ist ein Irrthum, wenn Herr von Zech im Europäischen Herold, 1ster Theil, 5tes Hauptstück, 3ter Titel, pag. 771, und Philipp. Knipschild de Iuribus et Privilegiis Civitatum Imperialium, (edit. Schmausii) Libr. IV. Cap. I. pag. 362. Nr. LIII. diesen Ort Lustrau nennen; denn in den ältesten Diplomen wird er Lustinava, oder Lustenova genannt; woraus hernach Lustnau, nicht abee Lustrau, entstanden ist.

geln. Unstreitig war dies Lustnau ehedem ein freyes Reichsdorf; denn zu der Carolinger Zeiten wird es schon eine Curtis Regia in Pago Rhingov, cum Ditione sua, welche sich dies- und jenseits des Rheins erstreckte, genannt. Dies beweisen verschiedene zu Lustnau ausgestellte kaiserliche Urkunden: von denen ich hier nur einige anführen will. Es finden sich zwey Diplomen Kaiser Carls des Dicken, oder des IIIten, welche zu Lustnau den 11ten der Kalenden des Octobers, also den 20sten September im Jahr 887 ausgestellt sind, in deren einer er die Privilegien der Domkirche zu Paderborn, und in der andern verschiedene Rechte und Freyheiten des Nonnenklosters zu Herse im Paderbornischen bestätigt *). In dem ersten dieser Diplomen lautet die Formel des Orts der Ausstellung also: „Actum ad Iustinawa curte Regali. Im andern aber: Actum ad Lustinawa curte regali. Nun entsteht der Zweifel, ob Iustinava und Lustinava zwey verschiedene Oerter und Reichshöfe, oder nur ein

*) Man findet das erste dieser Diplomen in Nicolai Schatenii Annalibus Paderbornensibus, Part. I. Libr. III. pag. 198 — 199. und das zweyte findet sich beym Schatenio loc. cit. pag. 200 — 201. und in Ferdinandi Lib. Bar. de Fürstenberg, Episcop. Paderbornens. Monumentis Paderbornensibus ex historia Romana, Francica, Saxonica erutis (edit. III. 1713. in 4to) pag. 235 — 237.

ein und eben derselbe Ort gewesen sind. Der gelehrte und um die deutsche Diplomatik sowohl, als um die deutsche mittlere Geographie hochverdiente Abt zu Gottwich, Gottfried von Bessel, wagt es nicht hierinnen zu entscheiden *). Ich wundere mich in der That hierüber, denn bey genauer Betrachtung beyder Urkunden zeigt sich, daß beyde an einem Tage, nämlich XI. Kalend. Octob. und in einem Jahr, nämlich 887 ausgestellt sind. Es läßt sich aber nicht füglich denken, daß der Kaiser an einem Tage, an zwey ganz verschiedenen Orten, Diplomen ausstellen sollte. Da hingegen diese zwey anscheinend verschiedenen Oerter sich blos durch zwey Buchstaben, welche noch dazu viel Aehnlichkeit in der Figur mit einander haben, von einander unterscheiden, so kann man fast mit Gewisheit annehmen, daß in der kaiserlichen Kanzley aus Versehen, statt des L ein I gemacht, und daraus also Iustinawa statt Lustinawa entstanden sey. Vielleicht hat auch die Länge der Zeit dies Diplom im Archive zu Paderborn etwas unleserlich gemacht, welches mag veranlaßt haben, daß es mit diesem Feh-

ler

*) Er schreibt nämlich im Chronico Gottwicensi, Libr. II. p. 489.: „An Regalis haec curtis Lustinava differt a Iustinava, cujus superius mentionem fecimus, et vel ex errore Typographi, vel etiam scribentis, vox Iustinava in Lustinavam vel vice versa mutata fuerit? indagare huc usque non potuimus.“

ler im Orte der Unterschrift abgedruckt worden ist. Vielleicht ist auch wohl blos die Unachtsamkeit des Druckers des Schatenischen Werks an diesem Irrthum Schuld. So viel scheint immer gewiß zu seyn, daß ein Fehler vorgegangen, und Lustinava mit Iustinava für ein und eben denselben Ort zu halten sey, zumal da gar kein Ort bekannt ist, welcher Justenau hieße, und wo Kaiser Carl der Dicke eine Curtem regalem gehabt hätte. Es ist nun übrigens aus den angeführten Diplomen abzusehen, daß dieser Kaiser bisweilen an diesem Ort sich aufgehalten, und daselbst noch kurz vor seiner unglücklichen Absetzung seine Residenz gehabt habe. Daher dies Lustnau beständig ein Reichshof oder Königshof genennt worden ist: dennoch ist es aber von einem Kelln- oder Mayerhofe sehr unterschieden: denn es war ein ganzes Dorf, und hatte ein eignes kleines Gebiet *). Um nun aber die weitern Schicksale dieses Reichsdorfs Lustnau zu verfolgen, so findet man, daß Kaiser Arnulf dasselbe dem Grafen Udalrich von Linzgow eigenthümlich geschenkt hat **). Vielleicht that er es aus

*) S. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, pag. 256 und 315.

**) Der Verfasser der Stadt-Lindauischen Deduktion führt die Urkunde aus dem Guler und Tschudi an, woraus diese Veräusserung von Lustnau ersichtlich ist; und merkt dabey an, daß dies

aus Haß gegen diesen Ort, welcher seines abgesezten Vorfahrers Lieblingsaufenthalt war, daß er ihn vom Reich veräusserte, und also um seine Reichsimmedietät brachte. Dieser Udalrich oder Ulrich Comes in Linzgau (allem Anschein nach war er mehr ein Richter und Verwalter der kaiserlichen Einkünfte im Linzgau, als ein Graf nach unsern jezigen Begriffen), erbauete einen Pallast zu Lustnau, und ließ denselben mit Ziegeln decken, welche das Kloster St. Gallen in Anspruch nahm. Darüber und über mehr andre Beeinträchtigungen in die Rechte dieses Klosters, welches von Kaiser Ludwig dem Frommen unterschiedene Nuzungen im Rheingau geschenkt erhalten hatte, gerieth dieser Udalrich mit dem Kloster St. Gallen, in heftige Zwistigkeiten, welche endlich im Jahr 890, den 30sten August durch den schiedsrichterlichen Ausspruch aller vornehmen Herrn im Thurgau, Linzgau und Chutertieß, die sich zu Schwarzeneck beym Ausflusse des Rheins in den Bodensee versammelt hatten, entschieden wurden. Dieser Graf Ulrich von Linzgau, welcher zu Buchhorn seine Wohnung hatte, stammte von mütterlicher Seite von

Kaiser

dies Kundschaft-Instrument (so nennt er es,) dies Lustnau als eine Sonn erleuchte: ich liefere es daher auch nach dem Original beym Guler, abgedruckt, in Appendice Documentorum, Nr. 9.

Kaiser Carl dem Großen ab; und hatte das Unglück bey den Streifereyen der Ungarn in Deutschland im Jahr 915 gefangen, und nach Ungarn weggeführt zu werden. Seine Gemahlinn Wendilgart, Herzogs Heinrichs von Sachsen, nachherigen König Heinrichs des I. Tochter, hielt ihn für todt, und begab sich daher mit Bewilligung Salomons Bischofs von Costanz und Abts zu St. Gallen, nach dem Kloster St. Gallen, wo sie eine Nonne und Einsiedlerinn ward, und ihre Celle neben der heiligen Wybrode bekam. Alle Jahr aber begieng sie ihres vermeintlich todten Gemahls Jahrstag sehr feyerlich. Dies that sie denn auch im 4ten Jahr nach ihres Gemahls geglaubten Tode, und zog deshalb 919 mit des Bischoff Salomons Erlaubniß nach Buchhorn, wo sie große Almosen austheilte. Unterdessen war ihr Gemahl, Graf Ulrich, aus der Ungrischen Gefangenschaft losgekommen, und fand sich grade auf seinem Jahrstag arm und elend wieder zu Buchhorn ein, mischte sich daselbst unter die armen Leute und Bettler, und verlangte auch von Wendilgarten ein Allmosen. Wie sie ihm nun eine Gabe anbot, ergriff er sie bey der Hand, drückte sie zu sich, und küßte sie wider ihren Willen. Als hierauf verschiedene hinzu eilten, und den vermeinten Bettler mit Schlägen bestrafen wollten, sprach er: „Lieber verzeihet mir, ich hab Halsstreiche genug erduldet, ich bin euer Ulrich ꝛc. Nunmehr wurde er erkannt, mit großen Freuden aufgenommen, und

seine

seine Gemahlinn, die der Bischoff Salomon vom Klostergelübde lossprach, warf den Schleyer von sich, und kehrte wieder zu ihm zurück. Zur Dankbarkeit schenkte nun Graf Ulrich dem Kloster St. Gallen, einige Güter nebst dem Zehnten zu St. Johann Höst im Rheinthal. Wendilgard wurde hernach schwanger, starb aber in der Geburt, und den Sohn, welcher von ihr geschnitten werden mußte, und Burckhardt genennt wurde, widmete Graf Ulrich dem Kloster St. Gallen, woselbst er auch erzogen wurde, und endlich die Abtswürde erlangte. Auch der ältere Sohn Ulrichs und der Wendilgard, Graf Adalhard, bewieß sich freygebig gegen das Kloster St. Gallen, indem er selbigem das Dorf Altstetten im Rheinthale schenkte. Auf diese Art hat dieser Graf Ulrich und seine Familie die dem Kloster St. Gallen ehedem zu Lustnau entzogenen Benuzungen reichlich ersetzt. Umständlich finden sich diese Geschichten erzählt in Johann Stumpfens Chronik der gemeinen löblichen Eydgenossenschaft, Städten, Ländern und Völkern, 1ster Theil, 4tes Buch, Kap. 35. pag. 301. Doch wir kehren wieder zu unserm Lustnau zurück. In der Folge kam es an die Grafen von Werdenberg: allein im Jahr 1395 überließen die Grafen Albrecht, Rudolph, Hugo und Heinrich von Werdenberg, Heiligenberg und Reinegg dasselbe, nebst den dazu gehörigen Höfen Widnau und Haßlach, wie auch

der Festung Zwingenstein, mit den Zwingen, Bännen, Gerichten, Fählen, Gelässen, Steuren, Zinnsen, Diensten und aller Herrlichkeit, wie auch 80 Pfund Heller jährlicher Steuer von den vier Höfen im Rheinthal, als Altstetten, Marpach, Balgach und Bernang, pfandsweise an den Ritter Ulrich von Embs; und endlich kaufte es Marx Sittich vom Embs eigenthümlich von den Grafen Christoph und Marx Felix von Werdenberg und Heiligenberg im Jahr 1526. Dennoch haben aber die Einwohner von Lustnau einige Freyheiten behalten; wie denn im Jahr 1521 auf dem Reichstage zu Worms denen Leuten, so in das Reichshöffgen Lustnau gehören, ihre Reichsprivilegien, und daß sie nicht weiter, als ihre Reichssteuer ist, sollen versetzt werden, doch salvo jure Domus Austriacae, si quod habet, confirmiret worden sind *). Auch Zeiller berichtet, daß dies Lustnau seine Reichsfreyheiten habe. Worinnen diese aber eigentlich bestehen, kann ich eben so wenig sagen, als ich zu erörtern im Stande bin, was das Haus Oesterreich für Ansprüche auf Lustnau ehedem gehabt haben könne, die ihm bey der angeführten

*) Cf. Zachariae Geitzkoffler Comment. ad Matriculam Collectarum Imperialium de Anno 1521; in Adami Cortreji Corpore Iurispublici Sacri Romani Imperii Germanici, Tom. I, Part. V, pag. 110.

ten Confirmation der Lustnauischen Freyheiten, vorbehalten worden sind. Diese Freyheiten mögen aber eben nicht weit her gewesen seyn, denn die Jagden zu Lustnau gehörten ausschliessungsweise den Grafen von Hohenembs, welche auch daselbst die hohe, niedere und forstliche Obrigkeit, Steuren, Zinsen, Leibeigenschaften, (welche hier jedoch nur in Leistung gewisser Dienste bestehen,) große und kleine Zehenden und den Kirchensatz besassen *). Sie ließen diese ihre Gerechtsame und Einkünfte durch einen Amtmann zu Lustnau verwalten. Der leztverstorbene Graf von Hohenembs brachte es auch auf eine sehr sonderbare Weise in seine Titulatur, er schrieb sich nämlich: „Graf von und zu der Hohen-Embs und Gallara rc. Herr zu Dornbiern, Wiednau, Haßlach, und des freyen Reichs-Hofs Lustnau, auch der Herrschaften Bistra, Bonna, Schönbrunn, Tepin und Laubendorf rc.

Herr Moser findet dies sehr widersprechend **), wie es denn auch wirklich nicht wohl zu reimen ist, daß Lustnau ein freyer Reichshof, und zugleich der Graf von Hohen-Embs Herr

*) Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlands, pag. 578 – 579.

**) S. Joh. Jacob Moser von den deutschen Reichsständen rc. 3tes Buch, 2tes Kapitel, pag. 1517. §. 99.

Herr und Besitzer desselben seyn könne. Man könnte aus dem Titel fast gereizt werden, zu glauben, daß Lustnau noch jezt ein freyes Reichsdorf sey *). Allein dies fällt weg, wenn man lieset, daß, als vor zweyhundert Jahren die sämmtlichen Hohenembsischen Güter, Lehen und Allodien, in eine Reichsgrafschaft erhoben wurden,

*) Jenichen, welcher überhaupt keinen Unterschied zwischen ehemaligen und jetzigen Reichsdörfern macht, läßt dieses Lustnau noch immer unter den jetzt vorhandenen Reichsdörfern paradiren. S. pag. 12 und 14 seiner Schrift: auch M. Haubold nennt in seinem Topographischen Reise-Post- und Zeitungslexico, 1ster Band, S. 755. dieses Lustnau ein Reichsdorf, ohne doch dabey zu bemerken, daß es längst aufgehört hat, ein solches zu seyn. Knipschild bringt Lustnau gar in das Verzeichniß der ehemaligen Reichsstädte, da es doch ehedem und jetzt nur ein Dorf gewesen und noch ist. Herr Hinüber schreibt in seinem Entwurf einer Abhandlung von adelichen unmittelbaren Rittergütern und Baronien, S. 52. §. 103. von diesem Orte folgendes. »Lustman ist ein reichsfreyer Ort an dem Einfluß des Rheins in den Bodensee, und gehört dem Herrn von Embs.« Alles dieses aber ist grundfalsch: denn erstlich heißt der Ort nicht Lustman, sondern Lustnau; sodann hat er längst aufgehört reichsfrey zu seyn, und endlich kann er auch nicht mehr von dem Herrn von Embs besessen werden; weil die Grafen von Hohenembs, als seine vorigen Besitzer, bereits 1760 ausgestorben sind.

wurden, dieser neuen Grafschaft ebenfalls der Reichshof Lustnau einverleibet worden sey. Folglich ist derselbe mit der ganzen Grafschaft Hohenembs ans Durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich gekommen, welches mit den hohen Regalien belehnt wird, und dahero die landesherrlichen Gerechtsame auch in dem ehemaligen Reichshofe Lustnau ausübt; so daß auch die Gräflich-Hohenembsische Allodialerbinn, vermählte Gräfinn von Harrach, wegen ihrer zu Lustnau besitzenden Allodialstücke selbst dem Erzhause den Huldigungs-Eyd abgeleget hat. Gegenwärtig stehen aber Ihro Kaiserl. Königl. Majestät mit derselben wegen Ablösung des Allodii in Traktaten *).

Die uralte Pfarrkirche zu Lustnau ist durch den Rhein weggebrochen worden; daher man eine neue mitten im Bezirk der dazu gehörigen Dörfer Wisenrain, Oberloch, Weyler, Holz und Stalden aufgebauet hat. Es gränzt übrigens dies Lustnau mit seinem kleinen Gebiete an das Gericht Dorenbüren, die Grafschaft Embs, und die Grafschaft Bregenz **).

*) S. Joh. Jacob Mosers Zusätze zu seinem neuen deutschen Staatsrechte, 3ter Band, pag. 1014. §. 2.

**) Mehrere Nachricht von diesem Lustnau findet man in Johann Georg Schleeh Beschreibung der

Zur Geschichte dieses Orts verdient noch angemerkt zu werden, daß Hans Hotterer, vom Sennwalde gebürtig, ein abgesagter Feind des St. Gallischen Vogts der Herrschaft Forstegk, Heinrich Zyli, welcher mit diesem Vogt beständige Händel, und auch die Stadt St. Gallen feindlich angefallen hatte, sich 1474 nebst seinen Anhängern zu Lustnau aufhielt, und auf vielfältige Warnung und Vermahnung der St. Galler, von Herrn Marquard von Embs, doch nicht ausgeliefert wurde. Daher zogen den 2ten Januar 1475 die St. Galler, 300 Mann stark über den Rhein, verbrannten verschiedene Häuser zu Lustnau, und führten diejenigen Einwohner, welche dem Hotterer und seinen Anhängern Aufenthalt gegeben hatten, mit sich gefangen hinweg; welche erst lange Zeit hernach, nach abgeschworner Urphede wieder losgelassen wurden. Hotterer mußte aber hierauf von Lustnau weg, und begab sich nach Altstetten im Rheinthal, von da nach Appenzell, und endlich nach Bayern, bis er zu Landsberg am Lech, auf Klage der St. Galler,

der Landschaft unterhalb St. Lucissteig, pag. 14. 18. 19. in der Stadt Lindauischen gründlichen Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 256 und 315; und in Joh. Reinhard Weglins historischem Bericht von der kaiserlichen Landvogtey in Schwaben, 1ster Theil, Sect. II. §. XII. pag. 40.

Gallner, durch Urthel und Recht verbrannt wurde. Diese Geschichte erzählt Johann Stumpf in der Chronik der löblichen Eydgenossenschaft, 2ter Theil, 5tes Buch, Kap. 8. S. 46—47. Aus dieser Begebenheit sieht man, daß schon 1474 Lustnau unter Hohenembsischer Bothmäßigkeit stand, weil die St. Gallner vom Herrn von Embs die Auslieferung des Hotterers verlangten; obgleich damals die Hohenembsische Familie dies Lustnau nur pfandsweise besaß.

§. 18.

Meglofs *).

Dieser Flecken oder Dorf ist wohl von alten Zeiten her nebst verschiedenen andern dazu

 gehö-

*) Ueber den Namen dieses Ortes sind die Staatsrechtslehrer und Geographen nicht einig. Jenichen, B. G. Struv, Zeiller, Hombergk zu Bach, und Joh. Joseph Pock in Nucleo Iuris Publici Romani, pag. 407. nennen ihn Meglofs. Hingegen Zschackwitz in der Einleitung zum deutschen Staatsrechte, pag. 874. von Zech im Europäischen Herold, Schweder, Goldast, Krebs im deutschen Reichsstaat, und Wegelin in Spicilegio Observationum ad Capitulationem Caroli VI, nennen ihn Megloß. Ferner schreiben Schilter, Horn, Zwanzig im Theatro Praecedentiae, und Schmauß Meglos. Le Coq de Villeray spricht von freyen Leuten zu

gehörigen Weilern und Höfen, dem Reiche unmittelbar unterworfen gewesen: denn schon Goldast,

zu Meglosse, Kemmerich nennt diesen Ort Meglaß. Cortrejus und Moser Meglefs: Wegelin im Bericht von der Landvogtey in Schwaben, und Buckisch Meglitz: von Eyben Megles; Limnäus, Knipschild und Zeiller Meglets; von Günderrode und die Verfasser der Staats- und Reisegeographie, Meyloß und Meylos: endlich Moser, Imhoff, Büsching und Hünlin Egloff. Bey diesem großen Widerspruche aller Schriftsteller, die von diesem Reichsdorfe geschrieben haben, glaube ich am sichersten zu gehen, wenn ich es bey demjenigen Namen nenne, welchen es sich selbst in einem bald hernach anzuführenden Reichshofrathsprotokoll gegeben hat. Jenichen untersucht pag. 44. seiner Abhandlung von Reichsdörfern, ob man dies Meglofs unter die Reichsdörfer, oder reichsfreyen Leute rechnen solle; und sagt endlich, daß er, weil in den alten Urkunden allezeit der Richter, Räthe, Gemeinde und freyen Leute zu Meglofs gedacht werde, auch der vornehme Verfasser des Europäischen Herolds, Buckisch und Struv, Megloffs mit deutlichen Worten, ein Reichsdorf nennten, sich berechtigt geglaubt habe, selbigem eine Stelle unter den Reichsdörfern einzuräumen.«

Ich habe aber schon oben gezeigt, daß der Unterschied zwischen Reichsdörfern und Reichsfreyen Leuten falsch, folglich es ganz unnütz sey, zu untersuchen, wohin Meglofs gerechnet werden müsse.

Goldast, der erste, welcher uns nur einige Nachricht von den Reichsdörfern aufbewahrt hat, erwähnt die freyen Reichsleute zu Megloß. Auf welche Art und wenn eher sie aber zur Reichsfreyheit gelanget sind, läßt sich bey dem gänzlichen Mangel von Nachrichten nicht bestimmen. Der Ort Meglofs selbsten, liegt zwischen den Reichsstädten Jsny und Wangen am Flusse Argen, und das darzu gehörige Schloß ist auf einem hohen Berge an diesem Flusse erbauet.

Es erzählt zwar Thomas Lyrer von Rankweil in seiner Schwäbischen Chronik *), daß Graf Hugo von Bregenz, der Erbauer des Schlosses Bodmann, die freye Herrschaft

*) Thomas Lyrer, oder Leyrer nennt diese Herrschaft eigentlich Eglos: und meldet dabey, daß die andern Lehen dieses Simons von Wolkenberg, dessen Frau eine gebohrne von Erenberg gewesen sey, Herr Lux von Erenberg nebst Schild und Helm geerbt habe. S. Lyrers Schwäbisch-Deutsche Chronik, (gedruckt zu Ulm 1486. den 12ten Januar von Conrad Dinkmut) pag. 27. Crusius in Annalib. Suevic. Dodec. 2. Lib. IX. Cap. 16. pag. 359. wo er einen Auszug aus Lyrers Chronik liefert, nennt diese Herrschaft auch Eglos. Aber Herr Moser in seiner Uebersetzung der Schwäbischen Chronik des Crusius, 1ster Band, pag. 552. übersetzt diese Stelle von der freyen Herrschaft Eglof.

Eglof, (welche wahrscheinlich dies Meglofs ist,) an Simon von Wolkenberg verkauft habe, nach dessen unbeerbten Ableben sie an Herzog Balthasar von Schwaben gekommen sey. Nun findet sich aber in der ganzen Reichsgeschichte kein Herzog Balthasar von Schwaben, und überhaupt verdient Lyrer bey kritischen Geschichtschreibern fast gar keine historische Glaubwürdigkeit; wie ich unten umständlicher ausführen werde. Wollte man indessen diesen Bericht für gegründet annehmen, so ließe sich daraus folgern, daß Meglofs an die Herzöge von Schwaben gekommen, und nach dem Abgange derselben, so wie viele Reichsritterschaftliche Oerter und einige kleinere Reichsstädte, zur Reichsunmittelbarkeit gelangt sey. Es läßt sich aber hierüber nichts gewisses festsetzen; so viel ist jedoch unstreitig, daß in der folgenden Zeit Meglofs die völlige Reichsfreyheit genossen hat. Die dasigen freyen Leute wurden in ältern Zeiten durch Richter, Räthe und Gemeinde, in der Folge aber durch Amman, Gericht und Gemeinde regiert. Auf dem Reichstage zu Worms 1521 erlangten sie die Bestätigung ihrer Reichsfreyheiten, und wurden in den Schutz und Schirm der Reichsstadt Ißny befohlen *). Demohngeachtet wurden sie

*) Cf. Iohann. Limnaei Ius Publicum Imperii Romano-Germanici, Tom. IV. pag. 582. Nach Limnäi

sie in der Folge dem Oesterreichischen Unter-Landvogt in Schwaben Friedrich von Ylsung verpfändet, von dessen Erben sie am Ende des 16ten Jahrhunderts durch den Reichspfennigmeister Zacharias Geitzkoffler, als kaiserlichem Commissario übernommen, und dem Erzhause Oesterreich pfandsweise eingeräumt wurden *). Diese Verpfändungen von Meglofs sollen jedoch allemal mit Vorbehalt der Freyheiten der dasigen Einwohner geschehen seyn, und selbige nur unter dem Schutze des Hauses Oester-

L 5 reich

Limnäi Bericht stand Meglof ehedem in der Reichsmatrikel, und ist erst seit 1541 ohne Reichsschluß aus derselben weggelassen worden. S. auch Zeillers Oerter-Beschreibung des Schwabenlands, pag. 302. und Johann Jacob Mosers Nachlese zu seinem Compendio juris publici moderni regni Germanici, Lib. V. Cap. I. pag. 590. Letzterer sagt hiebey, daß einige dieses Meglofs für eine Grafschaft im Allgau in Schwaben ansehen, welche der Reichsstadt Wangen verpfändet sey: allein jene Nachricht, daß es dem Schutz der Reichsstadt Jßny befohlen, und hernach ans Haus Oesterreich gekommen sey, hält er für authentischer, wie sie es denn auch wirklich bey Vergleichung aller andern Nachrichten von diesem Orte ist.

*) Cf. Zachar. Geitzkoffler Commentarius ad Matriculam Collectarum Imperialium de Anno 1521. in Adami Cortreji Corpore juris publici. S. R. I. G. Tom. I. Part. V. pag. 110.

reich gestanden haben *). Allein endlich verlohren sie auch ihre noch übrigen Freyheiten, als sie vom Erzhause Oesterreich an den Grafen von Traun und Abensperg verkauft wurden. Hierwider regten sich nun zwar die Einwohner von Meglofs, wie aus folgendem Reichshofrathsprotokoll vom 1sten Febr. 1651 erhellet **):

„Meglofs Graffschaft Amman, Gericht und Gemeind de praes. 12 Nov. 1650 dicunt, daß sie Erzherzog Ferdinand Carls Hochfürstl. Durchl. von dem Reich verpfändt, jedoch von Römischen Kaisern auch von ihrer Majestät selbst privilegirt seyen, daß sie von dem Reich nit sollen alleniret werden, nun gehe aber das Geschrey, daß sie noch ferner verpfändt, verehrt, oder in andere Weg übergeben werden sollen, sie aber wollten gern bey dem Reich und in dessen Namen unter des Erzherzogs Schirmb verbleiben, als bitten derowe=

*) So schreibt Godfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels in Observationibus ad Instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicum, ad Art. V. §. 2. Observat. II. pag. 141. „Qualis (scil. pagus immediatus) est Pagus Meglietz ad Argen situs, qui autehac fuit sub protectione Civitatis Isni, ac hodie sub Serenissimae Domus Austriacae patrocinio vivit.“

**) S. Joh. Jacob Mosers Zusätze zu seinem neuen deutschen Staatsrechte, 3ter Band, pag. 1006. §. 4.

rowegen, auf den Veränderungsfall den Erzherzogen dahin zu vermögen, daß er sie weiter nit verpfenden, sondern im Namen des Reichs noch weiter inhaben und besizen wolle."

Die Resolution des Reichshofraths ergieng blos dahin, daß diese Vorstellung ad Acta gelegt werden sollte. Aber diese Protestation und noch von Kaiser Ferdinand dem 3ten ertheilte Bestätigung der Reichsfreyheit des Orts Meglofs konnten nicht hindern, daß nicht bald hernach im Jahr 1661 Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich als Besitzer der Vorder-Oesterreichischen Lande, dieses Schloß und Flecken Meglofs, nebst den dazu gehörigen Höfen und Weilern, dem Grafen Ernst von Traun und Abensperg, Landmarschalln in Unter-Oesterreich für 30000 Gulden verkaufte. Dieser Graf, welcher erst kurz zuvor von Kaiser Ferdinand dem 3ten in den Reichsgrafenstand erhoben worden war, erlangte nunmehr wegen dieses erkauften Meglofs, unter dem Namen der Reichsherrschaft Eglof, auf dem Schwäbischen Kreistage zu Ulm 1662 Siz und Stimme auf der Grafenbank; und vorher schon 1654 auf dem Reichstage im Schwäbischen Grafenkollegio, jedoch unter der Bedingung, daß er sich Reichsunmittelbare Güter anschaffen solle, welche er hernach durch Ankaufung

kaufung von Meglofs erfüllte *). Das gräfliche Haus von Traun und Abensperg ist seitdem im Besitze von Meglofs geblieben, und ist der jetzige Besitzer desselben Herr Franz Joseph Gabriel, Graf von Traun-Meissau und Abensperg, Oberster Erbpanner in Ober- und Unter-Oesterreich, Kaiserlicher Kämmerer und Nieder-Oesterreichischer Landrechtsbeysitzer.

Zu einem Kammerzieler wird wegen dieser jetzt sogenannten Herrschaft Eglofs 26 Reichsthaler 22½ Kreutzer erlegt. Was aber deswegen zu einem Römermonate bezahlt wird, finde ich nirgends angemerkt. Im Jahr 1721 den 29sten May soll auf dem Reichstage ein Gräflich-Traunisches Memorial pro Moderatione Matriculae dictirt worden seyn; es ist aber darauf kein Reichsschluß erfolgt. Es wundert mich, daß Wegelin und Moser **) behaupten, die Einwohner von Meglofs wären

*) Cf. Iac. Wilh. Imhoff Notitia Procerum Imperii, Lib. VII. Cap. XVI. §. 6. pag. 671. Joh. Jac. Mosers Fortsetzung der Schwäbischen Chronik des Martin Crusius, Kap. 16. Sect. 16. §. 1. pag. 679.

**) S. Wegelins historischer Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 1ster Theil, pag. 40. Mosers Tractat von den deutschen Reichsständen, 3tes Buch, Kap. 2. §. 98 pag. 151.

ren noch jezt im Besitze ihrer Reichsfreyheiten; und alle Ueberlassungen derselben wären mit Vorbehalt ihrer Freyheiten geschehen. Dies kann aber gar nicht Statt finden, vielmehr läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß die Gemeinde Meglofs aufgehört habe, reichsimmediat zu seyn, weil 1) das Erzhaus Oesterreich dieselbe ausdrücklich cum omnimoda jurisdictione, das ist, mit aller Landeshoheit, den Grafen von Traun überlassen hat; diese aber 2) sonst weder Reichs- noch Kreisstände seyn könnten. Denn wie ließe es sich denken, daß jemand wegen eines blos pfandsweise inne habenden, oder gar wegen eines dem Reiche unmittelbar unterworfenen, und also die Reichsimmedietät genießenden Gebiets, die Reichs- und Kreisstandschaft erlangen könnte? Dies würde ja ganz widersprechend seyn. Endlich beweisen 3) die vom Grafen von Traun wegen Meglofs übernommenen Reichssteuern, daß er völliger Landesherr daselbst sey. Es ist folglich ganz unleugbar, daß Meglofs aufgehört habe, der Reichsfreyheit zu geniessen: ob es gleich noch von verschiedenen neuern Staatsrechtslehrern, z. E. Schmauß, Jenichen und Le Coq de Villeray, unter die jetzigen Reichsdörfer gerechnet wird. Endlich will ich hier nur noch bemerken, daß sowohl das Dorf oder der Flecken Meglofs, als die Besitzer desselben, die Grafen von Traun,

der

der römisch-katholischen Religion zugethan sind *).

§. 19.

Mühlhausen an der Entz.

Von diesem Orte sagt die Thumbische Chronik pag. 24., daß er Niemandem mit keinerley Ober- und Herrlichkeit unterworfen, sondern mundat **) gewesen sey, wodurch viel Uebels ungestraft verblieben, und daher Kaiser Maximilian der Iste bewogen worden sey, die Obrigkeit und Herrlichkeit über dieses Dorf nebst dem Blutbann Conraden von Thumb zu übergeben. Aus dieser Erzählung läßt sich schließen, daß dies Mühlhausen ehedem ein Reichsdorf gewesen ist. Nun führt aber Petri

*) Einige Nachrichten von dem ehemaligen Reichsdorfe Meglofs, oder jetzigen Herrschaft Eglof, finden sich in Hünlins Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises, 2ter Theil, pag. 392 — 393.

**) Das deutsche Wort mundat ist vermuthlich aus dem lateinischen Worte Immunitas entstanden, und ist ein mundater Ort ein solcher, welcher von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreyet und privilegirt ist. Daher wurden auch unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche stehende Orte mundbare Oerter genannt.

tri in seiner Suevia Ecclesiastica *) noch ein Dorf Mühlhausen genannt, an: worüber die Kaiser Wenzel im Jahr 1381 und Friedrich der IIIte in den Jahren 1444 und 1488 dem Abte zu Maulbronn den weltlichen Gerichtszwang vergönnt, und durch weltliche Bediente auszuüben gestattet hätten: allein die Bauern und Gemeinde zu Mühlhausen hätten sich im Jahr 1446 geweigert und dem Abte zu Maulbronn, als ihrem Vogtsherrn nicht gehorsam seyn wollen: bis sie endlich durch ernstliche kaiserliche Befehle dazu gebracht, und darauf ein Schultheiß mit einem Gerichte von 12 unbescholtenen Männern daselbst im Jahr 1488, um die Gerechtigkeit zu verwalten, niedergesetzt worden sey.

Endlich berichten uns Speidel und Frommann **), daß ein Ort, ebenfalls Mühlhausen ge-

*) Cf. Francisci Petri, Suevia Ecclesiastica, seu Clericalia Collegia, tum Secularia, tum Regularia, quaevis item diversorum religiosorum Ordinum utriusque sexus Monasteria nova et antiqua in Circulo seu Ducatu Sueviae, cum suis Fundationibus, Originibus, Iuribus, Privilegiis, Immunitatibus &c. historice descripta. (Augspurg und Dillingen 1699. Folio) pag. 585 — 586.

**) Cf. Ioh. Iac. Speidelii Speculum Iuridicum, pag. 115. Nr. 35. Christ. Ludov. Dietherr Supplementum Speidelianum pag. 127. Nr. 40 Ioh.

genannt, ehedem ein mundbarer Flecken gewesen sey, und unmittelbar unter dem Kaiser und Reiche gestanden, in der Folge der Zeit aber sich in Herzoglich-Würtembergischen Schutz begeben habe.

Es entstehet hier nun die Frage, ob dies Mühlhausen 3 verschiedene Oerter gleiches Namens, oder ob es ein und eben derselbe Ort ist. Ich glaube lezteres behaupten zu können; weil das Kloster Maulbronn selbst in der Nähe des Flusses Entz liegt, und es in der dasigen Gegend nur ein Dorf Mühlhausen genannt giebt, welches am Entzflusse zwischen Maulbronn und dem Städtchen Vayhingen gelegen ist. Vermuthlich hat sich Mühlhausen, eingedenk seiner alten Reichsfreyheiten, von der Gerichtsbarkeit des Klosters Maulbronn losgemacht, ist aber nachher vom Kaiser der adlichen Familie von Thumb, die vielleicht schon in demselben einige Besitzungen hatte, verliehen, und von dieser wiederum ans Herzogliche Haus Würtemberg überlassen worden. Wenigstens ist so viel gewiß, daß dieses ehemalige Reichsdorf Mühlhausen, woselbst, nach Büschings Angabe, schöner rother Wein wächst, gegenwärtig Würtembergisch, und kein Schatten von Reichsimmedietät desselben mehr übrig ist.

§. 20.

Ioh. Andr. Frommanni Dissert. de Subditorum, et maxime Rusticorum, Operis (in Moseri Syntagm. Dissert. jus Publicum illustrant.) pag. 32. §. 29.

§. 20.

Mulach.

Dieses im Thurgäu, ohnweit Costanz, gelegene Dorf, war ehedem ein Reichshof; allein Kaiser Carl der IVte, welcher bekanntlich für die Erhaltung der Reichsgüter sehr stiefmütterlich sorgte, so sehr er sich auch übrigens die Vergrößerung seines Erb-Königreiches Böhmen angelegen seyn ließ, verstattete im Jahr 1351 der Wittwe Eberhards von Bürglon, einer gebohrnen Freyinn von Enne *), daß sie die 3 Reichshöfe Mulach, Rorschach und Tüfenbach, an Herrmann von Breitenlandenberg, um 145 Mark Silbers versetzen könnte, jedoch mit Vorbehalt der Wiedereinlösung von Seiten des Reichs **). Diese ist aber nicht geschehen, vielmehr wurden diese 3 Reichshöfe weiter veräussert, und kamen an die adliche Familie Schenk von Castell: bis endlich Kaiser Friedrich der IIIte im Jahr 1464 dem Abte Ulrich zu St. Gallen bewilligte, die Reichsvogtey zu Rorschach, Tunbach und Mühlen (letztere 2 Orte müssen offenbar Tüfenbach und Mulach

*) Die adliche Familie von Bürglon stammt aus dem Thurgau, und dies von Enne aus dem Rheinthale.

**) S. Nr. 10. in Appendice Documentorum.

Mulach seyn,) von Burckhard Schenk von Castell zu Mammerzhofen, als damaligen Innhaber, einzulösen *). Hier entsteht nun ein Zweifel, ob diese angeführten Höfe selbst, oder nur die Vogtey über dieselben (so wie es der Fall mit den Kellnhöfen bey Lindau ist,) dem Kaiser und Reiche zuständig sey: weil im ersten Versatzbriefe der Höfe selbst, im andern aber nur der Vogtey darüber Erwähnung geschieht. In Ansehung Rorschachs läßt sichs mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit bestimmen, daß nur die Vogtey darüber dem Reiche zustand, indem der Flecken selbst der adlichen Familie von Rorschach gehörte. Wegen Mulach und Tüfenbach bleibt es aber zweifelhaft.

Noch gegenwärtig ist der Fürstabt von St. Gallen im Besitze dieser Orte, also auch von Mulach; und zwar wird diese Reichspfandschaft, so wie alle andern, vermöge des Westphälischen Friedens Art. V. §. 26. in fine und der kaiserlichen Wahl Capitulation Art. X. §. 4. nie wieder eingelöset werden können. Seitdem die ganze Landgrafschaft Thurgow und das Gebiete der Abtey St. Gallen, unter die Landeshoheit und Schutz der Schweitzer Cantons gekommen ist, sind diese Oerter, Mulach, Tüfenbach und Rorschach von Deutschland abgekommen, und ein Theil von Helvetien geworden.

§. 21.

*) S. Nr. II. in Append. Document.

§. 21.

Neuhausen.

Dieses am Flüßchen Erms gelegene Dorf, gehörte ehedem zu den Besitzungen der Grafen von Achalm; nach deren Aussterben es dem Reiche anheim fiel, und durch einen Reichsvogt regiert wurde. In dieser Periode ist es ein Reichsdorf gewesen. Auch in Ansehung desselben gab Kaiser Albrecht der Iste dem Kloster Zwiefalten, welches durch die Freygebigkeit der Grafen von Achalm unterschiedene Besitzungen zu Neuhäusen erlangt hatte, im Jahr 1303 das Privilegium daß, wenn der dasige Reichsvogt sich der Güter des Klosters nicht annehmen würde, er abgesetzt, und nach Gefallen des Klosters ein andrer Reichsvogt ernennt werden sollte*). In der Folge der Zeit brachte das Kloster Zwiefalten das Dorf gänzlich an sich, und es hörte also auf, Reichsunmittelbar zu seyn. Das Kloster ließ hernach im Jahr 1428 mit Einwilligung des Bischofs Otto von Costanz, eine eigne Pfarrkirche zu Neuhausen erbauen **): aber im Jahr 1449 hatte dieser Ort das Unglück, in den damaligen

*) Cf. Sulgeri Annales Zwiefaltenses, Part. I. Cap. VI. pag. 259.

**) Cf. Sulger loc. cit. Part. II. Cap. II. pag. 32.

unseligen Zeiten des Faustrechts, von den Ulmern verwüstet zu werden. Zur Zeit der Reformation wendeten sich die Einwohner zur Evangelisch-lutherischen Lehre, blieben aber nach wie vor unter der Hoheit des Klosters Zwiefalten, bis endlich dasselbe, um den Streitigkeiten mit dem Herzoge von Würtemberg wegen des Schutzes, Schirms, Kasten-Vogtey, und landesfürstlichen hohen Obrigkeit ein Ende zu machen, durch einen Vergleich im Jahr 1751 die drey Dörfer Neuhausen, Groß-Engstingen und Oedenwaltstetten an das Herzoglich-Würtembergische Haus abtrat, welches dagegen allen Ansprüchen auf die Kastenvogtey und Landeshoheit über das Kloster Zwiefalten entsagte, und es für Reichsunmittelbar erkannte. Seitdem ist Neuhausen dem Würtembergischen Amte Urach einverleibt worden.

§. 22.

Owersheim.

Dieses Dorf soll ehedem Reichsunmittelbar gewesen, und erst durch die Kaiser Wenzel und Friedrich den IIIten dem Abte zu Maulbronn der weltliche Gerichtszwang darüber verliehen worden seyn *). Allein da in den

*) Cf. Francisc. Petri Suevia Ecclesiastica, pag. 579. Ioh. Stephan. Burgermeister in Thesaur.

den neuesten Beschreibungen des Herzogthums Würtemberg, und besonders des Klosteramts Maulbronn gar kein Ort dieses Namens erwähnt wird, so muß jene Nachricht entweder nicht gegründet, oder vielleicht eine Verwechselung in dem Namen vorgefallen seyn, und es müßte sodann statt Owersheim, Oewißheim gelesen werden: denn ein solches Dorf giebt es noch gegenwärtig im Maulbronner Klosteramte des Herzogthums Würtemberg.

§. 22.

Die Pelagierleute der Kirche zu Oberraitnau bey Lindau.

Herr Wegelin hält diese Leute für freye Reichsleute, welche dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen gewesen wären *); allein bey genauerer Untersuchung ihrer Beschaffenheit findet sich, daß sie der Pelagierkirche zu Oberraitnau eigenthümlich gehörten, und nur dem kaiserlichen Landvogte in Oberschwaben gewisse geringe Abgaben geben, und

M 3 einige

sauro Iuris Equestris publici et privati, 1ster Theil, 12ter Satz, Cap. XVIII. pag. 374 – 375.

*) S. Wegelins hist. Bericht von der Landvogtey, 1ster Theil, Sect. I. §. XVII. pag. 20.

einige Dienste leisten mußten. Seitdem die Kirche zu Oberraitnau dem Stifte zu Lindau einverleibt worden war, sind diese Pelagierleute auch ans dasige Stift gekommen: in der Folge haben sie sich aber nach und nach verlohren, indem schon im Jahr 1480 nur noch 4 derselben übrig waren. Heut zu Tage sind sie gänzlich verschwunden. Deswegen, und weil auch diese Pelagierleute eigentlich gar nicht hieher gehören, will ich mich nicht länger bey denselben aufhalten, sondern verweise diejenigen meiner Leser, welche umständlichere Nachricht von denselben zu erlangen wünschen, auf die schon mehrmals angeführten Acta Lindaviensia *).

§. 23.

Pfäffingen.

Dieses nicht weit von Tübingen gelegene Dorf, soll ehedem Reichsunmittelbar gewesen, und erst vom Kaiser Friedrich dem IIIten der adlichen Familie von Hailfingen oder Halfingen mit dem Gerichtszwange verliehen worden seyn.

*) S. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 490 — 491.

seyn*). Jedoch muß schon vorher diese Familie einige Besitzungen zu Pfäffingen gehabt haben: denn im Jahr 1422 kaufte Rudolff von Ehingen und Johann von Gültlingen, eine Landgarben, (welches eine gewisse Lieferung von Früchten ist,) zu Pfäffingen, und zwar unterschrieb Hänßlin von Halfingen den Kaufbrief **).

Nachdem aber diese ganze Familie im Jahr 1527 mit Wendeln von Halfingen ausstarb, so erbten die Herren von Gültlingen ihre Güter, also auch das ehemalige Reichsdorf Pfäffingen. Sebastian von Gültlingen ließ einen Würtembergischen Unterthanen umbringen, und mußte hernach, um diesen begangenen Fehler wieder gut zu machen, im Jahr 1533 den 15ten Februar sein Rittergut und Dorf Pfäffingen nebst dem dritten Theil der beyden Flecken Boltringen und Oberndorf dem Römischen Könige Ferdinand dem Iten, als damaligen Innhaber des Herzogthums Würtemberg, zum Schildlehn offeriren ***).

*) Cf. Ioh. Stephan. Burgermeister in Thesauro Iuris Equestris, 1ster Theil, 12ter Satz, Cap. XVIII. pag. 374.

**) Cf. Crusii Annales Sueviae, Dodec. III. Lib. VIII. Cap. 2. pag. 418.

***) S. Joh. Christ. Lünigs deutsches Reichsarchiv, Part. Special. Continuat. III. oder Volumen XII. pag. 283.

Das Herzoglich-Würtembergische Haus behauptete aber schon vorher die Landeshoheit über Pfäffingen gehabt zu haben: weil Graf Eberhard der Milde, oder der Alte von Würtemberg im Jahr 1409 den Kirchherrn Lasten von Pfäffingen, von allen Steuern, Schatzungen und Diensten auf Lebenslang befreyete; und Graf Eberhard der Aeltere, (nachheriger Herzog Eberhard der Erste) im Jahr 1479 Merken von Hailfingen aus besondern Gnaden erlaubte, ein eignes Gericht zu Pfäffingen zu besetzen und zu entsetzen. Hingegen widerspricht die Schwäbische Reichsritterschaft der Würtembergischen Landeshoheit über dieses Pfäffingen, und will es zur Collectation des Ritter-Cantons Neckar und Schwarzwald ziehen: worüber beym Reichshofrathe langwierige, und meines Wissens noch nicht entschiedene Processe geführt werden. Indessen hat Herzog Eberhard Ludwig von Würtemberg, dies Pfäffingen völlig von Johann Conrad von Gültlingen im Jahr 1699 gekauft, und zum Amte Tübingen geschlagen: jedoch wird es als ein Kammerort angesehen. Uebrigens muß man sich hüten, dies Pfäffingen mit einem andern Orte gleiches Namens zu verwechseln, welcher zum Würtembergischen Amte Bahlingen gehört *).

§. 24.

*) Von diesem letztern Dorfe Pfäffingen redet Crusius in Annalibus Suevicis, Dodec. II. Lib. V.

§. 24.

Pfullingen.

Pfullingen, gegenwärtig eine Würtembergische offene am Ende der Alp in einem obstreichen Thale, eine halbe Stunde von der Reichsstadt Reutlingen und der ehemaligen Burg Achalm gelegene Stadt, die ehedem nur ein Dorf war *), wird von Wegelin unter die ehemahligen Reichsdörfer gesetzt **). Hierzu berechtigt ihn Sulgers Zwiefaltische Chronik; wo nämlich gesagt wird, daß im Jahr 1303 ein Reichsvogt zu Pfullingen gewesen sey, welchen das Kloster Zwiefalten vermöge des schon mehrmals angeführten Privilegiums Kaiser Albrechts des Iten nach Gefallen ein- und absetzen konnte ***). Allein dies mag wohl ei-

V. Cap. 4. pag. 261. und Moser in der Uebersetzung der Schwäbischen Chronik des Crusius, 1ster Band, pag. 930.

*) Noch zu Zeillers Zeiten war sie ein bloßes Dorf. S. dessen Oerter-Beschreibung des Schwabenlands, pag. 353. 535 und 614. Herr Sattler sagt, es sey nicht eigentlich bekannt, wenn eher das Dorf Pfullingen Stadtrecht bekommen habe.

**) S. Wegelins hist. Bericht von der Landvogtey in Schwaben, 1ster Theil, pag. 39.

***) Cf. Sulgeri Annales Zwiefaltenses, Part. I, pag. 259.

ner von den Punkten seyn, von welchen das Herzogliche Haus Würtemberg behauptete, daß sie zu seinem Präjudiz in der Sulgerschen Chronik erzählt würden; und weswegen sowohl der Würtembergische Regierungs- und Consistorial-Rath, Johann Philipp Datt, als auch der Würtembergische Regierungsrath und nachherige Kammergerichtsassessor Friedrich Ludwig, Edler Herr von Berger, des Sulgers Chronik haben widerlegen müssen, welche Widerlegungen meines Wissens aber noch nicht gedruckt sind.

Wenn nämlich Pfullingen dem Reiche ehedem unmittelbar unterworfen gewesen ist, so muß es ein Stück der Grafschaft Achalm gewesen, und mit derselben nach Aussterben der Grafen von Achalm dem Kaiser und Reiche zugefallen seyn. Dies behaupten unter andern Besold und Crusius *). Eben deswegen nahm auch die Erzherzoginn Claudia von Oester-

*) Crusius spricht z. E. in seinen Schwäbischen Annalen Part. II. pag. 144. von Pilegrin und Wolfgang, Grafen von Achalm und Pfullingen; und erzählt loc. cit. pag. 271. daß die Grafen von Achalm dem Kloster Zwiefalten 2 Manßmat, und eine Wiese, Asthahe genannt, zu Pfullingen, geschenkt hätten Ein Manßmat ist ein Mansus, begreift 30 Jauchart Ackers in sich, und pflegt durch 2 Pferde umgeackert zu werden.

Oesterreich dies Pfullingen, als einen Theil der Grafschaft Achalm in Anspruch, und setzte sich auch nach der Schlacht bey Nördlingen in den Besitz davon, und erst durch den Westphälischen Frieden kam Pfullingen wieder ans Herzogthum Würtemberg. Hingegen wird von Würtembergischer Seite behauptet, daß Pfullingen von jeher unter der Würtembergischen Landeshoheit gestanden, und der adlichen Familie von Kempen gehört habe, bis endlich Caspar von Kempen seinen Antheil an Pfullingen, im Jahr 1487 an Graf Eberhard den ältern von Würtemberg verkauft habe: der übrige Theil dieses Orts habe aber dem daselbst 1250 von Mechtild und Irmeln von Kempen gestifteten Nonnenkloster gehört, und sey nach dessen Aufhebung auch ans Haus Würtemberg gekommen*). Letztere Meinung ist wirklich als die wahrscheinlichste anzunehmen: daher ich nicht glaube, daß Pfullingen jemals Reichsunmittelbar gewesen sey. Jezt ist dieses Pfullingen der Hauptort eines davon benannten Würtembergischen Amts, und befindet sich daselbst ein schönes, von Herzog Christoph erbautes Jagdhaus.

§. 25.

*) Ausführlich handelt hievon Herr Sattler in der historischen Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, 2ter Theil, Cap. XLI. pag. 163 — 167.

§. 25.

Die Gnotz- oder Gnoß-Leute der Kirche zu Pfullingen.

Wenn nun gleich das Dorf, oder die jetzige Stadt Pfullingen, niemals Reichsunmittelbar gewesen ist, so waren es doch die dasigen Gnotzleute: denn Kaiser Rudolff der Iste bezeugt, daß die Pfarrkirche zu St. Martin in Pfullingen, einige in diesem Dorfe wohnende Zinsleute habe, welche dem Kaiser und Reiche in Ansehung des Schutzes und Eigenthums unterworfen wären, und Gnotz genannt würden. Diese Leute sollen ferner hergebracht haben, daß sie ihre liegenden Güter an Niemand anders, als an Gnotzleute, veräussern könnten; es wäre denn, daß sie die veräusserten Güter durch andere dergleichen, oder noch bessere Grundstücke wieder ersetzten. Kaiser Rudolff gab der Aebtissinn und dem Convent des Klosters St. Clarä zu Pfullingen, zu Hagenau den 17ten April 1277 das Privilegium, daß sie solche Güter der Gnotzleute an sich bringen könnten *). In der Folge der Zeit haben sich aber diese reichsfreyen Gnotz-

*) S. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 916.

Gnoßleute zu Pfullingen verlohren, so daß jetzt keine Spur derselben mehr zu finden ist.

§. 26.

Ranckweil.

Dieses große Dorf oder Flecken liegt auf dem Frauenberge oberhalb dem zerstörten Schlosse Montfort, in der Grafschaft Feldkirch. Es ist dieser Ort unleugbar ein uralter Reichsflecken gewesen. Wahrscheinlich hat die Gegend, worinnen er liegt, ehedem Comitatus Nibalgavia geheißen. Es findet sich nämlich ein altes Document, worinnen 4 Brüder Liutulf, Merolf, Zaozzo und Piscolf, ihre ganze väterliche Erbschaft dem Kloster St. Gallen schenken: in demselben wird des Praesidis Cozberti, und Pagi Nibalgaviensis Meldung gethan, und die Unterschrift lautet: „Actum Nibalgavia villa publica *). Dieser Cozbertus oder Gozbertus, war aber Landgraf, und führte im Namen des Kaisers und des Herzogs von Schwaben, den Vorsitz beym Landgerichte zu Rankweil; wahrscheinlich gehört er also zu den Vorfahren der jetzigen Gra-

*) Cf. Melchior. Goldast ab Heimensfeld in Scriptoribus Rerum Alamannicarum, cura Henr. Christ. Senckenberg, Tom. II, Part. I, pag. 52. Nr. LXXVII,

Grafen von Montfort, und Nibalgovia muß die Gegend zwischen den Grafschaften Feldkirch und Vadutz, also ohngefähr unser Rankweil gewesen seyn *). Heut zu Tage wird die Gegend, worinnen Rankweil gelegen ist, das Müsinen genennt. Von jeher haben einige Edelleute zu Rankweil ihren Sitz und Wohnung gehabt, ohne doch über den Ort selbst einige Gerichtsbarkeit auszuüben. Dieses Rittergut besaßen ehedem die Herrn von Schwendt aus Churwalden, und nach deren Aussterben die Herrn von Hörnlingen **). Wenn eher eigentlich Rankweil um seine Reichsfreyheit gekommen ist, läßt sich nicht mit Gewißheit bestimmen. Vermuthlich haben es die Grafen von Montfort, indem sie das beständige Landrichteramt daselbst im Namen des Kaisers verwalteten, allmählig unter ihre Landeshoheit gezogen. So viel ist gewiß, daß Rankweil im Jahr 1365 mit der ganzen Grafschaft Feldkirch ans Haus Oesterreich gekommen ist, und von demselben noch jezt besessen wird. In dem Kriege, welchen Kaiser Maximilian der Iste mit den

*) Cf. Goldasti Scriptor. Rerum Alamannic. cura Senckenbergii, Tom. II. Part. I. pag. 4. 6 et 8.

**) S. Johann Stumpfens Chronik der Eydgenosfenschaft, 2ter Theil, 10tes Buch, Kap. 32. pag. 332. Daselbst finden sich auch die Wappen der Familien von Schwenden und von Hörnlingen.

hen Schweizer-Cantons und den Graubündnern im Jahr 1499 führte, und der für den Kaiser so unglücklich ausfiel, daß er in einem Jahr 8 Feldschlachten verlohr, und 25000 Mann einbüßte, wurde Rankweil, als ein Oesterreichischer an der Schweizerischen und Graubündnischen Gränze gelegener Ort, sehr hart mitgenommen, indem die Eydgenossen nach Eroberung des Schlosses Vadutz den 20sten Februar 1499 zu Rankweil ihr Lager aufschlugen, und von da ins Walgow ziehen wollten; welches aber hernach unterblieb, weil die Walgower Abgeordnete nach Rankweil schickten, und den Eydgenossen den Eyd der Treue schwören ließen *). Es haben aber doch die Einwohner von Rankweil, ob sie gleich um ihre Reichsunmittelbarkeit gekommen sind, viele Freyheiten behalten: denn noch in Erzherzog Ferdinands von Oesterreich Rankweilischer Landgerichtsordnung vom Jahr 1579. Part. I. Tit. I. §. 3. wird von ihnen also geredet: „Nachdem von Alters her dies Landgeriche

*) Eine umständliche Geschichte dieses sogenannten Schwabenkrieges findet sich in Fortunati Sprecher von Berneck ab Davos Rhätischer Chronika, oder kurzen und wahrhaften Beschreibung Rhätischer Kriegs- und Regiments-Sachen, 3tes Buch, pag. 110 — 135. und in Joh. Stumpfens Chronik der Eydgenossenschaft, 2ter Th. 13tes Buch, Kap. 24 — 28. pag. 443 — 450.

richt allwegen aus den Geschlechtern, die Freyen genannt, so viel möglich besetzt worden, die sich auch dazu gebrauchen zu lassen verbunden, und von deswegen mit etlichen sondern Freyheiten (daher sie dann die Freyen Geschlechter genannt) versehen gewesen ꝛc.

Das allermerkwürdigste von Rankweil ist nun wohl das dasige kaiserliche freye Landgericht; welches schon zur Zeit der fränkischen Könige in Flor war. Denn man findet in dem Leben des heiligen Fridolins, welcher unter König Chlodowigs des Großen Regierung lebte, und ein Apostel der Schweitzer und Rhätier war, folgende sonderbare Geschichte, die nun freylich sehr fabelhaft klingt, aber dennoch zum Beweise dienen kann, daß schon zu Chlodwigs Zeiten, das Landgericht zu Rankweil vorhanden war. Die Geschichte selbst ist diese: Fridolin erbauete ein Nonnenkloster zu Seckingen; in der Nachbarschaft desselben lebten zwey vornehme und reiche Brüder, Ursus oder Urso, und Landolf. Ursus wurde durch die Heiligkeit des Fridolins bewogen, seine sämmtlichen Güter mit Einwilligung seines Bruders Landolf dem Kloster Seckingen zu schenken. Nach seinem Tode wollte Landolf diese Schenkung nicht für gültig halten, und maßte sich seines Bruders Güter an. Fridolin glaubte, er könne nicht besser die Wahrheit der geschehenen Schenkung beweisen, als wenn er den Schenker selbst vor

Gericht

Gericht brächte, und ihm ein Zeugniß über die geschehene Schenkung ablegen ließ. Daher begab sich Fridolin nach Glaris, wo Ursus begraben lag, eröffnete das Grab, rief ihn bey Namen, und führte ihn als er aufgestanden war, lebendig mit sich 6 Meilen weit nach Rankweil, woselbst eben der Landgraf Baldebertus das Landgericht hielt. Hier sagte nun Ursus zu seinem Bruder Landolf, welcher auch dahin gekommen war: „Warum nimmst du noch den Theil, der mir gehört, und stürzest meine Seele dadurch ins Verderben?" Landolff wurde natürlich durch den Anblick seines verstorbenen Bruders betroffen, und antwortete ihm: „lieber Bruder, ich will dir deinen Theil zurückgeben, und meinen Antheil an unsern Gütern dem Kloster Seckingen zum Andenken dieser Begebenheit schenken *)".

Es

*) Cf. Historia St. Fridolini Confessoris: in Goldasti Scriptoribus Rerum Alamannicarum, (edit. Senckenbergii) Tom. I. Part. II. pag. 247 — 248 Wolfgangi Lazii de gentium aliquot migrationibus, sedibus fixis, reliquiis, linguarumque initiis, et immutationibus, ac dialectis, Libr. VIII. pag. 450. Fortunati Sprecher von Berneck, Rhätische Chronik, 2tes Buch, pag. 59. Johann Gulers Raetia, oder Beschreibung der drey grauen Bündte und anderer Rhätischen Völker, 14tes Buch, pag. 222. und Gabrielis Bucelini Rhaetia Ethrusca Romana Gallica Germanica Sacra et prophana Topo-Chrono-Stemmatographica, pag. 112.

Es ist nun wohl nicht zu leugnen, daß die Geschichte der Auferweckung des Ursus, welche sich im Jahr 531 nach Christi Geburt zugetragen haben soll, ein Mährchen ist, aber dennoch kann man daraus so viel sehen, daß das Landgericht zu Rankwell schon in den ältesten Zeiten vorhanden war. Der jedesmalige Landgraf oder Landrichter dieses Landgerichts mußte aus dem Gräflichen Hause Montfort seyn: welches von der rothen Fahne genannt wurde. Beysitzer und Urtheilsprecher des Landgerichts waren jedesmal 16 Grafen und Herrn, welche aus den vornehmsten Rhätischen Geschlechtern erwählt wurden. Diese Familien waren folgende: Grafen von Chur, von Metsch, von Toggenburg, von Sargans, von Werdenberg, von Sonnenberg, von Bregenz, von Windek, von Masax oder Monsax, und die Freyherrn von Retzüns, von Vatz, von Flumbs, von Rietberg, von Bellmont, von Montalt, von Hewen, von Falära, Castelwarth, Hohenembs, Aspermont, Brandis und Ramschwag *). Der Gerichtssprengel dieses Landgerichts erstreckte sich ehedem gegen Mittag bis an den Setmarberg,

*) Die Wappen der mehresten dieser gräflichen, und freyherrlichen Familien aus Rhätien, aus welchen die 16 Beysitzer des Landgerichts zu Rankweil genommen wurden, finden sich in Johann Gulers Raetia, 5tes Buch, pag. 65.

berg, gegen Morgen bis an den Arlberg, gegen Mitternacht bis an den Bodensee, und gegen Abend bis an den Wallensee. In der Folge sind aber die gräflichen und adlichen Familien, aus welchen dieses Landgericht besetzt wurde, größtentheils ausgestorben; und die Gerichtsbarkeit desselben durch viel dagegen ertheilte Exemtionsprivilegien, vorzüglich aber durch die Bündnisse der Eydgenossen und Graubündner, welche sich selbigem gänzlich entzogen haben, gar sehr verringert worden. Dennoch ist es bis auf den heutigen Tag noch vorhanden, und übt nicht blos über die Oesterreichischen Unterthanen in den Vorarlbergischen Herrschaften, besonders in den Grafschaften Feldkirch und Bregenz, sondern auch über uralte reichsunmittelbare Lande, als die Grafschaften Vaduz und Schellenberg, oder das jetzige Fürstenthum Lichtenstein, dann auch die Herrschaft Blumeneck, und die erst seit 1765 Oesterreichisch gewordene Grafschaft Hohenembs, einen mit den dasigen Landesgerichten concurrenten Gerichtszwang aus: eben so wie das Hofgericht zu Rothweil und das Landgericht auf Leutkircher Heyde ihre Gerichtsbarkeit über die in ihrem Gerichtssprengel gelegenen Reichsunmittelbaren ausüben *). Das Landgericht

 selbst

*) Der alte Sebastian Münster schreibt von diesem Landgericht folgendes in Cosmographia uni-

selbst ist mit dem Orte Rankweil und der Grafschaft Feldkirch im Jahr 1365 vom Grafen Ru-

universali (edit. 1559.) Libr. III. pag. 526 und 527. »Distat a Veldkirchio versus lacum Acromum dimidio miliario pagus, Rancovilla dictus, in quo provinciale judicium ab antiquo habetur, ad quod olim divus Fridolinus dudum mortuum quendam redivivum foro publico in testimonium litis pendentis adduxisse statuisseque perhibetur. Id aliquando jurisdictionem suarum terminos habuit a meridie Septimum montem, ab oriente Arle seu Aquilae montem, a septentrione lacus Podamici caput et occasu Rivani lacus exitum, feruntque imperatorii ac liberi illius provinciae judices assessores, plus minus duodecim comites aut barones, quorum et nomina et mascula stirps, quemadmodum intra 80 vel paulo plus annos, majori ex parte penitus desiere (nempe comitum a Mesauco, Togkenburgo, Saruneganza, Werdenberga, &c. Baronum a Bellomonte Rhetico castro, Castelloguardo, Brandysio, et caet.) ita confoederationibus Suicerorum et Grisonum, hoc est Helvetiorum et Rhetorum superiorum, simul ac per impetratas aliorum praerogativas judicium illud provinciale admodum exile et parvae autoritatis esse nostris diebus coepit.«

Hier wird zwar nur von 12 Beysitzern des Landgerichts zu Ranckweil geredet, da aber Guler von Weineck, welcher als Landshauptmann in Veltlin, und Landammann zu Davos im Zehn-Gerichten Bund, genaue Kenntniß von diesem so nahe ans Graubündner Land gränzenden

Rudolf von Montfort-Werdenberg für 36000 Gulden ans Haus Oesterreich verkauft, und von selbigem bis jezt besessen worden. Es wird auch von demselben gegenwärtig nicht mehr als ein kaiserliches, sondern als ein österreichisches Landgericht angesehen. Dies beweisen

1) die Titel der Rankweilischen Landrichter. So finde ich z. E., daß schon einer derselben im Jahr 1393 folgenden Titel gebraucht hat: „Ich Clauß Sturm ain Frig Lantrichter zu Ranckwil in Müsinen, von Gnaden und Gewalt wegen der Edlen Hochgepornen Durchlüchtigen Fürsten, miner gnädigen Herrschaft von Oesterreich ꝛc.

2) Die vom Kaiser Friedrich dem IIIten im Jahr 1465 dem Hause Oesterreich ertheilte Bestätigung der Freyheiten, Gnaden, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herkommen dieses Landgerichts:

den Landgerichte gehabt hat, und Fortunatus Sprecher von Berneck, ein Graubündnischer Edelmann, Doctor juris, und Commissarius in der Landschaft Cleveu, welcher also gewiß dies Landgericht auch sehr gut gekannt haben muß, von 16 Beysitzern und Urtheilssprechern in demselben, reden; so bin ich auch diesen leztern wahrscheinlich höchst zuverläßigen Berichten gefolgt.

3) die durch die Regierung zu Inspruk im Jahr 1533 gefällte Entscheidung über die Gerichtsgränzen zwischen dem Landrichter auf Leutkircher Heyde, Hans Thonauer und dem Landrichter zu Rankweil, Hans Melchior von Hornungen; und

4) die vom Erzherzog Ferdinand zu Insprugg im Jahr 1579 gegebene verbesserte Ranckweilische Landgerichtsordnung, welche noch jezt die Vorschrift ist, wornach dies Landgericht sein processualisches Verfahren einrichtet. In derselben wird unter andern gesagt: Wir Ferdinand, Erzherzog zu Oesterreich, bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, **Herren und Landesfürsten Unseres Landgerichts zu Ranckweil in Müsinen:**" und hernach wieder: „Wir haben als regierender **Herr und Landsfürst** der Ober- und Unter-Oesterreichischen Lande (darunter dann obbemeldtes **Landgericht zu Ranckweil,** als in **Unser Herrschaft Veldtkirch** gehörig, gelegen ist rc.); und am Ende wieder: „Doch soll solche Ordnung und Satzungen **Uns**, Unsern Erben und Nachkommen, welcher zu jederzeit regierender **Herr und Landsfürst** Unserer Ober-Oesterreichischen Lande, und des **Landgerichts zu Ranckweil in Müsinen** seyn wird, an Unsern Landesfürstlichen Hoheiten, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Eigenthum, und Cammergütern ganz unver-

griffen

griffen und ohne allen Schaden seyn ꝛc.“ Auch wird in dieser Landgerichtsordnung verordnet, daß die Appellationen an die Ober-Oesterreichische Regierung zu Inspruck gehen sollten; und ich finde nicht, daß sich die Stände des Schwäbischen Kreises dagegen geregt haben, ob sie sich gleich so stark wider die Appellationen vom Landgerichte auf Leutkircher Heyde nach Inspruck gesetzt haben. Es ist daher für ganz gewiß anzunehmen, daß das ehemalige kaiserliche Landgericht zu Ranckweil gegenwärtig nur ein Oesterreichisches ist, wiewohl dasselbe noch seine Gerichtsbarkeit über einige reichsunmittelbare Stände ausübt.

Die Pfarrkirche zu St. Peter in Ranckweil wird für die allerälteste Kirche in ganz Rhätien gehalten, und soll von den Schülern des Apostels Petrus erbauet worden seyn. Sie liegt übrigens auf einem runden Felsen, und geschehen sehr viel Wallfahrten dahin. Das Patronatrecht über dieselbe gehört dem Erzhause Oesterreich, als Grafen von Feldkirch; die Zehenten der Kirche zu Ranckweil werden aber zu ¾tel vom Nonnenkloster Valduna, welches 1380 von einem reichen Kaufmann Marquard von Degernsee gestiftet, und oberhalb Ranckweil in einem Thale gelegen ist, und zu ¼tel vom jedesmaligen Pfarrer zu Ranckweil erhoben *).

 Es

*) S. Johann Georg Schleeh Beschreibung der Landschaft unterhalb St. Lucissteig, pag. 51—52.

Es verdient auch wohl noch angemerkt zu werden, daß der alte deutsche Chronikenschreiber Thomas Lyrer, oder Leyrer, von Ranckweil gebürtig gewesen ist. Weil seine Schwäbische Chronik unter die seltenen Werke und ältern Drucke gehört, also nicht sehr bekannt ist, da ihrer auch Hamberger in den zuverlässigen Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern bis 1500, keine Erwähnung thut: ich aber selbige eben vor mir habe, so glaube ich vielleicht verschiedenen unter meinen Lesern keinen unangenehmen Dienst zu erweisen, wenn ich ihnen dieses Lyrersche Werk etwas näher bekannt mache, und zugleich die Urtheile der berühmtesten deutschen Geschichtschreiber, welche in dem Fall waren, dasselbe zu brauchen, über den Wehrt desselben beyfüge. Diese Schwäbisch-Deutsche Chronik enthält 66 Blätter in klein Folio Format; hat keinen Titel, wenigstens finde ich keinen in meinem Exemplar; ob ich gleich fast vermuthe, daß bey andern Exemplarien ein Titel seyn müsse: weil bey dem meinigen auf der ersten Seite der Custos a II steht, welches vorauszusetzen scheint, daß noch eine Seite vorhergehe.

Der Anfang des ganzen Werks ist dieser: „In Gottes Namen Amen. In dieser Cronik würdet durch verdrießlich vermeiden langer geschrifft zu lesen, und lieplich

lich die Kürze zu hören. Begriff en gar vil mengerlay schöner alter geschichten. so vor mehr dann tausent Jaren geschehen. zu den Zeiten do die schwäbischen Land und andere Land Haiden gewesen sind. Und durch wen sie zu cristenlichem glauben genotdrengt und gebracht seyn worden. Hernach erzählt der Verfasser den Innhalt seines ganzen Werks; welchen ich hier Auszugsweise mittheilen will. Es wird nämlich darinnen erzählt, daß im Jahr nach Christi Geburt 104 ein Kaiser zu Rom Kurio, mit Weib und Kind ein Christ geworden, und deswegen von seinem Bruder Antiochius nach Churwalden vertrieben worden sey; woselbst er die Christliche Religion ausgebreitet, und viele Schlösser, Dörfer und Klöster, z. E. Ulm und Reichenau, erbauet habe: endlich im Jahr 172 gestorben, und im Kloster Fischingen begraben worden sey. Ferner berichtet Lyrer, daß durch Verfolgungen der Christen viel Grafen und Ritter aus Rom vertrieben worden wären, welche sich nach Schwaben geflüchtet, und die Stammväter des nachherigen Schwäbischen hohen Adels geworden wären. Hernachmals wird vom Ursprunge der Herzoge von Schwaben, und besonders von den Kriegsthaten eines Herzogs Romulus, Sohns des Kaisers Kurio, gehandelt, welcher den Marggrafen von Bayern bekriegt, gefangen genommen und zur Christlichen Religion ge-

bracht habe. Ferner wird erzählt, wie die Kaiserinn Helena das Kreuz Christi aus Palästina erhalten, und ein Stück davon nebst vielen andern Heiligthümern durch einen gewissen Emerius nach Deutschland geschickt habe; weswegen hernach das Schloß Heiligenberg, und die Klöster Heiligenkreutzthal, Weingarten und Söfflingen erbauet worden wären. Hernach erzählt der Verfasser noch verschiedene Thaten einzelner Schwäbischer Grafen und Ritter, besonders aber der Grafen von Werdenberg, Heiligenberg, Bregenz, auch allerley Liebesgeschichten der schönen Schwäbischen Damens, wobey er die Bemerkung anhängt: „Darburch ain junger Mann viel auß erlernen mag sich dester Ritterlicher und erlicher Wiß zu halten.“ Endlich wird das Werk mit einer kurzen Geschichte aller Römischen Kaiser bis auf Carln den Großen geendigt, jedoch ist diese von einem spätern Verfasser bis ins Jahr 1462 fortgesetzt worden. Denn in der vorangeschickten Innhaltsanzeige steht nur, daß im Buche selbst erzählt würde, wie viel Päbste und Römische Kaiser von Christi Geburt bis zu Carls des Großen Zeiten regiert hätten: auch kann Lyrer, da er selbst im 12ten Jahrhundert gelebt zu haben berichtet, die Geschichte der Kaiser nicht bis ins 15te Jahrhundert erzählen. Diese muß also von einem unbekannten Verfasser zur Zeit, als das Werk gedruckt worden ist, angehängt worden seyn.

Das

Das ganze Werk enthält 23, aber freylich sehr grob gerathene Holzschnitte, worinnen die wichtigsten Begebenheiten vorgestellt sind. Auf der 52sten Seite nennt sich der Verfasser auf folgende Art.

„Und ich Thoman Lirer gesessen zu Ranckweil das do gehört zu dem schloß und herrschaft Feltkirch hab diese ding den merern tail gesehen. und auch vil an frumen leuten erfragt und erfarn. an warhaften herren rittern und knechten die mich des gar warlich underricht habent. dann ich auch meins gnädigen herrn von Werdenberg knecht bin gewesen und mit ym außgefaren gen Portigal. und mit ym wider haim kumen. Und ist das Buch zum ersten abgeschriben worden in dem als man zalt von der geburt Cristi XI. hundert und im XXXIII. jar an sont Oswalts tag: „(also den 5ten August 1133).

Das Jahr und der Ort des Drucks ist am Ende des ganzen Werks also ausgedrückt:

„Nach der geburt Cristi unsers Herrn. M. CCCC. lXXXVI. jar. an dem. XII. tag deß Jeners. (also den 12ten Januar 1486) ward diese Cronigk getruckt von Cunrad Dinckmut zu Ulm.“

Was

Was ist nun wohl dieser alten Chronik für ein Wehrt beyzulegen? Hierüber sind die Geschichtforscher nicht einerley Meinung. Ich will die Urtheile einiger derselben hier anführen, und dann sagen, was ich davon halte. Felix Fabri, ein Dominikanermönch zu Ulm aus der adlichen Familie von Schmidt zu Zürich, welcher Historiam Suevorum geschrieben hat, urtheilt sehr ungünstig von des Lyrers Chronik, und sagt, sie schiene verfaßt zu seyn, um dadurch den adlichen Familien in Schwaben, besonders den Grafen von Montfort, zu schmeicheln. Ueberhaupt wären alle Geschichten in derselben sehr verdächtig, da weder die Chronologie, noch die Namen der Heiligen und andrer darinnen vorkommenden Personen mit den gewöhnlichen Chroniken und Legenden der Heiligen übereinstimmten *). Goldast nennt

*) Cf. Felicis Fabri, Monachi Ulmensis, Lib. I. Historiae Suevorum, Cap. 20. in Melchior. Goldasti Scriptor. Suevicarum rerum, pag. 214. Die Worte des Fabri selbst sind folgende: Reperi in quodam libro Theutonice conscripto historiam satis jocundam, sed veritati minus consonam, de origine Nobilium Germaniae, et praecipue Sueviae, quae videtur esse composita ad demulcendum aures nobilium, et signanter Dominorum Comitum de Montfort, quorum originem principaliter deducit. Hoc autem dubium me reddit et suspectam mihi historiam facit, quod annorum

nennt unsern Lyrer einen nur Narrenspossen erzählenden und höchstunwissenden Schriftsteller. An einem andern Orte sagt er, daß die ganze Lyrersche Chronik aus Fabeln und Lügen zusammengewebt sey *). Ebenfalls urtheilt Stumpf

rum numerus et sanctorum nomina et factorum tempora communibus Chronicis et sanctorum legendis non concordant &c. Hernach liefert Fabri im Cap. 20 und 21 seines Werks einen Auszug aus der Lyrerschen Chronik.

*) Cf. Melchior. Goldasti Scriptor. Rerum Alamannicarum, (cura Senkenbergii) Tom. I. Part. I. pag. 107. in notis ad Cap. II. Libri Ratperti de Origine et diversis casibus Monasterii St. Galli. Daselbst spricht Goldast also: Videntur autem Warinus; et Ruadhardus ejus stirpis fuisse, unde postea Guelfi nati sunt, Comites Gravenspurgenses, quorum qui Quartus, monasterium Altorfense, quod hodie Weingarten, fundavit, teste Conrado Urspergensi, quem non videtur legisse nugacissimus et imprudentissimus scriptor Thomas Lyrer ad nostros quem Romulum regii generis Romanum, fundationem ejus referens. „Ferner sagt Goldast pag. 141. in Notis in Cunradi Fabariensis casus, ad Cap. XIV.“ De Origine castri Tokkenburg, suaviter nugatur nugivendus ille et ferrei oris scriptor Thomas Lyrer Ranckwillensis in Chronica Sueviae, quae tota, quanta quanta est, fabulis constat et mendaciis consuetis, ut non injuria ad demulcendum aures Nobilium compositum scripserit Felix Fabri Dominicanus Ulmensis histor. Suevor. Lib. I. cap. 20. et mendacissimum Scripto-

Stumpf in seiner Schweitzer-Chronik sehr ungünstig von Lyrers Schwäbischen Chronik *).

Crusius

Scriptorem appellet Vir Nobilissimus Johannes a Schellenberg, Hissingae Stouffae et Randeckiae Dominus." Endlich urtheilt Goldast noch folgendermaßen vom Lyrer in Tom. II. Part. II. Alamannicarum Antiquitatum, pag. 168." Thomas Lyrer Ranckwilensis numerum scriptorum Alamannicorum facere posset, absque fabulis esset, quibus totam historiam suam inquinavit. Tradit plerorumque omnium superioris Alamanniae Comitum et Baronum origines. Vixit circa A. D. 1200, ut ex narratione ejus colligitur."

*) S. Johann Stumpfens Chronik der Eydgenossenschaft, 2ter Theil, 5tes Buch, Kap. 19. pag. 81. Seine eignen Worte sind diese:

»Von der edlen Herrn von Togkenburg Ursprung wird in einer alten gedruckten Schwäbischen Chronik (dem Adel zu hofieren, ohne einigen Grund der Wahrheit gedicht) gemeldet, also das sie von Dogka, Kaisers Curii Tochter, abkommen sind; welches alles doch ein lauter Mähr und gedichte Fabel ist, dann kein Curius in der Kaiser Ordnung und Chroniken erfunden wird: ich kann auch dieselbige Chronik nicht in einem Stück mit den wahrhaften alten Büchern gleichförmig befinden.« Ferner schreibt er Kap. 26. pag. 95. »Eine alte gedruckte Schwäbische Chronik, vor Zeiten dem Adel zu hofieren gedicht, meldet, daß das Kloster Vischingen von Kaiser Curii Tochter gestiftet sey, welches doch alles eine erdichtete Fabel ist.« Endlich sagt Stumpf noch im 10ten Buch, Kap. 16. pag.

312.

Crusius hält auch dafür, daß des Lyrers Chronik nicht viel nutze, will sie aber doch nicht ganz verwerfen *). Bucelin glaubt, es ließe sich

312. »Chur, die Hauptstadt Rhätiens ist nicht vom Kaiser Curio gestiftet, als etliche erdichtete Bücher im Druck ausgangen fabuliren ohne allen Grund der Wahrheit; denn in allen Chroniken oder wahrhaften Historien nie einiger Kaiser erfunden, der Curio genannt oder in diese Gegend vertrieben sey: darum ist dieselbige Schwäbische Chronik nicht eine Chronik, sondern ein lötig Fabelwerk durch einen höflichen Schmeichler, dem Adel darmit zu hofieren, erdichtet.«

*) Martin Crusius urtheilt in seiner Schwäbischen Chronik, 2ten Theil, 9tes Buch, Kap. 16. pag. 550 (nach der deutschen Uebersetzung vom Herrn Moser) von unserm Lyrer auf folgende Art: »Einer mit Namen Thomas Lyrer aus Ranckweil gebürtig, in der Graubündnerischen Herrschaft Feldkirchen wohnhaft, berichtet, es seye im Jahr 1133 die deutsche Schwäbische Chronik, welche Anno 1486 den 12ten Januar zu Ulm von Conrad Dinckmut herausgegeben worden, zuerst am St. Oßwalds Tag geschrieben worden. Dieser Leyrer war ein ungelehrter Mann, der geschrieben, so gut er gekönnt, oder wie er gewollt; übrigens hat er keine Zeitrechnung beobachtet, sondern vielmehr alles verwirrt, daher er in vielen Stücken keinen Glauben meritirt, sondern vor ganz ungeschickt zu achten ist. Weil er aber gleichwohl vieler adlicher Familien, auch vieler Oerter und Thaten Meldung thut; so hab ich ihn um dieser Ursach willen

sich doch einiges Gutes aus dem Lyrer nehmen *). Aus allen Kräften sucht Doct. Heider die Glaubwürdigkeit des Lyrers zu vertheidigen **), weil derselbe erzählt, daß die Einwohner zu Aeschach jederzeit Bürger gewesen, sich von der Landeshoheit des Grafen Hugo von Bregenz losgekauft, hernach ihre Wohnungen in die Insel Lindau gerückt, und sich dem Kaiser und Reiche unterworfen hätten; welches also sehr vortheilhaft für die Stadt Lindau gegen das Stift daselbst klingt; und zur Widerlegung der Stift-Lindauischen Behauptung dient, als ob die Stadt ehedem dem Stifte unterworfen gewesen sey. Aber die Gründe des Heiders sind mir nicht einleuchtend: denn es ist zwar richtig, daß ein Geschichtschreiber immer mehr Glauben verdient, je

len nicht ganz verwerfen wollen ꝛc. Hernach liefert Crusius einen Auszug aus dem Lyrer.

*) Cf. Gabrielis Buccelini Rhaetia Ethrusca Romana Gallica Germanica sacra et prophana &c. pag. 47. Daselbst sagt Bucelin: „Quem scriptorem (scil. Lyrerum) mente et stylo simplicem, etsi multi nihili faciant, Brombachius tamen, et plures alii, non omnino abjiciendum existimant, sed aurum e scoria extrahendum et separandum.

**) S. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 57. 611 — 614.

je näher er der Zeit und dem Orte gelebt hat, wovon er redet; so daß also ein gleichzeitiger Geschichtschreiber immer mehr Glaubwürdigkeit für sich hat, als ein andrer, welcher lange nach der Zeit und weit von dem Orte gelebt hat, davon er uns Nachrichten mittheilt; aber dabey wird vorausgesetzt, daß seine Geschichten das Gepräge der Wahrheit an sich haben, und auch von den andern gleichzeitigen Geschichtschreibern bestätigt werden müssen. Dies fällt aber bey Lyrers Chronik ganz weg, denn seine Geschichten vom Kaiser Curio, Herzoge Romulus, und Patriarchen Burgundus von Schwaben, desgleichen, daß Kaiser Otto der IIIte mit Bestätigung des Pabsts zuerst die Ordnung der Chur gemacht, und den Churfürsten die Macht und Gewalt gegeben habe, den Römischen König und künftigen Kaiser zu erwählen, daß hierauf Kaiser Heinrich der IIte zum erstenmal von den Churfürsten sey erwählt worden; sehen nebst mehrern andern von ihm erzählten Begebenheiten, eher Fabeln, als wahren Geschichten ähnlich: denn sie werden durch die einstimmigen Erzählungen aller gleichzeitigen Geschichtschreiber widerlegt. Meine Meinung vom Lyrer ist daher diese, daß er einen Roman von den Ritter- und Heldenthaten der Schwäbischen gräflichen Familien geschrieben, und darinnen, um ihrer Eitelkeit zu schmeicheln, ihre Abstammung von den ältesten und angesehensten Römischen Familien

hergeleitet hat; so wie ehedem die Römischen Dichter aus Schmeichelen gegen den Kaiser Augustus seine Abkunft vom Aeneas zu beweisen suchten. So urtheilt überhaupt Herr Prof. Leonhard Meister in seinen Beyträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und National-Litteratur, 1ster Theil, S. 120. von den mehresten Chroniken der damaligen Zeit; wenn er sagt: „Die Chroniken sind meistens ein Gemengsel von Fabeln und von verstümmelten Begebenheiten aus dem griechischen und römischen Alterthum.“ — Vorzüglich sucht aber Lyrer die Heldenthaten der Grafen von Montfort zu erheben, weil er selbst in Diensten der Grafen von Werdenberg (einer Linie des Montfortischen Hauses) war. Uebrigens will ich doch nicht leugnen, daß nicht in diesem Ritterroman des Lyrers einige wahre Geschichten enthalten seyn sollten: liegen doch oft bey unsern jetzigen Romanen wahre Begebenheiten zum Grunde, aber zum Beweise irgend eines historischen Satzes, des Lyrers Chronik anzuführen, halte ich nicht für thunlich: falls sich nicht das darinnen Erzählte, durch andre glaubwürdige Geschichtschreiber bestätigen läßt. Uebrigens läßt sich daraus, daß Lyrers Chronik in deutscher Sprache geschrieben ist, kein Schluß machen, daß sie neuern Ursprungs seyn müsse: denn die deutsche Sprache ist nicht erst durch Kaiser Rudolph den Isten in Schwang gebracht worden, sondern war schon lange vorher

daß sich also gar nicht behaupten läßt, es sey im 12ten Jahrhundert, da Lyrer geschrieben, noch nicht üblich gewesen in deutscher Sprache zu schreiben. Auf diese Art läßt sich nun zwar die Zeit, in welcher Lyrer geschrieben, nicht aber die Glaubwürdigkeit der von ihm erzählten Begebenheiten retten *). Doch ich sehe, daß

gierung Kaiser Friedrichs II. auf dem großen Reichstage zu Mahnz 1235 den 3 August der Reichsabschied zum allererstenmale in deutscher Sprache abgefasset und publicirt worden sey? Schwäbisch-Halle 1737. Folio. Vorzüglich verdient aber hierüber nachgelesen zu werden Ioh. Christoph. Gatterer de epocha linguae Theotiscae in publicis Imperii constitutionibus (in Commentationibus Societat. Regiae scientiarum Goettingensis per annum 1780.) Es wird darinnen vom Herrn Verfasser mit der ihm eignen Gründlichkeit und Genauigkeit gegen alle dawider gemachte Einwürfe bewiesen, daß der Reichsabschied von 1235 wirklich zum erstenmale in deutscher Sprache abgefaßt sey.

*) Ich werde mich ausnehmend freuen, wenn diese meine Meinung über die historische Glaubwürdigkeit des alten deutschen Geschichtschreibers Lyrer, durch das Urtheil unsrer jetzigen größten und berühmtesten Geschichtforscher, eines Pütters, Häberlins, Gatterers, Schlözers, Meusels, Schröckhs, Wencks und Spittlers, bestätigt, oder mit Gründen widerlegt wird. Auch gegen den Tadel solcher Männer würde ich dankbar seyn.

daß ich mich fast zu lange bey diesem alten deutschen Geschichtschreiber aufgehalten habe, und lenke daher wiederum zum Gegenstande meiner Abhandlung ein.

§. 27.

Rorschach.

Dieser im Thurgau am Bodensee gelegene Marktflecken scheint ehedem ein Reichsdorf, also dem Kaiser und Reiche unmittelbar unterworfen gewesen zu seyn; wiewohl dieses doch nicht mit Zuverlässigkeit behauptet werden kann.

So viel ist nämlich gewiß, daß Kaiser Carl der IVte im Jahr 1351 der Wittwe Eberhardts von Bürglon, einer gebohrnen Freyinn von Enne verstattet hat, die drey Höfe Rorschach, Tüfenbach und Mulach, die des Reichs seyen, an Herrmann von Breitenlandenberg für 145 Mark Silbers mit Vorbehalt der Wiederlösung von Seiten des Reichs, zu versetzen *). Hieraus könnte man schließen, daß das Dorf Rorschach selbst unmittelbar unter Kaiser und Reiche gestanden habe. Aber in dem Befehl Kaiser Friedrichs des IIIten an Burckhardt Schenk von Castell zu Mammerz-

 hofen,

*) S. Nr. 10. in Appendice Documentorum.

hofen, vom Jahr 1464 wird diesem anbefohlen, an den Abt zu St. Gallen die Reichsvogtey über die vorhin genannten 3 Oerter abzutreten *). Hieraus läßt sich nun vermuthen, daß blos die Vogtey über Rorschach dem Reiche zuständig gewesen sey: welche Vermuthung noch dadurch bestärkt wird, daß eine adliche Familie von Rorschach lange Zeit hindurch dieses Dorf mit der niedern Gerichtsbarkeit eigenthümlich besessen hat, daß aber doch dem Stifte St. Gallen viele Leibeigene und Höfe daselbst zuständig gewesen sind. Die hohe Gerichtsbarkeit und Vogtey über Rorschach gehörte aber von jeher in die Landgrafschaft Thurgau, also dem Kaiser und Reiche. Endlich übergab Egolff der jüngere von Rorschach, welcher der letzte seines Geschlechts war, im Jahr 1462 das ganze Dorf Rorschach gegen eine jährliche Leibrente, dem Abt Caspar von St. Gallen, dessen Nachfolger, Abt Ulrich der VIIte im Jahr 1464 für 300 Gulden von Burckhardt Schenk von Castell zu Mammerzhofen, die Reichsvogtey über Rorschach an das Kloster St. Gallen brachte. Hernachmals empfieng er durch seinen Bevollmächtigten, Hans Wiechpalmer von Kaiser Friedrich dem IIIten im Jahr 1466 den Bann über das Blut im Gericht zu Rorschach, zu

*) S. Nr. 11. in Appendice Documentorum.

zu Lehn *). Aus dieser Erzählung läßt sich abnehmen, daß höchstwahrscheinlich das Dorf Rorschach selbst nie reichsunmittelbar gewesen, und die angeführten kaiserlichen Diplomen nur wegen Verschiedenheit der Zeiten, der Supplicanten und Concipisten nicht genau mit einander übereinstimmen. Seit dem 15ten Jahrhundert ist nun Rorschach beständig beym Kloster St. Gallen geblieben. Abt Ulrich Rösch, der VIIte erbauete 1487 zu Rorschach ein Kloster auf dem Frauenberg; welches aber bald nachher von den Appenzellnern zerstört wurde. Auch bauete dieser Abt Ulrich ein Schloß zu Rorschach, und legte dabey einen schönen Lustgarten an: so daß gar oft die Aebte von St. Gallen sich daselbst aufhalten, wie denn auch der Abt Franz Gaisberger, welcher wegen der von der Stadt Gallen vorgenommenen Kirchenreformation sich von da weg und nach Rorschach begeben hatte, daselbst im Jahr 1529 gestorben ist **).

*) S. Nr. 12. in Appendice Document.

**) S. Joh. Stumpfens Chronik der Eydgenossenschaft, 2ter Theil, 5tes Buch, pag. 34. 35 und 54. Crusii Schwäbische Chronik, 3ter Theil, 8tes Buch, Kap. 3. pag. 85. und im 9ten Buch, Kap. 13. pag. 162. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 253. 263 und 855.

Den jetzigen Zustand von Rorschach beschreibt Herr Hünlin folgendermaßen *):

„Rorschach ein ansehnlicher Marktflecken, und besondres Amt im Fürstlich St. Gallischen Gebiet am Bodensee, der eine ziemliche Niederlage und wöchentlich einen starken Fruchtmarkt hat. Verschiedene reiche Handelshäuser treiben daselbst ein starkes Leinwandgewerb.“

§. 28.

Die freyen Leute des obern und untern Sturzes.

Blos Herr Moser gedenkt derselben, und sagt, daß sie unter dem Grafen von Traun stünden **). Sonst finde ich sie nirgends erwähnt. Wahrscheinlich gehören sie aber zu den ehemaligen freyen Leuten zu Meglofs, oder der jetzigen Herrschaft Eglof; und vermuthlich sind sie eben so, wie diese, um ihre Reichsunmittelbarkeit gekommen, und haben sich unter die

*) S. David Hünlins Beschreibung des Bodensees nach seinem verschiedenen Zustande in den ältern und neuern Zeiten, Kap. 1. pag. 15.

**) S. Joh. Jac. Moser von den deutschen Reichsständen, 3tes Buch, Kap. 2. pag. 1518. §. 102.

die Landeshoheit des Grafen von Traun und Abensperg bequemen müssen. Siehe oben §. 18.

§. 29.

Tüfenbach.

Von diesem im Thurgau gelegenen, ehemals unmittelbar unter dem Reiche gestandenen, jezt aber der fürstlichen Abtey St. Gallen gehörigen Orte, siehe oben §. 20.

§. 30.

Ulechles.

Eines Reichsdorfs dieses Namens thun Fritsch *), Buckisch **), Deneken in seinem Dorf- und Landrecht, und die Verfasser des

*) Cf. Ahasv. Fritschii Tractat. de Statu ac jure Pagorum Germaniae, Cap. III. §. IV. (in ejus Opusculis variis, pag. 651.)

**) Cf. God. Ferdinand. de Buckisch Observat. in Instrument. Pacis Osnabrug. Westphaliae, ad art. V. §. 2. pag. 141.

Zweyte Abtheilung.

Ehemalige Reichsdörfer in Franken *).

§. 1.

Ahausen.

Schöpff redet von 2 Oertern dieses Namens, welche am Mayn liegen, und ehedem

*) Bey der Beschreibung dieser in Franken liegenden Reichsdörfer fehlt es mir noch mehr an den nöthigen Hülfsmitteln, als bey Schwaben. Martin Zeillers Topographia Franconiae, 1646. Fol. ist zwar wegen der darinnen befindlichen Merianischen Kupfer schätzbar, ausserdem aber sehr mangelhaft. Melchior Adam Pastorii Franconia rediviva, oder genealogisch-historische Beschreibung des Fränkischen Kraises, 1702. 8vo. ist eine Statistik von Franken, die in Betracht der Zeit, da sie geschrieben, recht artig ist, zu meinem Zwecke mir aber sehr wenig hat dienen können. Christian Ernst Nigrini kurzer Entwurf und Vorstellung des preiswürdigen Frankenlandes, was darinnen für Städte, Schlösser, Vestungen, und nahmhafte Dörfer begriffen 2c. sammt einer accuraten Landkarte. Nürnberg 1673. 12mo ist sehr kurz und unbedeutend. Das ganze Büchlein macht nur 92 Seiten in Duodez aus; und doch werden verschiedene gar nicht in Franken, sondern nur in benachbarten Landen liegende Orte darinnen beschrieben; woraus man auf die Unvollständigkeit dessel-

Selchow *) dieses Ahausen auch unter den Reichsdörfern an; sie berufen sich aber dabey blos auf Schöpffens Ansehen. Gegenwärtig liegt ein zum Bißthum Aichstädt gehöriges Dorf Ahausen an der Altmühl, im Aichstädtischen Amte Berngrieß: bey welchem aber kein Schatten von Reichsunmittelbarkeit zu finden ist. Ausser diesem sind weder am Mayn, noch sonst in Franken, Oerter dieses Namens anzutreffen.

§. 2.

Ergersheim.

Dieses große und wohlangebaute Dorf liegt 2 Stunden von der Reichsstadt Windsheim, und eben so weit von der Anspachischen Stadt Uffenheim. In den ältesten Zeiten hat es einer von diesem Orte benannten adelichen Familie gehört. Hernachmals ist es ans Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach mit aller Landeshoheit gekommen. Dennoch haben aber auch viele andre Herrschaften, als der deutsche Orden zu Mergentheim, das Fürstliche Haus Schwarzenberg, und verschiedene von Adel, Unterthanen und Lehnleute all-

*) Cf. Ioh. Henr. Christ. de Selchow Element. Iur. Publ. Germ. Tom. I. Cap. III. Sect. X. Tit. II. pag. 171.

allhier: obgleich die Marggrafen von Anspach im alleinigen Besitz der Territorial-Episcopal-Dorfs- und Gemeinde auch Schutz- und Schirmsherrschaft über Ergersheim sind *). Ob aber dieser Ort ehedem ein freyes Reichsdorf gewesen sey, wird sehr bestritten **). In den neuern Zeiten hat es die Ergersheimer Gemeinde zu behaupten, und die verlohrne Reichsfreyheit wieder zu erlangen gesucht ***), ihre Be-

*) Es ist bekannt, daß zwischen diesen verschiedenen und noch einigen andern Arten von Gerichtsbarkeiten in Franken ein großer Unterschied gem cht wird. Wer sich davon unterrichten will, lese nur in Joh. Georg Estors auserlesenen kleinen Schriften, 3ter Band, 11tes Stück, die kurze Nachricht von der Jurisdictions-Verfassung in Franken, pag. 383—399, wo diese verworrene Materie kurz und deutlich aus einander gesetzt wird.

**) Melchior Adam Pastorius, der doch Bayreuthischer Rath und Historiographus war, sagt in seiner Franconia rediviva, pag. 395. daß Ergersheim sich vor Alters ein Freydorf geschrieben habe. In neuern Zeiten hat es aber das Haus Anspach geleugnet.

***) Bey dieser Gelegenheit ist im Jahr 1733 eine Schrift unter folgendem Titel im Druck erschienen:

»Gründliche und actenmäßige Species facti in caussa der unruhigen Dorfs- und Bauersgemeinde zu Ergersheim, contra das Hochfürstliche Haus Brandenburg-Onolzbach puncto diversorum gravaminum, zumahl die von denen Bauern

Bemühungen sind aber vergeblich gewesen: denn gegenwärtig steht Ergersheim unter dem Anspachischen Oberamte Uffenheim, und hat einen eignen Oberamtsschultheissen.

Noch muß ich anmerken, daß auch zwischen der Reichsstadt Windsheim und der Gemeinde zu Ergersheim wegen des Abzugsgeldes im Jahr 1730 große Streitigkeiten entstanden sind, wovon einige gedrukte Deductionen weitere Nachricht geben *).

§. 3.

Bauern vermessener Weise sich vermeindlich beylegende Reichsfreyheit betreffend.«

Ich habe diese Deduction, aller angewandten Mühe ohnerachtet, bisher noch nicht zu Gesichte bekommen können; und bin daher nicht im Stande genauere Nachrichten mitzutheilen, worauf die Gründe der von der Gemeinde zu Ergersheim behaupteten, und von Anspach geleugneten Reichsfreyheit, beruhen.

*). Auch diese Schriften habe ich nicht erhalten können: daher ich mich begnügen muß, die Titel derselben hier anzugeben.

a) »An die Römisch-Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Ablehnung und Gegen-Vorstellung ad Conclusum vom 6. Jun. 1730. Impetratischen Anwalds in Sachen der Gemeinde zu Ergersheim contra Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichsstadt Windsheim Mandati et Paritoriae puncto juris detractus. Folio.«

b) »An die Römisch-Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Paritions-Anzeige mit angehängter höchstvermüßigter Vorstellung und Bitte in

§. 3.

Erlenbach.

Es giebt in Franken verschiedene Oerter dieses Namens, welche sorgfältig unterschieden werden müssen. Hier ist die Rede von dem Pfarrdorfe Erlenbach, welches im Amte Remlingen gelegen ist. Ob die im Jahr 815 vom Bischoffe Wolfgarius von Würzburg geschehene Abtretung des Zehendrechts zu Erlabach an den Abt Ratgarius zu Fulda *), von die=

in puncto expensarum impetratischen Anwalds in Sachen der Gemeinde zu Ergersheim contra Bürgermeister und Rath des Heil. Röm. Reichsstadt Windsheim Mandati et Paritoriae. Folio. "

Ich habe die Titel dieser Schriften deswegen hiehergesetzt, um vielleicht einen oder den andern der Herrn Recensenten darauf aufmerksam zu machen, welcher mir denn eine grosse Gefälligkeit erweisen würde, wenn er mir anzeigen wollte, ob und in welchen Sammlungen ich selbige finden könnte.

*) Von diesem zwischen Würzburg und Fulda 815 den 27sten März zu Retzbach am Mayn geschlossenen Vergleiche, handelt Johann Georg von Eckhart in Commentariis de Rebus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis, Tom. II. Libr. XXVIII. §. CXII. pag. 121 — 122.

Gochsheim und Sennfeld, gewesen*). Wohin es aber hernachmals bey der Zersplitterung dieser Reichsvogtey gekommen seyn mag, kann ich aus Mangel zuverläßiger Nachrichten nicht bestimmen. Wahrscheinlich ist es mir aber, daß es eben so, wie Geltersheim, unter Würzburgische Hoheit gerathen ist.

§. 7.

Huttenheim.

Dieses große eine Stunde von Seinsheim gelegene Dorf, welches einige auch Hüttenheim nennen, wird von Schöpff auch zu den ehemaligen Reichsdörfern gerechnet. In wie fern dieses richtig sey, kann ich nicht mit Gewißheit sagen: denn ich finde sonst nirgends eine Spur von der Reichsfreyheit dieses Orts. Ehedem gehörte er zum Ipfgow, und in einem Diplom Königs Conrad des Isten von 918 geschieht desselben schon Erwähnung. Gegenwärtig gehört es mehrern Ganerben, indem sowohl das Hochstift Würzburg, als der deut-

*) S. Stadt-Lindauische gründliche Ausführung, die abgelößte Reichspfandschaft betreffend, pag. 919. Isaaci Peyeri Theses de Advocatiis liberarum Civitatum Imperialium Circuli Franconici, §. VII. pag. 22.

fentlich schadeten, verliehen würde. Weil nun die Stadt dies Privilegium schon 1431 und die Reichspflege erst 1534 erhalten habe, so folge daraus, daß das Stadtrichteramt, und die davon abhangende peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt, mit der Reichspflege in gar keiner Verbindung stünden. 2) Hätte die Stadt ihren eignen, und die Reichspflege einen besondern Galgen gehabt: woraus denn auch erhelle, daß die peinlichen Gerichte der Stadt von der Reichspflege ganz getrennt wären. 3) Hätte der Reichspfleger und der von ihm bestellte und seine Stelle vertretende Pflegerichter, niemals etwas mit Bestellung der Aemter in der Stadt, und des Stadtregiments zu thun gehabt. Endlich 4) würde in dem von Kaiser Leopold 1660 den 20sten Februar der Stadt ertheilten Lehnbrief über den Blutbann ausdrücklich gesagt: „Daß Bürgermeister und Rath zu Weissenburg solchen Bann über das Blut in ihrer Stadt und Distrikt allein, und von der Stadtpfleg, welche mit einem eigenen Blutbann, so jedesmal mit der Prorogation verliehen wird, versehen, abgesondert zu richten *).“

Hier,

*) Der Lehnbrief, worinnen diese Worte stehen, findet sich in Joh. Christ. Lünigs Reichsarchiv, 14ter Band, pag. 626.

Hier, sagt nun die Stadt Weissenburg, wird uns der Blutbann ohne alle Verbindung mit der Reichspflege verliehen, folglich muß er auch von derselben ganz abgesondert seyn. Ich gestehe, daß diese Gründe sehr überzeugend sind, und halte also auch dafür, daß der Reichspflege keine peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt Weissenburg zugestanden habe. Von den damaligen Reichspflegern zu Weissenburg wissen wir noch folgende Namen, Johann von Hausen, Johann von Lidbach, Conrad von Haideck, Balthasar Wolf von Wolfsthal und Johann Schenk von Schenkenstein. Diesem letzteren wurden von Kaiser Carl dem Vten die beyden Reichspflegen zu Donawerth und Weissenburg im Nordgau für 6000 Rheinische Gulden auf Lebenszeit verpfändet. Allein die Reichsstadt Donawerth ließ sich gegen die Erlegung des Pfandschillings von diesem Herrn von Schenk beyde Reichspflegen abtreten, und mittelst Erlegung von 3000 Gulden an den Kaiser, von selbigem 1530 den 15ten November diese Reichspfandschaft bestätigen. Der Pfandschilling war also nunmehr bis auf 9000 Guldrn erhöhet worden. Da nun die Reichspfleger zu Weissenburg, ob sie gleich von der Stadt selbst dem Kaiser vorgeschlagen werden mußten, beständige Eingriffe in die Gerichtsbarkeit und Gerechtsame der Stadt thaten, so versuchte diese auf alle Art, diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen, und die Reichspflege selbst an sich

sie noch 1619 nach Kaiser Matthias Tode vom Churfürsten Friedrich dem Vten von der Pfalz, als damaligen Reichs-Vicario, die Prolongation der Pfandschaft auf 15 Jahr erlangt hatte; welche aber hernach Kaiser Ferdinand der IIte durchaus nicht confirmiren wollte. Unterdessen hatte die Stadt Weissenburg die Evangelisch-lutherische Religion angenommen, und von den Reichspflegedörfern waren ihr hierinnen das Dorf Wengen, und der Weiler Rohrbach nachgefolgt: die übrigen 3 Dörfer Kahldorf, Petersbuch und Byburg aber waren nebst dem Weiler Heiligenkreuz, katholisch geblieben. Bald nach dem Regierungsantritt Kaiser Ferdinands des IIten mußte nun die Stadt Weissenburg von dem allgemeinen über die Protestanten in ganz Deutschland ausbrechenden Ungewitter auch leiden *).

*) Die Absichten Ferdinands des IIten, die Protestanten in Deutschland, wo möglich, zu vertilgen, sind weltbekannt. Eine sonderbare Anekdote hievon erzählt der berühmte Canzler Veit Ludwig von Seckendorf in dem ohne seinen Namen herausgegebenen Iure Publico Romano-Germanico, oder Beschreibung des heiligen Römischen Reichs deutscher Nation, (Frankfurt und Leipzig 1687.) S. 241—242: Zur Zeit K. Ferdinands des IIten, da der Fervor religionis sehr groß gewesen, und man statuirt gehabt, eam esse potissimam rationem, quae

1619, 1620 und 1621 aus den Reichspflege-Dörffern erhobenen Einkünften an den kai-

daß der seel. Böhme sein Vorhaben nicht ausgeführet habe: denn was ließ sich nicht von diesem gründlich gelehrten Manne, und genauen kritischen Geschichtforscher, der gewiß in gründlicher Kenntniß der deutschen Reichsgeschichte wenig seines gleichen gehabt hat, ganz vorzügliches in dieser Materie hoffen? Ob nun gleich jene Abhandlung von ihm nie herausgekommen ist, so hat er doch 2 vortrefliche Erörterungen dieser Materie, nämlich de Caroli V. Imp. erga rem Evangelicam praecipue in Saxonia lenitate: (Lipsiae 1779.) und de Maximiliani II. Imp. erga rem Evangelicam indulgentia (Lips. 1779.) geschrieben; und er würde vielleicht diese angenehme Materie aus der Reichsgeschichte in der Folge weiter ausgeführt haben, wofern ihn nicht bald hernach ein plötzlicher Tod daran verhindert hätte. Ueber die gnädigen Gesinnungen der Kaiser Ferdinand I, und besonders Maximilians II. gegen die Protestanten verdient auch nachgelesen zu werden: »Ioh. Peter Miller de Ecclesiae Evangelicae in Austria sub Ferdinando I. et Maximiliano II. fatis succincta narratio. Goettingae 1783.

Es ist mir auch bekannt, daß der berühmte Herr Hofrath Meusel zu Erlangen seit vielen Jahren Materialien zur Geschichte Kaiser Maximilians des II. sammelt. Möchte sich doch der um die Historie so sehr verdiente Herr Hofrath bewegen lassen, die vollständige Lebensgeschichte dieses vortrefflichen Kaisers bald herauszugeben!

vergleich zu Eichstädt zu schließen, welcher jedoch nur bis nach gänzlich ausgemachter Sache gültig bleiben sollte *). Die Stadt Weissenburg suchte nun bey den Westphälischen Friedens Tractaten ihre Rechte auf diese Reichspflege auszuführen, und dies geschah mit solchem glücklichen Erfolge, daß im Art. V. §. 9. des Osnabrückischen Friedens-Instruments festgesetzt wurde, daß der Reichsstadt Weissenburg im Nordgau die weggenommene Reichspfandschaft restituirt werden solle. Alle dawider vorgebrachte Einreden des Hochstifts Eichstädt, welches vorgab, daß ihm schon 1473 mit Einwilligung der Churfürsten, diese Reichspflege versetzt worden sey, (wovon sich sonst gar keine Spur findet,) waren diesmal fruchtlos: und der Bischoff Marquard von Eichstädt mußte sich bequemen, 1649 den 27sten April, gegen Wiedererhaltung des Pfandschillings, die Reichspflege über die Königsdörfer der Stadt Weissenburg wieder abzutreten. Jedoch wollte derselbe die Landeshoheit sich vorbehalten, indem er behauptete, daß sie keine Dependenz von der Reichspflege sey, sondern dem Hochstift Eichstädt kraft alter kaiserlicher Privilegien, von denen jedoch

*) Diesen Interims Vergleich findet man in Falkensteins Codice Diplomatico Antiquitatum Nordgaviensium, pag. 373 — 376.

ser Petersbuch, Byburg, Kahldorf und Heiligenkreutz trugen an jährlicher Martinisteuer nur 236 Gulden 5 Kreutzer ein; und die sämmtlichen Einkünfte, welche die Stadt von denselben erhob, beliefen sich jährlich auf 641 Gulden, 45 Kreutzer und 2 Pfenning. Die Evangelischen Oerter, Wengen und Rohrbach erlegten aber jährlich nur 88 Gulden und 45 Kreutzer an Steuern.

Die Zahl der Einwohner in den Reichspflege-Dorfschaften war auch damals eben nicht beträchtlich, denn zu Kahldorf waren 38, zu Petersbuch 25, zu Heiligenkreutz 7, zu Byburg 19, zu Wengen 20, und zu Rohrbach 10 Unterthanen. Weil nun der damalige Bischoff von Eichstädt Marquard, ein geborner Baron Schenk von Castell, seit 1668 die Stelle eines kaiserlichen Principal-Commissarii auf dem Reichstage zu Regensburg bekleidete, und also am kaiserlichen Hofe in großem Ansehen stand, so bewürkte er 1677 eine neue kaiserliche Commission, welche sich 1678 nach Weissenburg begab, und unter dem Vorwande, daß alle Streitigkeiten zwischen der Stadt und den königlichen Dörfern von Grund aus gehoben werden sollten, dieselbe zur gänzlichen Abtretung der Reichspflege zu bereden suchte. Diese Commissarien stellten der Stadt vor, daß ums Jahr 1688 die Prorogationszeit der Pfandschaft abgelaufen sey; daß der Kaiser

gung gefragt worden sind. Der Magistrat zu Weissenburg hat aber offenbar den Rechten seiner Bürgerschaft bey dieser Vertheilung der Reichspflege sehr vieles vergeben: denn durch den Westphälischen Frieden und die Wahlcapitulation ist allen Reichsständen der ruhige Besitz der Reichspfandschaften zugesichert: also konnte die Stadt Weissenburg die Reichspflege immerfort besitzen, ohne wegen deren Wiedereinlösung bange zu seyn; bis daß vom ganzen Reiche hierunter etwas anders verordnet würde. Folglich hat der Rath zu Weissenburg durch Abtretung des größten Theils des Stadtgebiets gegen eine Kleinigkeit, der ganzen Bürgerschaft, welche bey einer solchen wichtigen Sache um ihre Einwilligung hätte gefragt werden sollen, einen unersetzlichen Schaden zugefügt. Wahrscheinlich sind die damaligen Magistratspersonen zu Weissenburg durch ansehnliche Geschenke von Eichstädt zu diesem höchstnachtheiligen Vertrage bewegt worden *). Wenigstens macht die hernach von ihnen vorgebrachte Entschuldigung, daß der Rath damals aus lauter unstudirten und in den Rechten uner=

*) Schmauß sagt daher mit Recht in seinen Notis ad Knipschildii Tract. de Iurib. Civit. Imper. Cap. LVII. pag 326. „Ipsa Civitas A. 1680 pessimis consiliis inducta cessit potiori ejus parte, pacto cum Episcopo Aichstettensi inito.“

sion der Chur- und Fürstlichen Gesandten zu Regensburg, welche dem Bischoff Marquard wegen der Erwerbung der 3 Königsdörfer geschehen seyn soll, kann man doch im Ernste nicht für eine Reichs Ratification dieser Abolition der Reichspflege ansehen.) Folglich ist hier ein Beyspiel, daß der Kaiser noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts unleugbare Reichsgüter ohne Einwilligung des Reichs, welche doch alle Capitulationen nothwendig erfordern, auf ewig veräussert hat: und das deutsche Reich ist so sorglos gewesen, nicht die geringste Notitz hievon zu nehmen. Gegenwärtig gehören nun 3 von diesen ehemaligen sogenannten königlichen Dorfschaften, nämlich Byburg, Petersbuch, und Kahldorf nebst dem Weyler Heiligenkreuz zum Hochstifte Eichstädt, und zwar sind sie zu dessen Ober- oder Pflegamte Titting-Raitenbuch geschlagen worden. Das einzige Dorf Wengen, nebst dem Weiler Rohrbach, gehört aber der Stadt Weissenburg *).

§. 9.

*) Die vollständigste Nachricht von der Reichspflege der königlichen Dörfer auf dem Rupertsberge bey Weissenburg, findet man in Falkensteins Codice Diplomatico Antiquitatum Nordgaviensium, pag. 371 — 434. Sonst kann man darüber auch nachlesen Falkensteins Antiquitates Nordgavienses; aufgesucht im Hochstifte Eichstädt, 2ter Theil, S. 422 — 425. Falkensteins Antiquitates et Memorabilia Nordgaviae

lichen Geschlechts von Sainsheim; und mit der ganzen Herrschaft derselben in Franken ans Fürstlich-Schwarzenbergische Haus gekommen.

§. 14.

Wendelstein.

Dieser Ort, welcher gegenwärtig ein Marktflecken am Schwarzachflusse ist, war ehedem unstreitig ein Reichsdorf nebst denen in das dasige Amt gehörigen Dörfern Nuwenreute, Dornhennebach und Robesreuth. Kaiser Carl der IVte versezte zuerst diese Oerter für 1000 Pfund Heller an die Gebrüder Ulrich Nicolaus, Barthold, Conrad und Johann, dann auch Eberhard Vogt von Wendelstein*). Jedoch hatte schon 1282 Burggraf Friedrich der IIIte von Nürnberg im Reichsdorfe Wendelstein Güter. Das übrige ist nach und nach in die Hände der Nürnbergischen Familien, Vogt, Ortolf und Beurlin pfandweise gekommen; welche im Jahr 1467 drey Viertel davon dem Hospital zu Nürnberg verkauften. 1469 ertheilte Kaiser Friedrich III. dem Churfürsten Albrecht von Brandenburg das Recht,

*) Adam. Frieder. Glafey in Anecdotorum S. R. I. historiam ac jus publicum illustrantium collectione, Nr. CC. pag. 302.

Nr. 3.

Aus den Actis Lindaviensibus, pag. 485.

Kaiser Ludwig versetzt Graf Haugen von Bregenz die Vogtey vor Lindaw, über das Frawen-Closter zu Lindaw, vnd seyn die Höf zu Raitenaw, zu Schönaw, zu Aeschach, vnd zu Rickenbach, vmb 200 Mark Silbers. Anno 1334.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten, mehrer des Reichs, ꝛc. Thun kund allen denen, die diesen Brief sehen oder hören lesen, daß wir den Edelen Mann, Hugen Grafen zu Bregentz, vnnd seinen Erben, die Vogtey vor Lindaw über das Frawen-Closter zu Lindaw, versetzt haben, vnd versetzen auch mit diesem Brief, für zwey hundert Mark Silbers, also, daß Er vnd seine Erben die innen haben sollen vnd mögen, mit allen Rechten, Ehren, Nutzen und Gewonheiten, die darzu gehörend vnd davon gefallen mügend, vnd sind die Höfe zu Reitnaw, zu Schönaw, zu Aeschach, den Hof zu Richtenbach, vnd mit Namen Sant Beylagen, Lüte, als lang, vntz Wir oder Unsere Nachkommen, an dem Reiche, Könige oder Kaiser, die vorgenannte Vogtey vnd Satz, durch Recht dazu gehöret, von ihm oder von seinen Erben, vmb die zweyhundert Mark Silbers gäntzlich wider erledigen vnd erlösen.

Darüber

Nr. 6.

Aus den Actis Lindaviensibus, pag. 493 = 494.

Wir Ruprecht von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten, Meyrer deß Reichs, Bekennen vnd thun kund offenbar mit diesem Briefe, daß Wir haben angesehen getrewe vnd dankneme Dienste, die Vnser vnd deß Reichs lieber getrewer Merck von Schellenberg, Ritter, genannt von Kyselecke, Vns, Vnsern Vorfahren vnd dem Reiche offt vnd dicke, getrüwelichen williglichen vnd nutzlichen gethan hat, vnd auch fürbaß thun soll vnd mag, in künftigen Zeiten, vnd haben ihme darumb mit wolbedachtem Muhte, gutem Rahte, vnd rechter Wissen, die Kellnhöfe für Vnser vnd deß Reichs Stadt zu Lindaw gelegen, mit ihren Nutzen vnd Zugehörungen gnädiglichen ingegeben, vnd geben ihme die auch in Krafft diß Briefs, für zwey hundert guter Reinischer Guldin, die Wir ihme vnd seinen Erben darauff geschlagen haben, vnd wollen auch, daß Er vnd sein Erben, dieselben Kellnhöfe mit ihren Nutzen und Zugehörungen, für dieselben zweyhundert Guldin inhaben, inhalten, vnd der geniessen sollen vngehindert, doch also fürnemlichen, wenn Wir oder Vnser Nachkommen an dem Reiche, dieselben Kellnhöfe von dem obgenannten Mercken oder seinen Erben, wider lösen wöllen, so sollen

wen Wir der an syn mutten, gestatten, vngevärlich, mit Vrkund diß Briefs, versigelt mit Vnserm Königlichen anhangenden Insigel, Geben zu Nüremberg an Mitwochen nach vnser lieben Frawen Tag, Assumption, nach Christs Geburt vierzehnhundert Jahre, vnd darnach in dem zwey und zwanzigsten Jahre, Vnser Reiche deß Vngerischen in dem sechs vnd dreissigisten, des Römischen in dem zwölften, vnd deß Bemischen in dem dritten Jahren.

Nr. 8.

ster, Rahte vnd Burgern der Stadt zu Lindaw Vnser vnd deß Reichs lieben getrewen befolchen, vnd vollen Gewalt vnd Macht gegeben, haissen, bevelchen vnd geben ihn Gewalt von Römischer Königl. Macht mit diesem Briefe, daß sy von Vnsern wegen, vnd an Vnser Statt die vorgenannten Kellnhöfe zu Oberreitnaw, zu Schönaw, zu Rickenbach vnd zu Aeschach, mit allen vnd jeglichen ihren Lüten, Gütern, Rechten, Nutzen vnd mit der Vogtey daselbs vnd allen andern Zugehörungen, wie die genannt syn, von dem Strengen Marquarten von Schellenberg Vnserm vnd deß Reichs lieben getrewen, oder wer die inhat, vmb solich Summa Gelds, darumb die dann ihm, oder seinen Vordern, von Vnsern Vorfahren versetzt vnd verpfändet sin, wider lösen, vnd ihm solch Summe Gelds bezahlen, vnd auch die Pfandbriefe, die der genannt Marquart von Schellenberg darüber hat, von ihm fordern vnd nemen sollen vnd mögen, vnd wenne die vorgenannten von Lindaw, das also gethon, vnd dieselben Kellnhöfe von dem ehegenannten von Schellenberg, vmb sollich Summe Gelds, als Er die jetzund, nach der Brieve laute, die ihm darüber gegeben sind, zu Pfande steendt, wider gelöset hant, daß sie dann fürbaß die vorgenannt Kellnhöfe, samentlich mit allen vnnd jeglichen ihren vorberührten Lüten, Gütern, Rechten, Vogteye,

Nutzen

Nr. 9.

Aus Johann Guler von Weineck Raetia; das ist ausführliche und wahrhafte Beschreibung der dreyen löblichen Grauen Bündten und anderer Rätischen Völker; 7tes Buch, pag. 99 — 100.

NOTUM sit omnibus, praesentibus scilicet et futuris, quod nos fratres de monasterio Sancti Galli, in pago Ringöwe, de justis et publicis traditionibus, atque legitimis curtilibus, talem usum habuimus, qualem unus quisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere, in campis, pascuis, sylvis, lignorumque succisionibus, atque porcorum pastu pratis, viis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus. Praeterea in usus monasterii, prout opus erat, ad aquae ductus, et ad tegulas, ligna in praedicto pago succidimus, et exinde ad monasterium deferebamus, et nihilominus navalia ligna ibi succidimus, necessaria nostra per lacum asportanda. Insuper et grex porcorum de monasterio ad eundem saltum deducebatur ad pastum. Haec omnia de temporibus Hludovici Imperatoris piissimi, et Gazperti Abbatis ejusdem monasterii, et successorum ipsorum Imperatorum et Abbatum, antecessoresque nostri habuerunt,

runt, absque petitione, et absque conductione, et sine ullius potestatis contradictione: similiter et nos eadem omnia potestativé et absque contradictione habuimus usque ad tempora Arnolphi Regis, exceptis nemoribus, subtus ad notatis, quae in regio banno sunt. Postquam autem Rex Arnolfus Udalrico cuidam Comiti de Lintzgöwe, in praenominato pago Ringöwe curtem Lustenowam in jus proprietatis dedit, usus omnes, quos prius, ut dictum est, in eodem pago habuimus, isdem Comes, cum sua ditione nobis auferre, et nihil nobis, neque in Lustenowa, neque circumquaque in praescripto pago, nisi sub conductione fruendum voluit concedere. Etiam tegulas, quas fissas habuimus, ad tegendam Sancti Galli basilicam, vi abstulit, et super domum suam in Lustenowa imponere jussit. Tunc venerabilis Salomon, Episcopus et Abbas praetitulati monasterii Sancti Galli, ut futura posteris destrueret jurgia, habito prudenti consilio, omnes Principes de tribus Comitatibus, id est, de Turgöwe, de Lintzgöwe, et de Raetia Curiensi, cum reliqua populorum multitudine, in unum fecit convenire, praesente Thiotolfo, Curiensi Episcopo, et praedicto Comite Udalrico, in loco ubi Rhenus lacum influit Podamicum, de universis usibus praescriptis in pago praenominato Ringöwe, quid potestative legaliterque, quidque sub conductione ad monasterium deberet habere

Isti vero sunt, qui hoc testificati sunt:

De Durgowe.

Othere	Folckerat.	Eskirich
Vualtpert	Luto	Reginger
Ruadpert	Milo	Hildeger.
Vuilchere	Immo	Vuinidhere
Atolf	Vuoluene	Tiotpold
Vuolfkier	Reccho	Vuolfrid
It. Vuillechere	Vuerinhere	Lantfrid
Pato	Vuitto	Adalbert
Item Vuitto	Kotestegan, id est,	Golzdagen
Horseolf	Kozpert	Item Adalbert.
Engilram	Nancker	

De Raetia.

Merold	Vrsicinus	Dominius
Andreas	Vuanzo	Vigilius.
Item Merold.		

De Lintzgöwe.

Ruadman	Indo	Vualtpert
Sigibrecht	Hadabert	Villehelm
Vuichere	Adalbert	Kerhart
Adalott	Alto	Luitpert
Richoef	Meginhere.	Pernhart.
Item Kerhart.		

Nr. 10.

Nachkommen an dem Reich, dieselben Höf wider lösen mögen, vmb das vorgeschrieben Geld, ohn alle Hindernuß. Mit Vrkund diß Briefs, versiegelt mit Vnserm Königlichen Insigel, der geben ist zu Prag, nach Christus Geburt 1300. vnd 51. Jahr, deß nechsten Zinßtag nach dem Sontag Laetare, in dem fünften Jahr Vnserer Reich rc.

Nr. 11.

Aus den Actis Lindaviensibus, pag. 788 — 789.

WIr Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser rc. Entbieten Unserm vnd deß Reichs lieben Getrewen, Burckhart Schenken von Castel zu Mammerzhofen, Unser Gnad vnd alles guts. Wir haben dem Ehrwürdigen Vlrichen Abt deß Gottshauses zu S. Gallen, Unserm Fürsten vnd lieben Andächtigen, Unser vnd deß heiligen Reichs Vogteyen zu Rorschach, Tunbach vnd Mulen, mit allen ihren Nutzen, Zugehörungen vnd Gerechtigkeit, an Unser Stadt vnd von Unser vnd deß Reichs wegen, an sich vnd das benannt Gottshauß zu lösen vergunt vnd erlaubt, nach Laut Unser Kaiserlichen vnd weiland Unsers Vorfahren am Reich Künig Wenceslaus Briefen, ernstlich und vestenclich gebietend, daß du, nach Angesicht diß Brifs, vnd so du darumb von dem obgenannten Abt Vlrichen ermant vnd erfordert würdest, sollicher Unser vnd des H. Reichs Vogteyen, mit allen ihren Nutzen, Zugehörungen vnd Gerechtigkeiten, wie die von Unsern Vorfahren am Reich, versetzt oder verpfänd sind, vnd nach Laut der Pfandbrief darumb ausgangen, dem vorgenannten Abt Vlrichen vnd seinem Gotts-

standen, zu deren Hin- und Beylegung wir bewogen worden, unsere Kaiserl. Commission anzuordnen; und dann dabey des Bischoffs zu Eystätt And: sich amore pacis et tranquillitatis, auch ihres darob versirenden Interesse wegen, ratione Territorii, in das Mittel gelegt, und wegen Abtrett- Ueberlass- und Cedirung, obgedachter Oerter und Unterthanen, mit obernannten Burgermeister und Rath sich verglichen, und vereinbahret, darüber auch ein Vergleich aufgerichtet, welcher uns in Originali vorgebracht worden, wie solcher von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Zu wissen. Demnach zwischen denen Reichs-Pflegs Unterthanen zu Kahldorff, Petersbuch, Byburg, und Weyler Heiligen Creutz, an einem, und des Heil. Reichs Stadt Weissenburg, als solcher Pfandschafft Innhabern, andern Theil, Stritt und Irrungen sich ereignet, und davor gehalten worden, obschon solche Stritt und Irrungen bey dem Löbl. Reichs-Hof Rath, durch Rechtlichen Spruch, erörtert worden, daß jedoch, bey bemerkter Wiederwärtigkeit, an friedsamer längerer Beysammenstehung ermangeln dörffte, da bevorab ersagte Unterthanen, wegen Separirung von der Stadt, ohnablässige Ansuchung gethan, und vermeint, es könnte und würde ihnen ausser diesen an ihrer Beschwehrung nicht geholfen seyn, auch bey so bewandten Dingen Ihro

Hochfürstl. Gnaden zu Eystätt, amore pacis et tranquillitatis, auch Ihro dabey versirenden Interesse wegen, ratione Territorii, sich ins Mittel geleget, also zwar, daß Dieselbe bey der Röm. Kaiserl. Majest. sich erbiethig gemacht, gegen Restituirung des Pfand-Schillings, und Erstattung billiger Begnügung, wegen der übrigen Genuß-Jahre, solche Reichs-Pfleg an dero Hochstifft von der Stadt Weissenburg einzulösen, und mithin die vorgeweste, und künftig besorgte continuirlichen Strittigkeiten, zwischen der Stadt und solcher Unterthanen, auf einmahl aufzuheben; massen Allerhöchstgedacht Ihro Kaiserl. Majest. solches Anerbiethen in Allergnädigste Consideration gezogen, und Dero vormahls zu Eingangs bemeldten Sachen verordneten Commission, ferner weiters Allergnädigst aufgetragen, die gütliche Abtrett- und Ueberlassung der Reichs-Pfleg-Unterthanen, so viel möglich und thunlich, ins Werk zu richten, wie dann deme zuschuldiger Folge, allerseits mit geziemenden Respect nachgesetzet, und darüber zweymahliger Commissions-Congressus zu Weissenburg gehalten worden. Und ob zwar Anfangs die angetretene Tractaten diß- und jenseits schwehr vorkommen, bevorab ab Seiten Eystätt, die Abtrettung der ganzen Reichs-Pfleg, sammt allen Catholischen und Evangelischen Unterthanen, prätendirt und davor gehalten worden, es werde die in Vorschlag gebrachte Vertheilung,

gen seyn lassen, die perpetuam Abolitionem, und Aufhebung der Reichs-Pfleg, ohne Entgeld der Stadt Weissenburg gehöriger Orten auszuwürken, und zu effectuiren, damit die Unterthanen unacum annexis Iuribus, fürohin und zu ewigen Zeiten, beederseits für eigenthümlich incorporirt, possedirt, genutzet und genossen werden; massen dann nit weniger alle und jede Praetensiones, welche, ratione solcher Reichs Pfleg, ehedessen gegen der Stadt Weissenburg, inter ex extra moenia, ex parte Eystätt movirt, oder künftig movirt werden könnten, dadurch allerdings cassirt und abgethan seyn sollen, dergestalten, daß der Stadt ihre zukommende und hergebrachte Iura Status, Regalia, Privilegien, Iurisdiction, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, gleich andern freyen Reichsstädten, ungeschwächt verbleiben sollen.

2. Quo praesupposito, thut die Stadt Weissenburg an Ihro Hochfürstl. Gnaden, und dero Hochstift Eystätt, auf ewig cediren, abtreten und überlassen, die gesammte zur Reichs-Pfleg bishero gehörig gewesene Catholische Dorfschaften, benanntlich: Kahldorf, Petersbuch, Byburg, und den Weyler Heiligen kreutz, mit allen Jurisdictionalien, Regalien, Pertinenzien, Rechten und Gerechtigkeiten, zu Dorf und Feld, wie solche die Stadt Weissenburg bißanhero innen gehabt und genossen hat, auch in denen Kaiserlichen Prorogations-Briefen mehrers begriffen seynd, sammt allen

und Gerechtigkeiten, zu Dorff und Feld, wie es die Stadt bißhero genossen und innen gehabt, vor eigenthümlich auf ewig verbleiben sollen.

4. Versprechen Jhro Hochfürstl. Gnaden der Stadt Weissenburg, bey Ueberlassung und Abtrettung ernannter Dorfschaften und Catholischen Unterthanen, an den Pfand-Schilling vier tausend Gulden Rheinisch, den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, an guten gangbaren Sorten, oder auch Ducaten, jedoch in dem Valor, was sie zu selbiger Zeit gelten werden, baar zu bezahlen.

5. Und zumahln erstgedachte Stadt die Reichspfleg noch biß auf Galli ein tausend, sechs hundert, acht und achtzig zu geniessen hätte: Als sollen und wollen Jhro Hochfürstl. Gnaden vor solche Genuß-Jahr, zwey tausend, fünf hundert Gulden Rheinisch, und diese in denen nächsten drey Jahren, in gleichen Fristen von Zeit der Abtrett- und Ueberlassung anzurechnen, unweigerlich der Stadt bezahlen lassen.

6. Dahingegen cedirt und überläst mehr Höchstgedacht Jhro Hochfürstl. Gnaden die Stadt, alle und jede ordinari und extraordinari Steuerrestanten, so bey denen Unterthanen zu Kahldorf, Petersbuch, Byburg, und Weyler Heiligenkreutz, auf Martini Anno 1679. haften, und salvo calculo, auf, oder über 6000 fl. sich belauffen.

7. Was

inserirten Receß, in allen seinen Artikuln, Punkten, Clausuln, Innhalt, Meyn. und Begreiffungen, aus Kaiserl. Macht gnädigst confirmirt, und bestättiget haben: Thun das auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, was wir von Rechtswegen daran zu confirmiren und zu bestättigen haben, sollen und mögen, und meynen, sezen und wollen, daß obbenannter Vergleich in allen seinen Worten, Punkten, Clausuln, Artikuln, Inhalt, Meynung und Begreiffungen, kräftig und mächtig sey, von beeden Theilen, so weit er einen jeden bindet, stets, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und sie sich dessen gegen männiglich gebrauchen, nutzen und geniessen, sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert; doch uns, und dem H. Röm. Reich, und sonst männiglich an seinem Recht und Gerechtigkeiten, unvorgriffen und unschädlich.

Und gebiethen hierauf allen und jeden Churfürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyenherren, Rittern, Knechten und Marschallen, Laudhauptleuten, Landvögten Hauptleuten-Viz-Domben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst andern unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß

sie,

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dacheröden, Ernst Ludwig Wilhelm <<von>>,

Ernst Ludwig Wilhelm Dacheröden Versuch eines Staatsrechts, Geschichte und Statistik der freyen Reichsdörfer in Teutschland

Bd.: Erster Theil

Leipzig 1785

J.publ.g. 157-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558960-2
VD18 90979621